



youunion.at

**youunion _ Die Daseinsgewerkschaft
LANDESGRUPPE KÄRNTEN**

**KÄRNTNER GEMEINDEBEDIENSTETENGESETZ -
K-GBG
(In der Fassung LGBl. Nr. 24/2024)
und
DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG
(In der Fassung LGBl. Nr. 42/2015)**

Eine Serviceleistung für Mitglieder

März 2024

KÄRNTNER GEMEINDEBEDIENTENGESETZ - K-GBG**ABSCHNITT I**

Allgemeine Bestimmungen

| | |
|----------------------------------|------|
| Anwendungsbereich..... | § 1 |
| Stellenplan..... | § 2 |
| Allgemeines, Zuständigkeit..... | § 3 |
| Verweisungen, Bezeichnungen..... | § 3a |

ABSCHNITT II

Bestimmungen über öffentlich-rechtliche Bedienstete

1. Unterabschnitt

Dienstverhältnis

| | |
|---|-------|
| Allgemeine Ernennungserfordernisse..... | § 4 |
| Ernennungshindernisse..... | § 5 |
| Besondere Ernennungs- und Definitivstellungserfordernisse..... | § 6 |
| Dienstliche Ausbildung | § 6a |
| entfällt | § 6b |
| entfällt | § 6c |
| entfällt | § 6d |
| entfällt | § 6e |
| Stellenausschreibung, Objektivierungsverfahren | § 7 |
| Ernennung..... | § 8 |
| Provisorisches u. definitives Dienstverhältnis..... | § 9 |
| Ernennungsbescheid, Begründung des Dienstverhältnisses..... | § 10 |
| Ernennung auf eine andere Planstelle, Überstellung in eine andere Verwendungsgruppe..... | § 11 |
| entfällt..... | § 12 |
| Dienstgelöbnis..... | § 13 |
| Personalstandesausweis..... | § 14 |
| Dienstfreistellung und Außerdienststellung wegen Ausübung bestimmter Funktionen | § 14a |
| Mitarbeitergespräch | § 14b |

II

2. Unterabschnitt Leistungsfeststellung

| | |
|--|-------|
| Leistungsfeststellung..... | § 15 |
| Leistungsfeststellungskommission..... | § 16 |
| Verfahren vor der Leistungsfeststellungskommission | § 16a |

3. Unterabschnitt Pflichten des Beamten

| | |
|--|-------|
| Allgemeine Pflichten..... | § 17 |
| Geschäftskreis, Versetzung..... | § 18 |
| Zuweisung..... | § 18a |
| Telearbeit..... | § 18b |
| Amtsverschwiegenheit..... | § 19 |
| Dienstliche Unterstellung, Pflichten d. leitenden Gemeindebeamten..... | § 20 |
| Geschenkannahme..... | § 21 |

4. Unterabschnitt Dienstzeit

| | |
|--|-------|
| Begriffsbestimmungen..... | § 22 |
| Dienstzeit..... | § 23 |
| Gleitzeit | § 23a |
| Höchstgrenzen der Dienstzeit, Ruhepausen, Ruhezeit, Nachtarbeit und Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit | § 23b |
| Pflegezeit | § 23c |
| Sabbatical..... | § 23d |
| Bezüge während des Sabbaticals..... | § 23e |

5. Unterabschnitt Sonstige Dienstpflichten

| | |
|-------------------------------------|------|
| Anzeige der Dienstverhinderung..... | § 24 |
| Versäumung des Dienstes..... | § 25 |
| Dienstweg..... | § 26 |

III

6. Unterabschnitt

Rechte des Beamten, Gehaltsrecht

| | |
|--|----------|
| Bezüge..... | § 27 |
| Gehalt des Beamten der Allgemeinen Verwaltung..... | § 28 |
| Dienstalterszulage des Beamten der Allgemeinen Verwaltung..... | § 28a |
| Personalzulage..... | §28b |
| Verwaltungsdienstzulage..... | § 28c |
| Gehalt des Beamten in handwerklicher Verwendung..... | §28d |
| Dienstalterszulage des Beamten in handwerklicher Verwendung..... | § 28e |
| Kinderzulage..... | § 28f |
| Allgemeine Bestimmungen zum Gehaltsrecht..... | § 29 |
| Überstundenvergütung und Mehrleistungsvergütung | § 29a |
| Sonn- und Feiertagsvergütung (Sonn- und Feiertagszulage) | § 29b |
| Abfertigung..... | § 30 |
| Verwendungszulage..... | § 31 |
| entfällt | § 32 |

7. Unterabschnitt

Sonstige Rechte des Beamten

| | |
|--------------------------------------|-------|
| Dienst- und Arbeitskleidung..... | § 33 |
| Erholungsurlaub..... | § 34 |
| Dienstbefreiung..... | § 35 |
| entfällt..... | § 36 |
| Sonderurlaub..... | § 37 |
| Karenzurlaub..... | § 38 |
| Familienhospizfreistellung..... | § 38a |
| Aushilfen und Gehaltsvorschüsse..... | § 39 |

8. Unterabschnitt

Sonstige Bestimmungen

| | |
|--|------|
| Pensionsbeiträge..... | § 40 |
| Krankenfürsorge..... | § 41 |
| Überweisungsbeträge..... | § 42 |
| Ruhebezüge, Versorgungsbezüge und Unterhaltsbezüge | § 43 |

IV

| | |
|--|-------|
| Tätigkeit des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger als Verbindungsstelle und als Betreiber der Zugangsstelle | § 43a |
| Dienstentsagung..... | § 44 |
| Entlassung..... | § 45 |

ABSCHNITT III

Gemeinde-Servicezentrum

| | |
|---|-------|
| entfällt | § 46 |
| entfällt | § 46a |
| entfällt | § 46b |
| Aufgaben des Gemeinde-Servicezentrums..... | § 47 |
| Aufbringung der Mittel..... | § 48 |
| Mitteilungspflicht der Gemeinden gegenüber der Fondsverwaltung..... | § 49 |
| Entscheidung über Streitfälle..... | § 50 |
| entfällt | § 51 |
| entfällt | § 52 |
| Beitrag des Landes zum Verwaltungsaufwand..... | § 53 |

ABSCHNITT IV

Disziplinarrecht

| | |
|--|-------|
| Dienstpflichtverletzungen..... | § 54 |
| Disziplinarstrafen..... | § 55 |
| Strafbemessung..... | § 56 |
| Verjährung..... | § 57 |
| Zusammentreffen von gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbaren Handlungen mit Dienstpflichtverletzungen..... | § 58 |
| Disziplinarcommission..... | § 59 |
| entfällt | § 60 |
| Mitgliedschaft zur Disziplinarcommission | § 60a |
| Disziplinaranwalt..... | § 61 |
| Parteien..... | § 62 |
| Verteidigung..... | § 63 |
| Ablehnung..... | § 64 |
| Disziplinarverfahren..... | § 65 |

V

| | |
|---|------|
| Verantwortlichkeit von Beamten des Ruhestandes..... | § 66 |
| Disziplinarstrafen für Beamte des Ruhestandes..... | § 67 |
| Verweisung..... | § 68 |
| entfällt..... | § 69 |

ABSCHNITT V

Kindergärtner(innen)

| | |
|---|------|
| Einstufung, Gehalt..... | § 70 |
| Verwaltungsdienstzulage der Kindergärtner(innen)..... | § 71 |
| Dienstzulage für Kindergartenleitung..... | § 72 |
| Dienstzeit..... | § 73 |
| Anwendungsbereich..... | § 74 |
| Verweise | § 75 |

ABSCHNITT VI

Verwaltungsgerichtsbarkeit

| | |
|----------------------------|-------|
| Entscheidungsfristen | § 76 |
| Senatsentscheidungen | § 76a |

ABSCHNITT VII

Geltungsbereich einzelner Bestimmungen

| | |
|---|------|
| Geltungsbereich einzelner Bestimmungen..... | § 77 |
| Bestimmungen im Zusammenhang mit COVID-19 | § 78 |

ABSCHNITT VIII

Übergangs- und Schlußbestimmungen

| | |
|--|-------|
| Übergangsbestimmungen..... | § 83 |
| Einmalzahlung für Pflege- und Betreuungspersonal in Gesundheits- und Sozialbetreuungsberufen im Jahr 2022..... | § 83a |

VI

| | |
|---|-------|
| Erhöhung des Gehalts für Pflege- und Betreuungspersonal in Gesundheits- und Sozialbetreuungsberufen im Jahr 2023..... | § 83b |
| Schlußbestimmungen..... | § 84 |

Anlage 1 Gehalt der Beamten der Allgemeinen Verwaltung

Anlage 2 Höhe der Personalzulage

Anlage 3 Höhe der Verwaltungsdienstzulage

Anlage 4 Gehalt der Beamten in handwerklicher Verwendung

Anlage 5 Das Gehalt der Elementarpädagogen im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis

Anlage 6 Dienstzulage für Kindergartenleiterinnen

Kärntner Gemeindebedienstetengesetz - K-GBG

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz findet, soweit Abs. 2 nicht anderes bestimmt, auf Personen Anwendung, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband stehen. (LGBl. Nr. 83/1979, Art. I Z. 1, LGBl. Nr. 12/1995, Art. I Z. 1) § 47 lit. d und § 48 gelten sinngemäß für Personen, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zu einer Gemeinde stehen.

(2) Auf die Bediensteten der Städte mit eigenem Statut findet dieses Gesetz keine Anwendung. Der III. Abschnitt findet auf Personen, die in einem Dienstverhältnis zu einem Gemeindeverband stehen, keine Anwendung. (LGBl. Nr. 12/1995, Art. I Z. 2; LGBl. Nr. 71/1998, Art. III Z. 2; LGBl. Nr. 69/2019, Art I Z. 1)

(3) Die der Gemeinde nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben sind solche des eigenen Wirkungsbereiches. (LGBl. Nr. 4/1970, Z. 1)

(4) Soweit es sich um Dienstverhältnisse zu einem Gemeindeverband handelt, tritt an die Stelle des Gemeinderates die Verbandsversammlung (Verbandsrat), an die Stelle des Gemeindevorstandes der Verbandsvorstand und an die Stelle des Bürgermeisters der Verbandsobmann (Vorsitzende des Verbandes). (LGBl. Nr. 12/1995, Art. I Z. 3)

(5) § 23 Abs. 2 letzter Satz, § 23 Abs. 4, § 23 Abs. 4a dritter Satz, § 23b und § 29b Abs. 5 finden keine Anwendung auf Gemeindebedienstete, soweit diese in Betrieben beschäftigt sind. Abweichend vom ersten Satz finden auf Gemeindebedienstete, die dem Geltungsbereich des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes unterliegen, § 23 Abs. 2 letzter Satz und § 23 Abs. 4a dritter Satz Anwendung (LGBl. Nr. 69/2019, Art I Z. 2)

§ 2

(LGBl. Nr. 83/1979, Art. I Z. 2)

Stellenplan

(1) Der Gemeinderat hat alljährlich vor der Feststellung der übrigen Teile des Voranschlages den Stellenplan zu beschließen. Bei der Feststellung dieses Stellenplanes ist der Gemeinderat an folgende Richtlinien gebunden:

- a) die Anzahl der Planstellen hat sich auf den zur Bewältigung der Aufgaben der Gemeinde notwendigen Umfang zu beschränken;
- b) die Bewertung der im Stellenplan vorgesehenen Planstellen hat nach dem notwendigen Bedarf nach Verwendungsgruppen und Dienstklassen unter

Beachtung der Ernennungserfordernisse des § 6 und der §§ 27 und 28 sowie unter Bedachtnahme auf die Verordnung nach Abs. 2 zu erfolgen. Über die für die Landesbeamten geltenden Grundsätze der Bewertung gleichartiger Planstellen in den Stellenplänen des Landes darf bei der Bewertung der einzelnen Planstellen nicht hinausgegangen werden. Die Planstellen sind gleichzeitig nach Gehaltsklassen und Stellenwerten nach den Vorgaben der Modellstellen- und Vordienstzeitenverordnung zu bewerten.

(LGBL Nr. 48/1976, Art. I Z. 1; LGBL Nr. 71/1998, Art. III Z. 3; LGBL Nr. 62/2005, Art. IV Z 1; LGBL Nr. 69/2019, Art. I Z. 3)

(2) Die Landesregierung kann nach Anhörung des Kärntner Gemeindebundes und der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten mit Verordnung Beschäftigungsrahmenpläne für die Gemeinden festlegen, wenn

1. dies zur Gewährleistung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Gemeindeverwaltung erforderlich ist und
2. aufgrund der von den Gemeinden wahrgenommenen Aufgaben und der für diese Aufgaben geschaffenen Organisationen und Strukturen in den Gemeinden Bezugsgrößen für Beschäftigungsobergrenzen sachlich begründbar sind.

In den Beschäftigungsrahmenplänen sind für einzelne Gruppen von Gemeinden, gegliedert nach Einwohnerzahlen, Gemeindefläche und unter Bedachtnahme auf verwaltungsorganisatorische und wirtschaftliche Strukturen, zentralörtliche Funktionen und Zweitwohnsitze, Beschäftigungsobergrenzen für Gemeindebedienstete festzulegen. Die Regelungen dieses Absatzes gelten nicht für Gemeindeverbände. § 5 Abs. 3a und 3b des K-GMG gelten sinngemäß (LGBL Nr. 69/2019, Art. I Z. 4).

(3) Der Entwurf des Stellenplanes ist mindestens zwei Wochen vor der Beschlußfassung durch den Gemeinderat der Landesregierung zur Begutachtung vorzulegen.

(4) Der Stellenplan bildet die Grundlage für die Besetzung der Planstellen im Verwaltungsjahr.

(5) Ergibt sich während des Verwaltungsjahres ein weiterer notwendiger und dauernder Bedarf an Dienstkräften, so hat der Gemeinderat den Stellenplan auch während des Jahres zu ändern. Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 gelten sinngemäß.

§ 3
(LGBI. Nr. 9/2015, Art. III Z. 1)
Allgemeines, Zuständigkeit

(1) Soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist, entscheidet in allen Angelegenheiten des Dienst- und Besoldungsrechtes der Bürgermeister.

(2) Soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist, sind die für das Dienstrecht der Landesbeamten geltenden Vorschriften auch auf öffentlich-rechtliche Bedienstete im Sinn dieses Gesetzes anzuwenden. Die in diesen Vorschriften der Landesregierung zustehenden Befugnisse stehen – soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist – dem Bürgermeister zu. Maßnahmen nach §§ 14, 15a und 16 des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 obliegen dem Gemeinderat.

§ 3a
Verweisungen, Bezeichnungen

(1) Soweit in diesem Gesetz auf Landesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Die in diesem Gesetz verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, alle Geschlechter gleichermaßen (LGBI. Nr. 115/2021, Art. I Z. 1).

II. A b s c h n i t t

Bestimmungen über öffentlich-rechtliche Bedienstete

1. Unterabschnitt
Dienstverhältnis
(LGBI. Nr. 71/1998, Art. III Z. 4)

§ 4

(LGBL Nr. 83/1979, Art. I Z. 4)
Allgemeine Ernennungserfordernisse

- (1) Allgemeine Ernennungserfordernisse sind:
1. a) bei Verwendungen in der öffentlichen Verwaltung die österreichische Staatsbürgerschaft,
b) bei sonstigen Verwendungen die österreichische Staatsbürgerschaft oder unbeschränkter Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt, (LGBL Nr. 9/2015, Art. III Z. 2)
 2. die volle Handlungsfähigkeit, (LGBL Nr. 90/2023, Art. III Z. 1)
 3. die persönliche fachliche Eignung für die Erfüllung der Aufgaben, die mit der vorgesehenen Verwendung verbunden sind und
 4. ein Lebensalter von mindestens 18 Jahren und von höchstens 40 Jahren beim Eintritt in den Gemeindedienst,
 5. eine der Verwendung entsprechende Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift.

(1a) Das Erfordernis der vollen Handlungsfähigkeit gemäß Abs. 1 Z 2 kann im Einzelfall entfallen, wenn die für die vorgesehene Verwendung erforderliche Handlungsfähigkeit vorliegt. (LGBL Nr. 90/2023, Art. III Z. 2)

(2) Von mehreren Bewerbern, die die Ernennungserfordernisse erfüllen, darf nur der ernannt werden, von dem auf Grund seiner persönlichen und fachlichen Eignung anzunehmen ist, daß er die mit der Verwendung auf der Planstelle verbundenen Aufgaben in bestmöglicher Weise erfüllt.

(3) Das Überschreiten der oberen Altersgrenze des Abs. 1 Z. 4 kann vom Gemeinderat aus dienstlichen Gründen nachgesehen werden, wenn ein gleich geeigneter Bewerber, der allen Erfordernissen entspricht, nicht vorhanden ist. (LGBL Nr. 4/1970, Z. 2)

(4) Eine gemäß Abs. 3 erteilte Nachsicht gilt auch für spätere Ernennungen des öffentlich-rechtlichen Bediensteten.

(5) Öffentliche Verwaltung umfaßt jene Tätigkeiten, die ein Verhältnis besonderer Verbundenheit sowie die Gegenseitigkeit von Rechten und Pflichten voraussetzen, die nur der österreichischen Staatsbürgerschaft zugrunde liegen können. Solche Tätigkeiten sind insbesondere jene, die beinhalten:

- a) die mittelbare oder unmittelbare Teilnahme an der Besorgung hoheitlicher Aufgaben einschließlich der Tätigkeiten, die dauernd oder zeitweise mit der Ausübung der öffentlichen Gewalt verbunden sind, oder
- b) die Wahrnehmung allgemeiner Aufgaben des Staates.

(6) Unter die Bestimmungen des Abs. 5 fallen insbesondere die Ausarbeitung von Rechtsakten, wie von Verordnungen, Bescheiden oder Rechtsgutachten, die Vollziehung der Gesetze und die sonstige Durchführung von Rechtsakten, die Überwachung der Einhaltung von Rechtsakten, die Abgabenverwaltung, Gemeindegewachkörper, die Ausübung von unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt, die Leitung des inneren Dienstes u. ä. Nicht zur öffentlichen Verwaltung im Sinne des Abs. 5 gehören jedenfalls die Aufgaben der Gemeinde als Träger von Privatrechten, Angelegenheiten der Ver- und Entsorgung, der Errichtung und Erhaltung von Gemeindestraßen, die Erbringung von sonstigen Dienstleistungen u. ä.

§ 5

Ernennungshindernisse

(LGBI. Nr. 83/1979, Art. I Z. 6)

(1) Die Ernennung einer Person ist unzulässig, wenn diese dadurch in das Verhältnis der unmittelbaren dienstlichen Über- oder Unterordnung zu einem Gemeindebediensteten treten würde, mit dem sie verheiratet ist, in eingetragener Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft lebt, in auf- oder absteigender Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert ist oder mit dem sie im Wahlkindschaftsverhältnis steht. Dies gilt in den für die Schwägerschaft maßgeblichen Linien und Graden auch für die Verwandten des eingetragenen Partners. (LGBI. Nr. 54/1973, Z. 3; LGBI. Nr. 83/1979, Art. I Z. 7; LGBI. Nr. 43/2011, Art. III Z. 1)

(2) Wird das Ernennungshindernis erst nach der Ernennung begründet, so ist durch Versetzung ohne Beeinträchtigung der allgemeinen Dienstverwendung und der Bezüge Abhilfe zu schaffen. Ist wegen der geringen Anzahl von geeigneten Dienstposten eine Versetzung nicht möglich, so hat der Bürgermeister dafür zu sorgen, daß keine Beeinträchtigung der dienstlichen Belange eintritt. (LGBI. Nr. 83/1979, Art. I Z. 8 und Z. 68 lit. e)

(3) Die Ernennung einer Person, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft, sondern die Staatsangehörigkeit eines anderen in § 4 Abs. 1 genannten Staates besitzt, auf eine Planstelle, die ausschließlich oder teilweise mit der Besorgung von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung (§ 4 Abs. 5) verbunden ist, ist unzulässig. (LGBI. Nr. 45/2004, Art. III Z. 2)

(4) Die Ernennung einer Person, die für eine Verwaltungsgemeinschaft tätig ist, auf eine Planstelle einer Gemeinde ist unzulässig. (LGBl. Nr. 71/1998, Art. III Z. 5)

§ 6

Besondere Ernennungs- und Definitivstellungserfordernisse (LGBl. Nr. 62/2005, Art. IV Z. 2)

(1) Als besondere Ernennungserfordernisse gelten die besonderen Ernennungserfordernisse der Anlage 1 des K-DRG 1994 mit den in Abs. 2 und 3 angeführten Abweichungen.

(2) Als besondere Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppen P1 und P2 gelten die Erlernung eines Lehrberufes und die überwiegende Verwendung als Facharbeiter im erlernten Lehrberuf. Z 3.3 der Anlage 1 des K-DRG 1994 gilt sinngemäß. Für die Ernennung in die Dienstklasse V in den Verwendungsgruppen P1 und P2 ist die erfolgreiche Ablegung der Meisterprüfung im erlernten Lehrberuf und die Verwendung im erlernten Lehrberuf nachzuweisen. Die Ablegung der Meisterprüfung kann durch die Ablegung der Dienstprüfung für den Technischen Fachdienst nach der Verordnung der Landesregierung betreffend die Grundausbildung für die Verwendungsgruppen A, B, C und D, LGBl. Nr. 48/1999, in der Fassung LGBl. Nr. 25/2002, ersetzt werden.

(3) Abweichend von Z 9.2.2 der Anlage 1 des K-DRG 1994 sind Bedienstete der Verwendungsgruppe P5 nach 10-jähriger erfolgreicher Verwendung in die Verwendungsgruppe P4 zu überstellen. Ergänzend zu Z 8 der Anlage 1 des K-DRG 1994 sind Bedienstete der Verwendungsgruppe P4 nach 10-jähriger erfolgreicher Verwendung in die Verwendungsgruppe P3 zu überstellen. Ein Bediensteter, der nach den Vorschriften des ersten Satzes überstellt worden ist, darf nicht auch nach den Vorschriften des zweiten Satzes überstellt werden. (LGBl. Nr. 67/2008, Art. IV Z. 3)

(4) Die Gewährung einer Nachsicht von den besonderen Ernennungs- und Definitivstellungserfordernissen ist ausgeschlossen. § 4a K-DRG 1994 gilt sinngemäß.

(5) Der Bürgermeister hat vor jeder Ernennung jedenfalls eine Strafregisterauskunft gemäß § 9 des Strafregistergesetzes 1968 einzuholen und schriftlich dokumentiert zu verarbeiten. Der Bürgermeister hat vor der Heranziehung eines Beamten zu Tätigkeiten

- a) an Einrichtungen, welche die Betreuung, Erziehung oder Unterrichtung von Kindern und Jugendlichen oder sonst intensive Kontakte mit Kindern und Jugendlichen einschließen, oder

- b) an Einrichtungen, welche die Betreuung von wegen Gebrechlichkeit, Krankheit oder einer geistigen Behinderung wehrlosen Personen oder sonst intensive Kontakte mit solchen wehrlosen Personen einschließen,

Auskünfte nach § 9a Abs. 2 des Strafregistergesetzes 1968 einzuholen und schriftlich dokumentiert zu verarbeiten. Strafregisterauskünfte sind nach ihrer Überprüfung durch den Bürgermeister unverzüglich zu löschen.

(6) Sofern aufgrund besonderer Rechtsvorschriften eine Strafregisterbescheinigung gemäß § 10 des Strafregistergesetzes 1968 zur Beurteilung der persönlichen Verlässlichkeit des Beamten erforderlich ist, hat der Beamte auf Verlangen des Dienstgebers eine solche vorzulegen. Anfallende Kosten trägt der Dienstgeber nach Vorlage der Rechnung. (LGBI. Nr. 13/2021, Art. III Z. 1)

§ 6a

Dienstliche Ausbildung (LGBI. Nr. 62/2005, Art. IV Z. 2)

(1) Die dienstliche Ausbildung soll dem Bediensteten die für die Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten, Erfahrungen und Fertigkeiten vermitteln, sie erweitern und vertiefen. Überdies soll die dienstliche Ausbildung zur Erfüllung von Ernennungs- und Definitivstellungserfordernissen führen.

(2) Der Bedienstete hat, wenn es die dienstlichen Interessen erfordern, an Ausbildungsveranstaltungen iSd. Abs. 1 teilzunehmen.

- (3) Die Arten der dienstlichen Ausbildung sind
- a) die Grundausbildung und
 - b) die berufsbegleitende Fortbildung.

(4) Bediensteten ist der Zugang zu angemessenen Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten, die die Verbesserung ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, ihr berufliches Fortkommen und ihre berufliche Mobilität fördern, zu ermöglichen, soweit keine dienstlichen Interessen entgegen stehen.

(5) Der Bedienstete hat jedenfalls einen Anspruch auf Aus- und Fortbildung iSd. Abs. 4 (Bildungszeit) im Ausmaß von mindestens:

- a) einem Arbeitstag pro Jahr, wenn sein Bezug das Gehalt der Gehaltsklasse 7 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes nicht erreicht,
- b) zwei Arbeitstagen pro Jahr, wenn sein Bezug dem Gehalt der Gehaltsklasse 7 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes entspricht oder dieses übersteigt.

Die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen iSd Abs. 2 wird auf die Bildungszeit angerechnet. Die Auswahl der Aus- und Fortbildungsveranstaltungen bedarf der Zustimmung des Dienstgebers.

(6) Die Bildungszeit (Abs. 5) muss im Zusammenhang mit der dienstlichen Verwendung stehen und umfasst sowohl die fachlichen als auch die sozialen Kompetenzen und die Persönlichkeitsentwicklung des Bediensteten. Die Bildungszeit iSd Abs. 2 und 5 gilt als Dienstzeit (LGBL. Nr. 96/2011, Art. II Z. 1).

(6a) Die Bildungszeit iSd Abs. 2 und 5 gilt auch dann als Dienstzeit, wenn die Aus- und Fortbildung in Form eines elektronischen Fernunterrichtes (computerunterstütztes e-learning-Programm) absolviert wird. Dieses e-learning-Programm hat sicher-zustellen, dass folgende Kriterien eingehalten werden:

1. eine Identitätskontrolle durch die Anmeldung im Weg der Anstellungsgemeinde (Gemeindeverband) oder mit Vor- und Familienname im Rahmen einer Videokonferenz,
2. die Angabe der Dauer der jeweiligen Lerneinheit zur Feststellung der anzurechnenden Dienstzeit,
3. eine nachvollziehbare Dokumentation, dass das Programm vollständig durchgeführt wurde, und
4. die positive Absolvierung eines Abschlusstests, sofern ein solcher vorgesehen ist (LGBL. Nr. 115/2021, Art. I Z. 2).

(7) Die Aufgaben eines Standesbeamten dürfen nur Personen wahrnehmen, die die Fachprüfung für Standesbeamte (§ 3 Personenstandsgesetz 2013 – PStG 2013, BGBl. I Nr. 16/2013) erfolgreich abgelegt haben. Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Vorschriften über das Prüfverfahren, die Prüfungsgegenstände und die Prüfungskommission sowie die Voraussetzungen für die Zulassung zu dieser Prüfung unter Bedachtnahme auf die Rechtsvorschriften im Bereich der Personenstandsangelegenheiten und des Matrikenwesens sowie die Anforderungen für die Ausübung der Standesbeamtentätigkeit und das Ausbildungsziel zu erlassen. Insbesondere ist zu bestimmen, welche Teile der Prüfung mündlich und/oder schriftlich abzulegen sind, und welche Möglichkeiten zur Wiederholung der Prüfung im Fall des nicht erfolgreichen Nachweises der erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse bestehen. § 16 Abs. 4, 5 und 6 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes, LGBL. Nr. 96/2011, gelten für die Mitglieder der Prüfungskommission sinngemäß. Die Prüfungskommission ist bei der für das Personen-

standswesen zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung einzurichten. Die Mitglieder der Prüfungskommission sind von der Landesregierung zu bestellen.

(8) §§ 14 bis 17 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG gelten sinngemäß. (LGBI. Nr. 9/2015, Art. III Z. 3, LGBI. Nr. 26/2017, Art. III Z. 1; LGBI. Nr. 69/2019, Art. I Z. 5)

§ 6b
entfällt

§ 6c
entfällt

§ 6d
entfällt

§ 6e
entfällt

(LGBI. Nr.69/2019, Art. I Z. 6)

§ 7
(LGBI. Nr. 11/2013, Art. I Z. 3)
Stellenausschreibung,
Objektivierungsverfahren

§ 8 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBI. Nr. 96/2011, gilt sinngemäß.

§ 8
(LGBI. Nr. 83/1979, Art. I Z. 13)
Ernennung

(1) Die Aufnahme als öffentlich-rechtlicher Bediensteter erfolgt vom Gemeinderat durch Ernennung auf eine hinsichtlich der Verwendungsgruppe und der Dienstklasse bestimmte Planstelle. Sie ist nur zulässig, wenn eine solche Planstelle frei ist und alle Erfordernisse für die Ernennung in das Dienstverhältnis im allgemeinen (§ 4) sowie für die Erlangung der Planstelle im besonderen (§ 6) erfüllt sind.

(2) Die Landesregierung hat durch Verordnung unter Bedachtnahme auf die für Landesbeamte geltenden Bestimmungen Richtlinien für die Ernennung als öffentlich-rechtliche Bedienstete zu erlassen.

(3) Wenn es besondere dienstliche Rücksichten erfordern, kann die Ernennung auf eine nach Verwendungsgruppe und Dienstklasse höhere Planstelle erfolgen. (LGBI. Nr. 4/1970, Z. 3, LGBI. Nr. 12/1995, Art. I Z 4)

§ 9

(LGBI. Nr. 54/1973, Z. 5)

Provisorisches und definitives Dienstverhältnis

(1) Das Dienstverhältnis ist zunächst provisorisch und wird, wenn die besonderen Erfordernisse für die Definitivstellung erfüllt sind, nach vier Jahren definitiv.

(2) In die provisorische Dienstzeit können die für die Vorrückung maßgebenden Dienstzeiten ganz oder zum Teil eingerechnet werden. Die bei der Anstellungsgemeinde geleisteten Dienstzeiten sind zur Gänze in die provisorische Dienstzeit einzurechnen. Die Bestimmungen des zweiten Satzes gelten sinngemäß für Dienstzeiten bei einer anderen inländischen Gebietskörperschaft oder einem Gemeindeverband sowie bei vergleichbaren Einrichtungen eines ausländischen Staates, soweit dies aufgrund des Rechts der Europäischen Union oder aufgrund staatsvertraglicher Verpflichtungen geboten ist. (LGBI. Nr. 87/2010, Art. IV Z. 1)

(3) Das provisorische Dienstverhältnis kann durch schriftliche Kündigung zum Ende eines jeden Kalendermonates gelöst werden. Die Kündigungsfrist beträgt während der ersten sechs Monate des Dienstverhältnisses (Probezeit) einen Monat, nach Ablauf der Probezeit zwei Monate und nach Vollendung des zweiten Dienstjahres drei Monate. Während der Probezeit ist die Kündigung ohne Angabe von Gründen, später nur mit Angabe von Gründen möglich.

Auf öffentlich-rechtliche Bedienstete, die unmittelbar vor Beginn des Dienstverhältnisses mindestens ein Jahr in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft in gleichwertiger Verwendung zugebracht haben, sind die Bestimmungen über die Probezeit nicht anzuwenden. (LGBI. Nr. 83/1979, Art. I Z. 14)

- (4) Gründe für die Auflösung des provisorischen Dienstverhältnisses sind:
1. Nichterfüllung der besonderen Erfordernisse für die Definitivstellung,
 2. durch amtsärztliches Gutachten festgestellter Mangel der körperlichen oder geistigen Eignung,
 3. unbefriedigender Arbeitserfolg,
 4. pflichtwidriges dienstliches oder außerdienstliches Verhalten.

(5) Während eines Disziplinarverfahrens und während einer Maßnahme nach § 114 Abs. 1, 2 oder 4 Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994, LGBI. Nr. 71, sowie innerhalb von drei Monaten nach Abschluß des Disziplinarverfahrens oder nach Aufhebung der Maßnahme wird das Dienstverhältnis nicht definitiv.

Eine Kündigung in dieser Zeit ist jedoch nur wirksam, wenn sie dem öffentlich-rechtlichen Bediensteten während der im Abs. 1 bestimmten Frist bekanntgegeben wurde oder wenn das Disziplinarverfahren anders als durch Einstellung, Freispruch oder Verhängung einer Ordnungsstrafe endet. Ist das Disziplinarverfahren durch Einstellung, Freispruch oder Verhängung einer Ordnungsstrafe beendet worden, so wird das Dienstverhältnis mit dem Zeitpunkt definitiv, zu dem es ohne das Disziplinarverfahren oder die Maßnahme nach § 114 Abs. 1, 2 oder 4 Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994 definitiv geworden wäre.

§ 10
Ernennungsbescheid, Begründung des
Dienstverhältnisses
(LGBI. Nr. 66/2000, Art. III Z. 2)

(1) Im Ernennungsbescheid sind anzuführen:

1. der betreffende Gemeinderatsbeschluß und die gesetzlichen Bestimmungen,
2. die Planstelle (Verwendungsgruppe, Dienstklasse),
3. der Tag der Wirksamkeit der Ernennung,
4. ein Hinweis, daß auf das Dienstverhältnis das K-DRG 1994 und das K-GBG Anwendung findet.

(2) Der Ernennungsbescheid ist dem Beamten spätestens an dem im Bescheid angeführten Tag der Wirksamkeit der Ernennung zuzustellen. Ist dies aus Gründen, die nicht vom Beamten zu vertreten sind, nicht möglich, so gilt die Zustellung als rechtzeitig, wenn sie innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses nachgeholt wird. Erfolgt die Zustellung nicht rechtzeitig, wird die Ernennung abweichend von Abs. 1 mit dem Tag der Zustellung wirksam.

(3) Durch die Ernennung einer Person, die nicht bereits Beamter ist, wird das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis begründet.

(4) Im Fall der Ernennung einer Person, die nicht bereits in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde steht, beginnt das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis abweichend von Abs. 1 und 2 frühestens mit dem Tag des Dienstantrittes. In diesem Fall tritt der Ernennungsbescheid und damit die Ernennung rückwirkend außer Kraft, wenn der Dienst nicht am Tag des Wirksamkeitsbeginns der Ernennung (Abs. 1) angetreten wird. Diese Rechtsfolge tritt nicht ein, wenn die Säumnis innerhalb einer Woche gerechtfertigt und der Dienst am Tag nach dem Wegfall des Hinderungsgrundes, spätestens aber einen Monat nach dem Tag des Wirksamkeitsbeginns, angetreten wird.

(5) Im Fall des Abs. 4 gilt der Dienst auch dann an einem Monatsersten als angetreten, wenn der Dienst zwar nicht an diesem, wohl aber am ersten Arbeitstag des Monats angetreten wird. (LGBI. Nr. 66/2000, Art. III Z. 2)

§ 11

(LGBI. Nr. 54/1973, Z. 8)

Ernennung auf eine andere Planstelle
Überstellung in eine andere
Verwendungsgruppe

(LGBI. Nr. 83/1979, Art. I Z. 68 lit. b)

(1) Die Verleihung einer Planstelle einer höheren Dienstklasse (Beförderung) oder einer anderen Verwendungsgruppe (Überstellung) erfolgt vom Gemeinderat durch Ernennung im Dienstverhältnis. (LGBI. Nr. 83/1979, Art. I Z. 17 und Z. 68 lit. b; LGBI. Nr. 66/2000 Art. III Z. 3)

(2) Die Überstellung in eine höhere Verwendungsgruppe ist zulässig, wenn die Ernennungserfordernisse, die für diese Verwendungsgruppe gelten, erfüllt sind. Die Überstellung in eine niedrigere Verwendungsgruppe und die Überstellung aus einer Verwendungsgruppe der Beamten der Allgemeinen Verwaltung in eine Verwendungsgruppe der Beamten in handwerklicher Verwendung und umgekehrt ist nur mit schriftlicher Zustimmung des öffentlich-rechtlichen Bediensteten zulässig. § 146 Abs. 1a K-DRG 1994 gilt sinngemäß. (LGBI. Nr. 83/1979, Art. I Z. 68 lit. b; LGBI. Nr. 22/1990, Art. I Z. 1, LGBI. Nr. 54/2002, Art. III Z. 1)

(3) Die Landesregierung hat unter Bedachtnahme auf die Beförderungsverhältnisse beim Lande durch Verordnung zu bestimmen, welche Dienstzeit öffentlich-rechtliche Bedienstete mindestens zurückgelegt haben müssen, um auf eine Planstelle einer höheren Dienstklasse ernannt werden zu können. Die Beförderung darf frühestens mit Beginn des Jahres erfolgen, in welchem die zeitlichen Voraussetzungen für die Beförderung erfüllt werden. § 181 Abs. 1a K-DRG 1994 gilt sinngemäß. (LGBI. Nr. 83/1979, Art. I Z. 68 lit. b; LGBI. Nr. 66/2000, Art. III Z. 4, LGBI. Nr. 54/2002, Art. III Z. 2)

(4) Die Beförderung hat unter Bedachtnahme auf die Leistungsfeststellung und die Dienstverwendung zu erfolgen. (LGBI. Nr. 83/1979, Art. I Z. 18)

(5) Ist die Beförderung eines Beamten, der durch zehn Jahre eine mindestens sehr gute Dienstleistung erbracht hat, nicht möglich, so kann er vorzeitig in eine höhere Gehaltsstufe seiner Dienstklasse eingereiht werden. Durch solche vorzeitige Einreihungen dürfen während der Laufbahn eines Beamten insgesamt höchstens zwei Gehaltsstufen übersprungen werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann einem Beamten, der die höchste Gehaltsstufe seiner Dienstklasse oder seiner Verwendungsgruppe erreicht hat, eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Zulage im Ausmaß des letzten Vorrückungsbetrages zuerkannt werden. (LGBI. Nr. 48/1976, Art. I Z. 2)

§ 12

entfällt (LGBI. Nr. 66/2000, Art. III Z. 5)

§ 13
Dienstgelöbnis

(1) Der öffentlich-rechtliche Bedienstete hat beim Dienstantritt mit Handschlag dem Bürgermeister ein Dienstgelöbnis folgenden Inhaltes abzulegen:

"Ich gelobe, daß ich die Bundesverfassung, die Landesverfassung und die sonstigen Bundes- und Landesgesetze sowie alle sonstigen Rechtsvorschriften unverbrüchlich beachten, meine Amtspflicht gewissenhaft erfüllen und meine ganze Kraft in den Dienst der Heimat und der Gemeinde stellen werde." (LGBl. Nr. 54/1973, Z. 10)

(2) Über die Angelobung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die nach Unterfertigung durch den öffentlich-rechtlichen Bediensteten dem Personalakt anzuschließen ist. (LGBl. Nr. 54/1973, Z. 11)

§ 14
Personalstandesausweis

(1) Über jeden öffentlich-rechtlichen Bediensteten ist ein Personalstandesausweis zu führen, der zu enthalten hat:

1. Name, Geburtsjahr, Geburtstag, Geburtsort, Personenstand, Wohnungsanschrift;
2. Verwandtschafts- und Schwägerschaftsverhältnisse zu anderen Gemeindebediensteten, wobei die Bestimmungen über die Schwägerschaft sinngemäß für die Verwandten des eingetragenen Partners gelten;
3. Studien, Befähigung, Sprache und andere Kenntnisse, Fachprüfungen;
4. Vordienstzeiten, Militärdienstzeiten, anrechenbare Dienstzeiten;
5. Diensteigenschaft, Angabe der Daten der Ernennung, des Tages des Dienstantrittes, des Dienstgelöbnisses, der Definitivstellung; (LGBl. Nr. 83/1979, Art. I Z. 68 lit. e)
6. Verwendungsgruppe, Dienstklasse;
7. Dienstzuteilung und Art der Verwendung;
8. Vorrückungen, Beförderungen;
9. erteilte längere außergewöhnliche Urlaube;
10. die durchschnittlichen Leistungsfeststellungen und bei einer Leistungsfeststellung als "entsprechend" oder "nicht entsprechend" auch die auf Grund dieser Feststellung nach § 15 Abs. 10 getroffene Verfügung; (LGBl. Nr. 54/1973, Z. 13; LGBl. Nr. 83/1979, Art. I Z. 20)
11. Disziplinarstrafen;
12. Versetzung in den Ruhestand sowie Verfügungen über die Wiederaufnahme in den Dienststand; (LGBl. Nr. 28/1982, Art. I Z. 1)
13. Auflösung des Dienstverhältnisses;

14. Anmerkungen, insbesondere Kriegsversehrtenstufe, Anerkennung für besondere Leistungen, für außergewöhnliche Arbeiten und Verdienste um die Gemeinde, Befähigung zu einer leitenden Stelle, Dienstenthebungen, Mitgliedschaft zu einer Disziplinarkommission usw.
(LGBI. Nr. 43/2011, Art. III Z. 2)

(2) Der öffentlich-rechtliche Bedienstete hat jederzeit das Recht, in seinen Personalstandesausweis Einsicht zu nehmen und sich aus demselben Abschriften anzufertigen.

(3) Der öffentlich-rechtliche Bedienstete hat alle Veränderungen bei seinen Personaldaten, soweit sie nicht auf Verfügung der Dienstbehörden beruhen, binnen zwei Wochen dem Bürgermeister anzuzeigen. (LGBI. Nr. 54/1973, Z. 14)

§ 14a

Dienstfreistellung und Außerdienststellung wegen Ausübung bestimmter Funktionen

§§ 17 bis 19 und 147 K-DRG 1994, LGBI. Nr. 71, sind sinngemäß anzuwenden.
(LGBI. Nr. 13/2021, Art. III, Z. 2)

§ 14b

Mitarbeitergespräch

(1) Vorgesetzte haben einmal jährlich mit jedem ihnen direkt unterstellten Beamten ein strukturiertes Mitarbeitergespräch zu führen.

(2) Im Mitarbeitergespräch sind jedenfalls der Arbeitserfolg seit der Führung des letzten Mitarbeitergespräches sowie Arbeitsziele und Aufgabenstellungen im Folgejahr zu erörtern. Weiters sind Maßnahmen, die zur Verbesserung oder Erhaltung der Leistung des Mitarbeiters notwendig und zweckmäßig sind, zu vereinbaren und Chancen, die sich dem Mitarbeiter auch im Rahmen seiner längerfristigen beruflichen Entwicklung eröffnen können, zu besprechen.

(3) Das Mitarbeitergespräch ist zwischen dem unmittelbar Vorgesetzten und dem Mitarbeiter zu führen.

(4) Auf Verlangen des Mitarbeiters ist binnen vier Wochen ein zweites Gespräch zu führen. Dabei darf der Mitarbeiter eine Vertrauensperson aus dem Personalstand der Gemeinde oder der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten beiziehen. Bei Bedarf darf der Vorgesetzte seinen Dienstvorgesetzten beiziehen.

Der wesentliche Inhalt des Mitarbeitergespräches ist in einem standardisierten Kurzprotokoll festzuhalten, dem Mitarbeiter zur Kenntnis zu bringen und dem Personalakt anzuschließen.

(5) Die Landesregierung hat mit Verordnung die wesentlichen Inhalte des Mitarbeitergesprächs im Hinblick auf die pflichtgemäße Aufgabenerfüllung und die persönliche Weiterentwicklung des Mitarbeiters und die wesentlichen Inhalte des Kurzprotokolls zu regeln sowie festzulegen, welche Teile des Kurzprotokolls dem Personalakt anzuschließen sind.

(6) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für Dienstverhältnisse, die erstmalig bis zu einem Jahr befristet sind (LGBI. Nr. 96/2011, Art. II Z. 2).

2. Unterabschnitt
Leistungsfeststellung
(LGBI. Nr. 71/1998, Art. III Z. 7)

§ 15
(LGBI. Nr. 83/1979, Art. I Z. 21)

Leistungsfeststellung

(1) Der Vorgesetzte des öffentlich-rechtlichen Bediensteten hat der Leistungsfeststellungskommission (§ 16 Abs. 1) über die dienstlichen Leistungen des öffentlich-rechtlichen Bediensteten zu berichten. (LGBI. Nr. 54/1973, Z. 15)

(2) Vorgesetzter ist der leitende Gemeindebeamte, für den leitenden Gemeindebeamten selbst der Bürgermeister. (LGBI. Nr. 4/1970, Z. 6; LGBI. Nr. 54/1973, Z. 16)

(3) Der Vorgesetzte hat über den provisorischen öffentlich-rechtlichen Bediensteten vor der Definitivstellung zu berichten, ob der öffentlich-rechtliche Bedienstete einen Arbeitserfolg aufweist, der im Hinblick auf seine dienstliche Stellung zu erwarten ist.

(4) Der Vorgesetzte hat über den öffentlich-rechtlichen Bediensteten zu berichten, wenn er feststellt, daß der öffentlich-rechtliche Bedienstete im vorangegangenen Kalenderjahr einen Arbeitserfolg aufgewiesen hat, der mit der letzten Feststellung der Leistungen des öffentlich-rechtlichen Bediensteten nicht mehr übereinstimmt. Über einen öffentlich-rechtlichen Bediensteten darf im Sinne dieses Absatzes nur dann berichtet werden, wenn er im Jahr vor der Erstattung des Berichtes mindestens während 13 Wochen Dienst versehen hat. Ein Bericht ist nicht zu erstatten, wenn der öffentlich-rechtliche Bedienstete den zu erwartenden Arbeitserfolg ohne sein Verschulden vorübergehend nicht aufweist. (LGBI. Nr. 54/1973, Z. 17; LGBI. Nr. 71/1998, Art. III Z. 8)

(5) Die Absicht, einen Bericht zu erstatten hat der Vorgesetzte dem öffentlich-rechtlichen Bediensteten mitzuteilen und mit diesem die Gründe seines Vorhabens zu besprechen. Hält der Vorgesetzte an seiner Absicht fest, einen Bericht zu erstatten, so hat er vor Weiterleitung dem öffentlich-rechtlichen Bediensteten Gelegenheit zu geben, binnen zwei Wochen zum Bericht Stellung zu nehmen. Der Bericht ist unter Anschluß der Stellungnahme des öffentlich-rechtlichen Bediensteten der Leistungsfeststellungskommission (§ 16 Abs. 1) zu übermitteln. (LGBI. Nr. 54/1973, Z. 18)

(6) Der öffentlich-rechtliche Bedienstete ist auf seinen Antrag zu beurteilen, wenn er geltend macht, daß für ein Kalenderjahr, für welches er nicht zu beurteilen war, eine bessere als die letzte Leistungsfeststellung angemessen sei. (LGBI. Nr. 54/1973, Z. 18)

(7) Auf Grund des Berichtes des Vorgesetzten hat die Leistungsfeststellungskommission (§ 16 Abs. 1) für jeden öffentlich-rechtlichen Bediensteten einen Leistungsfeststellungsbescheid zu erlassen. (LGBI. Nr. 54/1973, Z. 18)

(8) Für die Leistungsfeststellung sind der Umfang und die Wertigkeit der Leistung des öffentlich-rechtlichen Bediensteten maßgebend. Hiebei sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Kenntnis der zur Amtsführung notwendigen Vorschriften; das berufliche Verständnis und die Verwendbarkeit;
2. die Fähigkeit und die Auffassung;
3. der Fleiß, die Gewissenhaftigkeit und die Verlässlichkeit in der Ausübung des Dienstes;
4. die Eignung für den Parteienverkehr und für den äußeren Dienst;
5. der Erfolg der Verwendung.

(9) Die Leistungsfeststellung hat auf "ausgezeichnet", "sehr gut", "gut", "entsprechend" oder "nicht entsprechend" zu lauten. Dabei hat als Regel zu gelten, daß die Leistungsfeststellung auf "nicht entsprechend" zu lauten hat, wenn der öffentlich-rechtliche Bedienstete den Anforderungen des Dienstes trotz Ermahnung nicht in einem unerläßlichen Mindestmaß entspricht, auf "entsprechend", wenn er den Anforderungen des Dienstes nur zeitweise oder nur in einer Art genügt, die zwar das unerläßliche Mindestausmaß, nicht aber das erforderliche Durchschnittsausmaß erreicht, auf "gut", wenn er den Anforderungen des Dienstes im erforderlichen Durchschnittsausmaß vollkommen entspricht, auf "sehr gut", wenn er dieses Durchschnittsausmaß übersteigt, auf "ausgezeichnet", wenn er überdies außergewöhnliche hervorragende Leistungen aufzuweisen hat; diese sind ausdrücklich hervorzuheben.

(10) Lautet die Leistungsfeststellung auf "entsprechend" oder auf "nicht entsprechend", so wird die laufende Frist für die Vorrückung in höhere Bezüge um ein Jahr verlängert. Der öffentlich-rechtliche Bedienstete, über den zweimal die Feststellung „nicht entsprechend“ getroffen worden ist, obwohl er nachweislich ermahnt wurde, gilt mit Rechtskraft der zweiten Feststellung als entlassen. (LGBI. Nr. 54/2002, Art. III Z. 3)

(11) entfällt (LGBI. Nr 85/2013, Art. XXXIX Z. 2)

(12) entfällt (LGBI. Nr 85/2013, Art. XXXIX Z. 2)

(13) Wurde die Leistung eines öffentlich-rechtlichen Bediensteten mit "nicht entsprechend festgestellt, so ist über ihn für das Kalenderjahr neuerlich Bericht zu erstatten, das jenem Kalenderjahr folgt, auf das sich die Feststellung "nicht entsprechend" bezog. Hat der öffentlich-rechtliche Bedienstete in diesem Kalenderjahr den von ihm zu erwartenden Arbeitserfolg aufgewiesen, so ist eine diesbezügliche Feststellung zu treffen.

(14) Der Leistungsfeststellungsbescheid ist binnen drei Monaten zu erlassen. Der Lauf dieser Frist beginnt im Fall der Einleitung des Verfahrens durch die Berichterstattung des Vorgesetzten mit dem Tag des Einlangens des Berichtes, im Falle der Antragstellung durch den öffentlich-rechtlichen Bediensteten mit dem Tag des Einlangens des Antrages. (LGBI. Nr. 71/1998, Art. III Z. 9)

(15) Für das Verfahren betreffend die Leistungsfeststellung sind, sofern in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist, die Bestimmungen des Dienstrechtsverfahrensgesetzes anzuwenden.

§ 16
(LGBI. Nr 65/2009, Art. V Z. 2)
Leistungsfeststellungskommission

(1) Beim Amt der Landesregierung ist zur Durchführung des Leistungsfeststellungsverfahrens eine Leistungsfeststellungskommission einzurichten.

(2) Die Leistungsfeststellungskommission hat zu bestehen aus

- a) einem rechtskundigen Landesbediensteten als Vorsitzendem,
- b) dem Leiter der Bezirkshauptmannschaft, in deren Sprengel sich der Dienstort des betroffenen Beamten befindet, oder dessen Stellvertreter,
- c) zwei Bürgermeistern,
- d) je zwei Gemeindebediensteten aus jeder Verwendungsgruppe bzw. Entlohnungsgruppe.

(3) entfällt (LGBI. Nr 85/2013, Art. XXXIX Z. 4)

(4) entfällt (LGBI. Nr 85/2013, Art. XXXIX Z. 4)

(5) Die Mitglieder nach Abs. 2 lit. a, lit. c und lit. d sind von der Landesregierung auf die Dauer eines Gemeindevahlabschnittes zu bestellen. Über Aufforderung der Landesregierung haben für die Entsendung je eines Bürgermeisters der Städtebund und der Gemeindebund, und für die Entsendung der zwei Gemeindebediensteten die Gewerkschaft der Gemeindebediensteten einen Vorschlag abzugeben. Unterlassen es die Vorschlagsberechtigten, binnen zwei Wochen nach Zustellung der schriftlichen Aufforderung einen Vorschlag abzugeben, hat die Landesregierung diese Mitglieder ohne Bedachtnahme auf das Vorschlagsrecht zu bestellen. (LGBI. Nr 85/2013, Art. XXXIX Z. 5)

(6) Für jedes Mitglied der Leistungsfeststellungskommission nach Abs. 2 lit. a, c und d ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Ersatzmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Mitglieder. (LGBI. Nr 85/2013, Art. XXXIX Z. 6)

(7) Zu Mitgliedern der Leistungsfeststellungskommission dürfen Bedienstete nicht bestellt werden, die außer Dienst gestellt sind, die aus gesundheitlichen Gründen ihr Amt nicht ausüben können, die voraussichtlich länger als drei Monate vom Dienst abwesend sind, über die eine Maßnahme nach § 114 Abs. 1, 2 oder 4 Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994, LGBl. Nr. 71, verhängt worden ist, oder gegen die ein Disziplinarverfahren anhängig ist. Ein Bediensteter hat der Bestellung zum Mitglied der Leistungsfeststellungskommission Folge zu leisten. Die Mitglieder der Leistungsfeststellungskommission müssen österreichische Staatsbürger sein. (LGBl. Nr. 85/2013, Art. XXXIX Z. 7)

(8) Die Mitgliedschaft zur Leistungsfeststellungskommission ruht vom Zeitpunkt der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluss, während der Zeit einer Maßnahme nach § 114 Abs. 1, 2 oder 4 Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994, LGBl. Nr. 71, der Außerdienststellung, der Erteilung einesurlaubes von mehr als drei Monaten und der Leistung des Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienstes. (LGBl. Nr. 85/2013, Art. XXXIX Z. 8)

(9) Die Mitgliedschaft zur Leistungsfeststellungskommission endet mit der rechtskräftigen Abberufung, mit der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe, mit der Bestellung der neuen Mitglieder nach Ablauf des Gemeindevwahlabschnittes und mit dem Ausscheiden aus dem Dienststand. In den Fällen des Ablaufs der Bestelldauer und des Ausscheidens aus dem Dienststand haben die Mitglieder ihr Amt bis zur Bestellung neuer Mitglieder weiterhin auszuüben. (LGBl. Nr. 85/2013, Art. XXXIX Z.9)

(10) Die Landesregierung hat ein Mitglied der Leistungsfeststellungskommission vor Ablauf der Funktionsperiode mit Bescheid abzurufen, wenn

- a) die geistige oder körperliche Eignung nicht mehr gegeben ist,
- b) die Voraussetzungen für seine Bestellung nicht mehr vorliegen, oder
- c) das Mitglied seine Pflichten grob verletzt oder vernachlässigt.

(LGBl. Nr. 85/2013, Art. XXXIX Z. 10)

(11) Im Fall des vorzeitigen Endens der Mitgliedschaft zur Leistungsfeststellungskommission ist für den Rest der Funktionsdauer ein neues Mitglied zu bestellen. (LGBl. Nr. 85/2013, Art. XXXIX Z. 11)

§ 16a

(LGBI. Nr. 85/2013, Art. XXXIX Z. 12)

Verfahren vor der Leistungsfeststellungskommission

(1) An einer Sitzung der Leistungsfeststellungskommission haben der Vorsitzende, die Mitglieder nach § 16 Abs. 2 lit. b und c und diejenigen beiden Mitglieder nach Abs. 2 lit. d teilzunehmen, die derselben Verwendungsgruppe bzw. Entlohnungsgruppe angehören, wie der öffentlich-rechtliche Gemeindebedienstete, dessen Leistung festzustellen ist. War eine Bestellung von Mitgliedern nach § 16 Abs. 2 lit. d nicht möglich, so haben an der Sitzung der Leistungsfeststellungskommission zwei sonstige Mitglieder nach § 16 Abs. 2 lit. d teilzunehmen, die einer höheren Verwendungsgruppe bzw. Entlohnungsgruppe angehören als der öffentlich-rechtliche Gemeindebedienstete, dessen Leistung festzustellen ist.

(1a) Der Vorsitzende hat für die gesamte Funktionsperiode die Reihenfolge zu bestimmen, in der die Ersatzmitglieder im Fall der Verhinderung eines Mitgliedes in die Leistungsfeststellungskommission eintreten. Der Vorsitzende hat die Zusammen-setzung der Leistungsfeststellungskommission und die Reihenfolge des Eintrittes der Ersatzmitglieder im Internet unter der Homepage des Landes (www.ktn.gv.at) kundzumachen. (LGBI. Nr. 26/2017, Art. III Z. 2)

(2) Die Leistungsfeststellungskommission ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und drei weitere Mitglieder anwesend sind; die Kommission fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Der Vorsitzende stimmt zuletzt ab und gibt bei Stimmgleichheit mit seiner Stimme den Ausschlag.

(3) Die Mitglieder der Leistungsfeststellungskommission haben sich der Ausübung ihres Amtes zu enthalten, wenn sie als Vorgesetzte bei der Berichterstattung über die Leistung eines Beamten mitgewirkt haben.

(4) Die Mitglieder der Leistungsfeststellungskommission haben Anspruch auf Reisegebühren nach den für sie in ihrer Eigenschaft als Bedienstete des Landes oder einer Gemeinde oder als Bürgermeister geltenden Reisegebührenvorschriften. Der Anspruch auf Reisegebühren besteht gegenüber dem Land.

(5) Die Mitglieder der Leistungsfeststellungskommission sind in Ausübung dieses Amtes an keine Weisungen gebunden. Die Leistungsfeststellungskommission muss die Landesregierung auf Verlangen über alle Gegenstände ihrer Geschäftsführung informieren.

3. Unterabschnitt
Pflichten des Beamten
(LGBI. Nr. 71/1998, Art. III Z. 10)

§ 17
Allgemeine Pflichten

(1) Der öffentlich-rechtliche Bedienstete hat sich mit voller Kraft und allem Eifer dem Dienste zu widmen und die Pflichten seines Amtes gewissenhaft, unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, jederzeit auf die Wahrung der öffentlichen Interessen bedacht zu sein, sowie alles zu vermeiden und hintanzuhalten, was diesen abträglich sein oder den geordneten Gang der Verwaltung beeinträchtigen könnte. Hierbei ist er an die bestehenden Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen gebunden.

(2) Der öffentlich-rechtliche Bedienstete hat in und außer Dienst das Standesansehen zu wahren. Er hat den dienstlichen Anordnungen seiner Vorgesetzten Folge zu leisten und bei deren Durchführung die ihm anvertrauten Interessen des Dienstes nach bestem Wissen und Können wahrzunehmen. Er hat den Vorgesetzten, Bediensteten und Parteien mit Anstand und Achtung zu begegnen. Unbeschadet der Bestimmungen des Art. 20 Abs. 1 letzter Satz des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 ist jeder Weisungsempfänger verpflichtet, das die Weisung erteilende Organ auf allfällige Gesetzeswidrigkeiten aufmerksam zu machen und dies in den Akten festzuhalten. (LGBI. Nr. 54/1973, Z. 21)

(3) Der Umfang der Dienstobliegenheiten ist nach den besonderen für die einzelnen Verwendungsgruppen geltenden Vorschriften oder, wenn solche nicht bestehen oder nicht ausreichen, nach der Art und dem Wesen des Dienstes zu beurteilen. (LGBI. Nr. 83/1979, Art. I Z. 23; LGBI. Nr. 71/1998, Art. III Z. 11)

(4) Der öffentlich-rechtliche Bedienstete ist zur raschen und wirksamen Durchführung seiner dienstlichen Obliegenheiten verpflichtet.

(5) Der öffentlich-rechtliche Bedienstete ist verpflichtet, seinen Wohnort so zu wählen, daß er seinen dienstlichen Obliegenheiten nachkommen kann. Der öffentlich-rechtliche Bedienstete hat den jeweiligen Wohnort dem Bürgermeister bekanntzugeben. (LGBI. Nr. 54/1973, Z. 22)

(6) Der öffentlich-rechtliche Bedienstete ist auch im Ruhestand zu einer dem Standesansehen angemessenen Haltung verpflichtet.

§ 18
Geschäftskreis, Versetzung

(1) Jeder öffentlich-rechtliche Bedienstete ist zur Durchführung jener Geschäfte verpflichtet, zu deren Verrichtung er auf Grund des Geschäftskreises seiner Verwendungsgruppe bestimmt ist. Wenn es der Dienst erfordert, kann er nach Maßgabe seiner Eignung vorübergehend auch zu den Verrichtungen eines anderen Geschäftskreises herangezogen werden. (LGBI. Nr 83/1979, Art. I Z. 24; LGBI. Nr. 12/1995, Art. I Z. 6)

(2) Der öffentlich-rechtliche Bedienstete kann durch den Gemeinderat aus wichtigen dienstlichen Interessen zu einer anderen Dienststelle versetzt werden. Das Vorliegen eines wichtigen dienstlichen Interesses ist nicht erforderlich für Versetzungen während des provisorischen Dienstverhältnisses und für Versetzungen in Dienstbereichen, bei denen es nach der Natur des Dienstes notwendig ist, die öffentlich-rechtlichen Bediensteten der Dienststellen nach einiger Zeit zu einer anderen Dienststelle zu versetzen. (LGBI. Nr 54/1973, Z. 23; LGBI. Nr 83/1979, Art. I Z. 25; LGBI. Nr. 12/1995, Art. I Z. 7)

(3) Bei Abberufung von der bisherigen Verwendung ist gleichzeitig, wenn dies jedoch aus Rücksichten des Dienstes nicht möglich ist, spätestens zwei Monate nach der Abberufung eine neue Verwendung zuzuweisen. (LGBI. Nr 54/1973, Z. 23; LGBI. Nr. 13/1987, Art. I Z. 2)

(4) Einer Versetzung gleichzuhalten ist die Abberufung eines öffentlich-rechtlichen Bediensteten von seiner bisherigen Verwendung (Funktion) unter Zuweisung einer neuen Verwendung, wenn

- a) durch die neue Verwendung in der Laufbahn des öffentlich-rechtlichen Bediensteten eine Verschlechterung zu erwarten ist;
- b) die neue Verwendung der bisherigen Verwendung des öffentlich-rechtlichen Bediensteten nicht mindestens gleichwertig ist;
- c) die neue Verwendung des öffentlich-rechtlichen Bediensteten einer lang dauernden und umfangreichen Einarbeitung bedarf.

Einer Versetzung ist ferner gleichzuhalten die Abberufung eines öffentlich-rechtlichen Bediensteten von seiner bisherigen Verwendung ohne gleichzeitige Zuweisung einer neuen Verwendung. (LGBI. Nr. 54/1973, Z. 23)

(5) Die Bestimmungen des Abs. 4 gelten nicht für die Zuweisung einer vorübergehenden Verwendung, soweit ihre Dauer drei Monate nicht übersteigt. Abs. 4 findet ferner keine Anwendung auf die Beendigung der vorläufigen Ausübung einer höheren Verwendung zur Vertretung eines an der Dienstausübung verhinderten oder zur provisorischen Führung der Funktion anstelle des aus dieser Funktion ausgeschiedenen öffentlich-rechtlichen Bediensteten. (LGBI. Nr. 54/1973, Z. 23)

(6) Bei einer Versetzung an einen anderen Dienstort von Amts wegen sind die persönlichen, familiären und sozialen Verhältnisse des öffentlich-rechtlichen Bediensteten zu berücksichtigen. Eine Versetzung ist unzulässig, wenn sie für den öffentlich-rechtlichen Bediensteten einen wesentlichen wirtschaftlichen Nachteil bedeuten würde und ein anderer geeigneter öffentlich-rechtlicher Bediensteter, bei dem dies nicht der Fall ist, zur Verfügung steht. (LGBl. Nr. 54/1973, Z. 23)

(7) Ist die Versetzung eines öffentlich-rechtlichen Bediensteten von Amts wegen in Aussicht genommen, so ist der Bedienstete hievon schriftlich unter Bekanntgabe seiner neuen Dienststelle und Verwendung mit dem Beifügen zu verständigen, daß es ihm freisteht, gegen die beabsichtigte Maßnahme binnen zwei Wochen nach Zustellung Einwendungen vorzubringen. Werden innerhalb der angegebenen Frist solche Einwendungen nicht vorgebracht, so gilt dies als Zustimmung zur Versetzung. (LGBl. Nr. 54/1973, Z. 23)

(8) Die Versetzung ist mit Bescheid zu verfügen. (LGBl. Nr. 54/1973, Z. 23; LGBl. Nr. 13/1987, Art. I Z. 3)

(9) Im Falle der Versetzung an einen anderen Dienstort ist dem öffentlich-rechtlichen Bediensteten eine angemessene Übersiedlungsfrist zu gewähren. (LGBl. Nr. 54/1973, Z. 23)

(10) Die Abs. 4, 6, 7 und 8 finden keine Anwendung auf Versetzungen in Dienstbereichen, bei denen es nach der Natur des Dienstes notwendig ist, die öffentlich-rechtlichen Bediensteten der einzelnen Dienststellen nach einiger Zeit zu einer anderen Dienststelle zu versetzen. Dies gilt in gleicher Weise für den auf Grund der nach § 29 Abs. 1 geltenden Bestimmungen möglichen Fall der Zuweisung eines mindestens gleichwertigen zumutbaren Arbeitsplatzes an einen Beamten, der Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages ist. (LGBl. Nr. 54/1973, Z. 23; LGBl. Nr. 11/1984, Art. III Z. 1)

§ 18a

Zuweisung

(LGBl. Nr. 67/2008, Art. IV Z. 4)

- Der 3a. Abschnitt des K-DRG 1994 gilt sinngemäß mit der Maßgabe, dass
- a) die Zuweisung und der Widerruf der Zuweisung mit Bescheid des Gemeinderates zu erfolgen hat,
 - b) für den Abschluss des Personalübereinkommens der Gemeinderat zuständig ist,
 - c) der Rechtsträger mit Bescheid des Gemeinderates mit der Wahrnehmung sämtlicher Angelegenheiten des Dienst- und Besoldungsrechtes iSd § 42d K-DRG 1994 zu betrauen ist. Hinsichtlich der Angelegenheiten, mit deren Wahrnehmung das Organ betraut ist, ist das Organ des Rechtsträgers an die Weisungen des nach diesem Gesetz jeweils zuständigen Organs der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) gebunden.

Gegen dienst- und besoldungsrechtliche Bescheide des Rechtsträgers ist die Berufung an das nach diesem Gesetz jeweils zuständige Organ zulässig.

§ 18b

Telearbeit

(LGBI. Nr. 115/2021, Art. I Z. 3)

(1) § 36a des K-DRG 1994 gilt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen sinngemäß.

(2) Im Fall des § 36a Abs. 4 sind dem öffentlich-rechtlichen Bediensteten die für die regelmäßige Verrichtung von Telearbeit erforderlichen digitalen Arbeitsmittel vom Dienstgeber zur Verfügung zu stellen. Davon kann abgewichen werden, wenn der Dienstgeber die Kosten entsprechend dem Zeitraum der Anordnung der Telearbeit für die vom öffentlich-rechtlichen Bediensteten für die Erbringung der Dienstleistung zur Verfügung gestellten erforderlichen digitalen Arbeitsmittel trägt. Der Kostenbeitrag darf pauschaliert werden, wenn weder dienstliche Interessen noch Interessen des öffentlich-rechtlichen Bediensteten entgegenstehen.

(3) Erfolgt die Telearbeit auf Ansuchen des öffentlich-rechtlichen Bediensteten, sind dem öffentlich-rechtlichen Bediensteten die für die regelmäßige Verrichtung von Telearbeit erforderlichen digitalen Arbeitsmittel vom Dienstgeber zur Verfügung zu stellen und hat der öffentlich-rechtliche Bedienstete einen Kostenbeitrag von 50% entsprechend dem Zeitraum der Genehmigung der Telearbeit zu den zur Verfügung gestellten erforderlichen digitalen Arbeitsmitteln zu leisten. Davon kann abgewichen werden, wenn der Dienstgeber einen Kostenbeitrag von 50% entsprechend dem Zeitraum der Genehmigung der Telearbeit für die vom öffentlich-rechtlichen Bediensteten für die Erbringung der Dienstleistung zur Verfügung gestellten erforderlichen digitalen Arbeitsmittel leistet. Der Kostenbeitrag darf pauschaliert werden, wenn weder dienstliche Interessen noch Interessen des öffentlich-rechtlichen Bediensteten entgegenstehen.

(4) Die erforderlichen digitalen Arbeitsmittel iSd Abs. 2 und 3 sind eine der Telearbeit angemessene Ausstattung mit Computer und Mobiltelefon. Über die in den vorhergehenden Bestimmungen hinausgehende Leistungen des Dienstgebers sind zulässig.

(5) Der Dienstgeber hat dem öffentlich-rechtlichen Bediensteten im Fall des Endens des Dienstverhältnisses durch Austritt, Entlassung oder Kündigung binnen drei Jahren ab Genehmigung der Telearbeit jenen Teil des Kostenbeitrages (Abs. 3) zu ersetzen, der sich auf den Zeitraum nach Beendigung des Dienstverhältnisses bezieht, wenn die Genehmigung der Telearbeit bei Beendigung des Dienstverhältnisses noch aufrecht ist. Der Ersatz des Kostenbeitrages entfällt, wenn das Dienstverhältnis nach Ablauf von drei Jahren nach Genehmigung der Telearbeit geendet hat.

(6) Der öffentlich-rechtliche Bedienstete hat dem Dienstgeber im Fall des Endens des Dienstverhältnisses durch Amtsverlust, Austritt, Entlassung oder Kündigung binnen drei Jahren ab Anordnung oder Genehmigung der Telearbeit jenen Teil des Kostenbeitrages (Abs. 2 und Abs. 3) zu ersetzen, der sich auf den Zeitraum nach Beendigung des Dienstverhältnisses bezieht, wenn die Anordnung oder Genehmigung der Telearbeit bei Beendigung des Dienstverhältnisses noch aufrecht ist. Der Ersatz des Kostenbeitrages entfällt, wenn

1. das Dienstverhältnis nach Ablauf von drei Jahren nach Anordnung oder Genehmigung der Telearbeit geendet hat,
2. das Dienstverhältnis vom öffentlich-rechtlich Bediensteten durch begründeten vorzeitigen Austritt oder berechtigten Austritt nach § 33 des Kärntner Mutterschutz- und Eltern-Karenzgesetzes, LGBI. Nr. 63/2002, oder § 15r Mutterschutzgesetz 1979, BGBl. Nr. 221, aufgelöst worden ist.

§ 19

Amtsverschwiegenheit (LGBI. Nr. 89/2022, Art IV Zr. 1)

(1) Der Beamte ist über alle ihm ausschließlich aus seiner amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist, gegenüber jedermann, dem er über solche Tatsachen nicht eine amtliche Mitteilung zu machen hat, zur Verschwiegenheit verpflichtet (Amtsverschwiegenheit).

(2) Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit besteht auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses.

(3) Hat der Beamte vor Gericht oder vor einer Verwaltungsbehörde auszusagen und lässt sich aus der Ladung erkennen, dass der Gegenstand der Aussage der Amtsverschwiegenheit unterliegen könnte, so hat er dies dem Bürgermeister zu melden. Der Bürgermeister hat zu entscheiden, ob der Beamte von der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit zu entbinden ist. Er hat dabei das Interesse an der Geheimhaltung gegen das Interesse an der Aussage abzuwägen. Dabei ist der Zweck des Verfahrens sowie der dem Beamten allenfalls drohende Schaden zu berücksichtigen. Der Bürgermeister kann die Entbindung unter der Voraussetzung aussprechen, dass die Öffentlichkeit von jenem Teil der Aussage, der den Gegenstand der Entbindung bildet, ausgeschlossen wird.

(4) Lässt sich aus der Ladung nicht erkennen, dass der Gegenstand der Aussage der Amtsverschwiegenheit unterliegen könnte, und stellt sich dies erst bei der Aussage des Beamten heraus, so hat der Beamte die Beantwortung weiterer Fragen zu verweigern. Hält die vernehmende Behörde die Aussage für erforderlich, so hat sie die Entbindung des Beamten von der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit zu beantragen. Der Bürgermeister hat gemäß Abs. 3 zweiter bis fünfter Satz vorzugehen.

(5) Im Disziplinarverfahren ist weder der Beschuldigte noch die Disziplinarbehörde oder der Disziplinaranwalt zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

(6) Eine Meldung oder Offenlegung nach § 58 Abs. 1c oder § 58a Abs. 2 des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 stellt keine Verletzung der Amtsverschwiegenheit dar.

§ 20

Dienstliche Unterstellung, Pflichten des leitenden Gemeindebeamten

(1) Der öffentlich-rechtliche Bedienstete untersteht dem Bürgermeister und bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter sowie seinem unmittelbaren Vorgesetzten.

(2) Der leitende Gemeindebeamte ist verpflichtet, die Aufrechterhaltung eines geregelten, den bestehenden Vorschriften entsprechenden Dienstbetriebes zu überwachen, für eine gerechte und entsprechende Verteilung der Arbeiten unter den ihm unterstellten Gemeindebediensteten zu sorgen, den Geschäftsgang zweckmäßig zu leiten, auf eine rasche und sorgsame Abwicklung der Geschäfte zu dringen und alle Übelstände im kurzen Wege abzustellen. Wenn hiebei die eigenen Maßnahmen nicht ausreichen oder sich grobe Pflichtverletzungen ereignen, hat er die Meldung an den Bürgermeister zu erstatten. (LGBI. Nr. 54/1973, Z. 24)

(3) Dem leitenden Gemeindebeamten obliegt insbesondere die Überwachung der Einhaltung der Dienstzeit. (LGBI. Nr. 83/1979, Art. I Z. 26)

(4) Der leitende Gemeindebeamte ist verpflichtet, den ihm unterstellten Gemeindebediensteten mit Anstand und Achtung zu begegnen, ihre Tätigkeit gewissenhaft und gerecht zu beurteilen und ihnen mit Rat und Tat beizustehen. (LGBI. Nr. 54/1973, Z. 25)

(5) Die Vorgesetzten sind verpflichtet, Weisungen auf Antrag des Weisungsempfängers schriftlich zu erteilen. § 45 Abs. 1a Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994 gilt sinngemäß (LGBI. Nr. 54/1973, Z. 25; LGBI. Nr. 9/2015, Art. III Z. 5, LGBI. Nr. 13/2021, Art. III Z. 3)

(6) Der Vorgesetzte oder die Dienstbehörde hat im Fall eines drohenden Verfalls des Erholungsurlaubes gemäß § 74 K-DRG 1994 oder eines absehbaren Ausscheidens eines Beamten aus dem Dienststand oder aus dem Dienstverhältnis rechtzeitig, unmissverständlich und nachweislich darauf hinzuwirken, dass der Beamte den Erholungsurlaub in Anspruch nehmen kann und auch in Anspruch nimmt (LGBl. Nr. 115/2021, Art. I Z. 4).

§ 21

(LGBl. Nr. 43/2011, Art. III Z. 3)

Geschenkannahme

(1) Dem Beamten ist es untersagt, im Hinblick auf seine amtliche Stellung für sich oder einen Dritten ein Geschenk oder einen anderen Vermögensvorteil oder einen sonstigen Vorteil zu fordern, anzunehmen oder sich versprechen zu lassen.

(2) Orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten von geringem Wert gelten nicht als Geschenke iSd Abs. 1.

(3) Ehrengeschenke darf der Beamte entgegennehmen. Er hat den Bürgermeister hievon in Kenntnis zu setzen. Untersagt der Bürgermeister innerhalb eines Monats die Annahme, so ist das Ehrengeschenk zurückzugeben.

4. Unterabschnitt

Dienstzeit

§ 22

Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Abschnittes ist:

1. Dienstzeit, die Zeit der im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden, der Über- und Mehrleistungsstunden, einer Dienststellenbereitschaft, eines Journaldienstes sowie die Zeit einer Rufbereitschaft, während der der Beamte verpflichtet ist, seiner dienstlichen Tätigkeit nachzugehen, (LGBl. Nr. 67/2008, Art. IV Z. 5; LGBl. Nr. 90/2023, Art. III Z. 3)
2. Tagesdienstzeit, die Dienstzeit innerhalb eines ununterbrochenen Zeitraumes von 24 Stunden und
3. Wochendienstzeit, die Dienstzeit innerhalb eines Zeitraumes von Montag bis einschließlich Sonntag,
4. Teilzeitbeschäftigung, eine Beschäftigung, bei der die regelmäßige Wochendienstzeit herabgesetzt ist.
(LGBl. Nr. 71/1998, Art. III Z. 12; LGBl. Nr. 90/2023, Art. III Z. 4)

§ 23

(LGBI. Nr. 54/1973, Z. 27; LGBI. Nr. 69/2019, Art. I Z. 7)

Dienstzeit

(1) Wenn der öffentlich-rechtliche Bedienstete nicht vom Dienst enthoben oder seine Abwesenheit vom Dienst gerechtfertigt ist, hat er die im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden einzuhalten.

(2) Die regelmäßige Wochendienstzeit des Bediensteten einschließlich der Ruhepausen nach § 48b K-DRG 1994 beträgt 40 Stunden. Der Dienst des Bediensteten ist entweder Normaldienst oder – soweit dies zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes erforderlich ist – Schichtdienst. Bei Normaldienst sind Sonntage und Samstage dienstfrei zu halten, soweit nicht zwingende dienstliche Interessen regelmäßig oder ausnahmsweise anderes erfordern. Die Wochendienstzeit ist, soweit möglich, gleichmäßig und gleichbleibend auf die Tage der Woche aufzuteilen, wobei sowohl die dienstlichen Erfordernisse wie die berechtigten Interessen der Bediensteten zu berücksichtigen sind. Soweit nicht dienstliche oder sonstige öffentliche Interessen entgegenstehen, darf die Wochendienstzeit auch unregelmäßig auf die Tage der Woche und auch auf weniger als fünf Tage aufgeteilt werden. An gesetzlichen Feiertagen entfällt die Pflicht zur Dienstleistung, soweit nicht zwingende dienstliche Interessen ausnahmsweise die Dienstleistung erfordern (LGBI. Nr. 115/2021, Art. I Z. 5).

(3) Die Anordnung von Schichtdienst für Gruppen von Bediensteten oder einzelne Bedienstete erfolgt durch den Gemeinderat, die Festlegung der einzelnen Dienstpläne obliegt dann dem dazu ermächtigten Dienstvorgesetzten. Schichtdienst liegt vor, wenn sich die Gemeindebediensteten an Arbeitsstätte oder Arbeitsplatz mit oder ohne wesentliche zeitmäßige Überschneidung der Dienstzeiten ablösen und dabei die Lage der Dienstzeit der betroffenen Gemeindebediensteten in regelmäßiger Abfolge wechselt. Schichtdienst darf nur angeordnet werden, wenn der Dienstbetrieb aus organisatorischen Gründen über die Zeit der üblichen Normaldienstpläne hinaus aufrechterhalten werden muss.

(4) Bei Schichtdienst darf die Wochendienstzeit in einer Woche um bis zu zwölf Stunden überschritten oder unterschritten werden, wenn innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von einem Monat die Wochendienstzeit durchschnittlich erreicht wird. Ein Zeitguthaben entsteht durch Überschreiten der Wochendienstzeit im Durchrechnungszeitraum. Es darf fünfzehn Stunden im Durchrechnungszeitraum nicht überschreiten. Das Zeitguthaben ist im folgenden Durchrechnungszeitraum auszugleichen. Ist der Ausgleich im folgenden Durchrechnungszeitraum aus dienstlichen Gründen nicht möglich, sind die betreffenden Stunden nach § 36 abzugelten.

(4a) Der Dienstplan hat auch bei Schichtdienst die Dienstzeiten möglichst gleichbleibend und gleichmäßig festzulegen. Samstage und Sonntage sind dienstfrei zu halten, soweit die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes nicht auch an diesen Tagen erforderlich ist. An gesetzlichen Feiertagen entfällt die Pflicht zur Dienstleistung, soweit nicht zwingende dienstliche Interessen die Dienstleistung erfordern. Für die infolge eines gesetzlichen Feiertages oder der Ersatzruhe ausgefallene Arbeit behält der Gemeindebedienstete seinen Anspruch auf Entgelt. An jedem Feiertag, an dem der Gemeindebedienstete im Schichtdienst nicht zur Dienstleistung herangezogen wird, verringert sich die wöchentliche Solldienstzeit um die an diesem Tag für den den Dienst verrichtenden Gemeindebediensteten vorgesehene Dienstzeit, es sei denn, der Feiertag fällt auf einen Samstag oder Sonntag.

(5) Der Dienstplan bei Schichtdienst ist möglichst frühzeitig bekanntzugeben. Er ist für den jeweiligen Monat bis zum 15. des Vormonates festzulegen. Auch nach diesem Zeitpunkt kann der Dienstplan aus wichtigen dienstlichen Gründen geändert werden.

(6) Der Beamte, für den keine gleitende Dienstzeit eingeführt wurde, hat auf Anordnung über die regelmäßige Wochendienstzeit und über die im Dienstplan vorgesehene Tagesdienstzeit (§ 22) hinaus Dienst zu versehen (Überstunden). Den auf Anordnung geleisteten Überstunden sind - ausgenommen bei gleitender Dienstzeit - Überstunden gleichzuhalten, wenn

1. der öffentlich-rechtliche Bedienstete einen zur Anordnung der Überstunden Befugten nicht erreichen konnte,
2. die Leistung der Überstunden zur Abwehr eines Schadens unverzüglich notwendig war,
3. die Notwendigkeit der Leistung der Überstunden nicht auf Umstände zurückgeht, die von dem öffentlich-rechtlichen Bediensteten, der die Überstunden geleistet hat, hätten vermieden werden können,
4. der öffentlich-rechtliche Bedienstete diese Überstunden spätestens innerhalb einer Woche nach der Leistung schriftlich meldet. Ist der öffentlich-rechtliche Bedienstete durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis ohne sein Verschulden verhindert, die Frist einzuhalten, so verlängert sie sich um die Dauer der Verhinderung.

(LGBI. Nr. 96/2011, Art. II Z. 4; LGBI. Nr. 90/2023, Art. III Z. 5).

(7) Der Bereitschaftsdienst (§ 50 K-DRG 1994) ist in einem Dienstplan festzulegen, der möglichst frühzeitig jedenfalls aber zwei Wochen vor Beginn des Bereitschaftsdienstes bekanntzugeben ist. (LGBI. Nr. 71/1998, Art. III Z. 16)

(7a) Werktagsüberstunden sind primär durch Freizeit auszugleichen. Werktagsüberstunden außerhalb der Nachtzeit sind vor Werktagsüberstunden in der Nachtzeit (22.00 bis 6.00 Uhr) auszugleichen. Ist ein Freizeitausgleich aus dienstlichen Gründen nicht bis zum Ende des auf die Leistung der Überstunden folgenden Monats möglich, so sind Überstunden nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten. Beim unregelmäßigen Dienst verlängert sich diese Frist um einen weiteren Monat. Soweit nicht dienstliche Interessen entgegenstehen, kann die Frist für den Freizeitausgleich auf Antrag des Beamten oder mit dessen Zustimmung erstreckt werden. Überstunden an Sonn- und Feiertagen sind nicht durch Freizeit auszugleichen, sondern nach § 29b abzugelten. (LGBI. Nr. 90/2023, Art. III Z. 7)

- (8) Werktagsüberstunden sind je nach Anordnung
- a) im Verhältnis 1: 1,5 (1:2 während der Nachtzeit) in Freizeit auszugleichen oder
 - b) nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten oder
 - c) im Verhältnis 1:1 in Freizeit auszugleichen und zusätzlich nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten.

(9) Auf Zeiten einer zusätzlichen Dienstleistung im Fall einer Teilzeitbeschäftigung (Mehrleistungsstunden) sind Abs. 6 und 7a sinngemäß anzuwenden. Auf Mehrleistungsstunden ist, soweit sie die regelmäßige Wochendienstzeit nach § 23 Abs. 2 erster Satz nicht überschreiten, Abs. 8 nicht anzuwenden. Solche an Werktagen erbrachte Mehrleistungsstunden sind je nach Anordnung

- a) im Verhältnis 1:1,25 in Freizeit auszugleichen oder
- b) nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten oder
- c) im Verhältnis 1:1 in Freizeit auszugleichen und zusätzlich nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten.

Soweit Mehrleistungsstunden jedoch die regelmäßige Wochendienstzeit nach § 23 Abs. 2 erster Satz überschreiten, ist auf diese Abs. 8 anzuwenden. (LGBI. Nr. 90/2023, Art. III Z. 8)

§ 23a

Gleitzeit

(LGBI. Nr. 96/2011, Art. II Z 6)

(1) Für Beamte in der Verwaltung mit Normaldienst darf gleitende Dienstzeit eingeführt werden, soweit nicht dienstliche oder sonstige öffentliche Interessen entgegenstehen. Bei gleitender Dienstzeit kann der Beamte Beginn und Ende seiner täglichen Dienstzeit innerhalb festgesetzter Grenzen selbst bestimmen (Gleitzeit). Der Gleitzeitrahmen darf 12 Stunden nicht überschreiten und muss zwischen 6.00 Uhr und 19.00 Uhr festgelegt werden. Ferner ist eine Kernzeit festzulegen, in der der Beamte jedenfalls seine dienstliche Tätigkeit ausüben muss. Es ist vorzulegen, dass innerhalb einer Gleitzeitperiode von drei Monaten die Wochendienstzeit unter Berücksichtigung von Abs. 4 erreicht und nicht überschritten wird.

(2) Für Gemeindebeamte mit gleitender Dienstzeit ist der Dienstplan (§ 23 Abs. 2) in Form der Festlegung der fiktiven Normaldienstzeit festzusetzen. Die fiktive Normaldienstzeit gibt die uhrzeitmäßige Lage der regelmäßigen wöchentlichen Dienstzeit an. § 23 Abs. 2 gilt sinngemäß. Bei Teilzeitbeschäftigung darf auf Antrag von der gleichmäßigen Aufteilung der Wochendienstzeit auf die Arbeitstage der Woche abgewichen werden, wenn keine dienstlichen Interessen entgegenstehen.

(3) Innerhalb des Gleitzeitrahmens hat der Beamte seine tägliche Dienstzeit so einzuteilen, dass zehn Arbeitsstunden nicht überschritten werden. Die Bestimmungen über die tägliche Ruhezeit bleiben unberührt.

(4) Ein Gleitzeitguthaben entsteht durch Überschreiten der fiktiven Normaldienstzeit. Es darf höchstens 24 Stunden/Gleitzeitperiode betragen. Gleitzeitschulden entstehen durch Unterschreiten der fiktiven Normaldienstzeit. Sie dürfen höchstens zehn Stunden/Gleitzeitperiode betragen. Ergeben sich höhere Gleitzeitguthaben oder höhere Gleitzeitschulden, so hat der Beamte dies gegenüber dem Dienstvorgesetzten zu begründen. Ist ein höheres Gleitzeitguthaben im dienstlichen Interesse gelegen, ist es nach den Vorschriften des § 29a abzugelten. Bei nicht ausreichender Begründung sind das Gleitzeitguthaben oder die Gleitzeitschulden in der folgenden Gleitzeitperiode jedenfalls auszugleichen, ansonsten ist das Gleitzeitguthaben verfallen bzw. hat für die Gleitzeitschulden ein Abzug vom Monatsbezug zu erfolgen.

(5) Liegen bei Beendigung des Dienstverhältnisses Gleitzeitschulden vor, so sind diese mit finanziellen Forderungen des Beamten gegenüber dem Dienstgeber nach diesem Gesetz gegenzurechnen.

(6) Bei gleitender Dienstzeit liegen Überstunden vor, wenn auf Anordnung die Tagesdienstzeit von zehn Stunden überschritten wird oder auf Anordnung die Dienstleistung außerhalb des Gleitzeitrahmens oder an Samstagen erbracht wird. Der Anordnung von Überstunden ist Folge zu leisten. § 23 Abs. 6 zweiter Satz gilt sinngemäß.

§ 23b

Höchstgrenzen der Dienstzeit, Ruhepausen, Ruhezeit, Nachtarbeit und Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit
(LGBI. Nr. 74/2017, Art. III Z. 1)

§§ 48a bis 48f K-DRG 1994 gelten sinngemäß. §§ 51 bis 55 K-DRG 1994 gelten mit der Maßgabe, daß für Maßnahmen nach § 51 der Gemeinderat zuständig ist. (LGBI. Nr. 71/1998, Art. III Z. 17)

§ 23c
Pflegeteilzeit
(LGBI. Nr. 26/2017, Art. III Z. 3)

§ 55 a K-DRG 1994 gilt sinngemäß mit der Maßgabe, dass in Gemeinden und Gemeindeverbänden mit weniger als zehn Dienstnehmern eine Teilzeitbeschäftigung nur im Ausmaß einer Herabsetzung auf die Hälfte der für eine Vollbeschäftigung vorgesehenen Wochendienstzeit oder im Ausmaß einer Herabsetzung unter die Hälfte der für eine Vollbeschäftigung vorgesehenen Wochendienstzeit zulässig ist.

§ 23d
Sabbatical
(LGBI. Nr. 115/2021, Art. I Z. 6)

(1) Der Beamte kann auf Antrag für einen Zeitraum von mindestens sechs und höchstens zwölf Monaten gegen anteilige Bezugskürzung innerhalb einer Rahmenzeit von zwei bis fünf vollen Jahren vom Dienst freigestellt werden, wenn

1. keine wichtigen dienstlichen Gründe entgegenstehen und
2. der Beamte seit mindestens fünf Jahren im Gemeindedienst steht.

(2) Der Antrag hat den Beginn und die Dauer der Rahmenzeit zu enthalten. Beginn und Ende der Freistellung sind schriftlich zwischen Antragsteller und dem Bürgermeister zu vereinbaren. Der Bürgermeister darf eine derartige Vereinbarung nicht eingehen, wenn eine für die Dauer der Freistellung erforderliche Vertretung voraussichtlich weder durch einen geeigneten vorhandenen Gemeindebediensteten noch durch einen ausschließlich zum Zweck dieser Vertretung in ein befristetes vertragliches Dienstverhältnis aufzunehmenden geeigneten Gemeindebediensteten wahrgenommen werden können wird. Kommt eine Vereinbarung aus diesem Grund nicht zustande, ist der Antrag abzuweisen.

(3) Die Freistellung darf im Falle einer zwei- oder dreijährigen Rahmenzeit erst nach Zurücklegung einer einjährigen und im Falle einer vier- oder fünfjährigen Rahmenzeit erst nach Zurücklegung einer zweijährigen Dienstleistungszeit angetreten werden. Sie ist ungeteilt zu verbrauchen. Der Beamte darf während der Freistellung nicht zur Dienstleistung herangezogen werden.

(4) Während der übrigen Rahmenzeit (Dienstleistungszeit) hat der Beamte entsprechend demjenigen Beschäftigungsausmaß, das für ihn ohne Sabbatical gelten würde, Dienst zu leisten.

(5) Der Bürgermeister kann auf Antrag des Beamten das Sabbatical widerrufen oder beenden, wenn keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.

(6) Das Sabbatical endet bei

1. Karenzurlaub oder Karenz,
2. gänzlicher Dienstfreistellung oder Außerdienststellung,
3. Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienst,
4. Suspendierung,
5. unentschuldigter Abwesenheit vom Dienst oder
6. Beschäftigungsverbot nach dem K-MEKG,

sobald feststeht, dass der jeweilige Anlass die Dauer eines Monats überschreitet.

§ 23e

Bezüge während des Sabbaticals

(1) Für die Dauer der Rahmenzeit nach § 23d gebührt dem Beamten der Monatsbezug in dem Ausmaß, das

1. seiner besoldungsrechtlichen Stellung und
2. dem Anteil der Dienstleistungszeit an der gesamten Rahmenzeit

entspricht.

(2) Der Anspruch auf allfällige Nebengebühren, Vergütungen, Funktionsabgeltungen und Verwendungsabgeltungen besteht während der Dienstleistungszeit in demjenigen Ausmaß, in dem sie gebühren würden, wenn kein Sabbatical gewährt worden wäre. Während der Freistellung besteht – abgesehen von einer Kinderzulage und einer allfälligen Jubiläumsszuwendung – kein Anspruch auf Nebengebühren, Vergütungen, Funktionsabgeltungen und Verwendungsabgeltungen.

(3) Besteht während der Dienstleistungszeit ein unterschiedliches Ausmaß der Wochendienstzeit oder wird das Sabbatical vorzeitig beendet, so sind die für die Dauer der Rahmenzeit gebührenden Bezüge neu zu berechnen. Eine sich daraus allenfalls ergebende Gemeindeforderung ist, sofern möglich, unter Anwendung des § 148 K-DRG 1994 durch Abzug von den Bezügen bzw. Ruhebezügen des Beamten hereinzubringen. Gegen eine solche Gemeindeforderung kann Empfang in gutem Glauben nicht eingewendet werden. Ist eine Hereinbringung durch Abzug von den Bezügen oder Ruhebezügen nicht möglich, so ist die Ersatzpflicht durch Bescheid festzusetzen. Solche Bescheide sind nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz zu vollstrecken. Besteht wegen Karenz kein Anspruch auf Bezüge, ist die Gemeindeforderung auf Antrag bis zum Wiederantritt des Dienstes zu stunden.

(4) Fällt das Dienstjubiläum nach § 165 K-DRG 1994 in einen Monat, in dem der Monatsbezug nach § 23e gekürzt ist, ist die Jubiläumswendung ohne Bedachtnahme auf diese Kürzung zu berechnen.

(5) Der einmaligen Entschädigung nach § 165a K-DRG 1994 des Beamten, der innerhalb der Rahmenzeit iSd § 23d aus dem Dienststand ausscheidet und dem eine einmalige Entschädigung gewährt wird, ist bei der Ermittlung des für die Höhe der einmaligen Entschädigung maßgebenden Monatsbezuges der vor der Bezugskürzung nach § 23e maßgebende Monatsbezug zugrunde zu legen.

5. Unterabschnitt

Sonstige Dienstpflichten
(LGBI. Nr. 71/1998, Art. III Z. 18)

§ 24

Anzeige der Dienstverhinderung

(1) Außer im Falle einer Krankheit oder eines anderen begründeten Hindernisses darf kein öffentlich-rechtlicher Bediensteter ohne Bewilligung seines unmittelbaren Vorgesetzten vom Dienste wegbleiben. Der öffentlich-rechtliche Bedienstete hat die Dienstverhinderung dem unmittelbaren Vorgesetzten unverzüglich anzuzeigen und auf Verlangen den Grund der Verhinderung nachzuweisen.

(2) Ist der Beamte durch Krankheit, Unfall oder Gebrechen an der Ausübung seines Dienstes verhindert, so hat er seinem Vorgesetzten eine ärztliche Bescheinigung über den Beginn der Krankheit und nach Möglichkeit über die voraussichtliche Dauer der Dienstverhinderung vorzulegen, wenn er dem Dienst länger als drei Arbeitstage fernbleibt oder der Vorgesetzte oder der Bürgermeister es verlangt. Kommt der Beamte dieser Verpflichtung nicht nach, entzieht er sich einer zumutbaren Krankenbehandlung oder verweigert er die zumutbare Mitwirkung an einer ärztlichen Untersuchung, so gilt die Abwesenheit vom Dienst nicht als gerechtfertigt. (LGBI. Nr. 71/1998, Art. III Z. 19)

(3) Bestehen berechtigte Zweifel an der für die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben erforderlichen körperlichen oder geistigen Eignung des Beamten, so hat sich dieser auf Anordnung des Bürgermeisters einer ärztlichen (fachärztlichen) Untersuchung zu unterziehen. (LGBI. Nr. 71/1998, Art. III Z. 20)

(4) Die Teilnahme am Einsatz bei einer nach dem Kärntner Rettungsdienst-Förderungsgesetz anerkannten Rettungsorganisation oder am Einsatz bei einer Freiwilligen Feuerwehr gilt als gerechtfertigte Abwesenheit vom Dienst, für deren Dauer die Bezüge nicht entfallen. Der Beamte hat dem Dienstgeber den Zeitpunkt und die voraussichtliche Dauer der dienstlichen Abwesenheit im Vorhinein mitzuteilen, sofern dies möglich und zumutbar ist (LGBI. Nr. 69/2019, Art. I Z. 8).

§ 25

Versäumung des Dienstes

(1) Wiederholte unentschuldigte Versäumnis der Dienststunden oder ungerechtfertigtes Fernbleiben vom Dienste sind im Disziplinarwege zu ahnden.

(2) Der öffentlich-rechtliche Bedienstete verliert für die Zeit seiner nicht gerechtfertigten Abwesenheit den Anspruch auf die Dienstbezüge.

§ 26

Dienstweg

(1) Der Beamte hat Anbringen, die sich auf sein Dienstverhältnis oder auf seine dienstlichen Aufgaben beziehen, bei seinem unmittelbaren Dienstvorgesetzten einzubringen. Dieser hat das Anbringen unverzüglich an die zuständige Stelle weiterzuleiten.

(2) Von der Einbringung im Dienstweg darf bei Gefahr im Verzug sowie dann abgesehen werden, wenn die Einhaltung des Dienstweges dem Beamten billigerweise nicht zumutbar ist. (LGBI. Nr. 71/1998, Art. III Z. 21)

(3) Meldungen nach § 58 Abs. 1c und § 58a Abs. 2 des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 dürfen ohne Einhaltung des Dienstweges eingebracht werden. (LGBI. Nr. 89/2022, Art. IV Z. 2)

6. Unterabschnitt

Rechte des Beamten, Gehaltsrecht

(LGBI. Nr. 71/1998, Art. III Z. 22; LGBI. Nr. 9/2015, Art. III Z. 6)

§ 27

Bezüge

(LGBI. Nr. 9/2015, Art. III Z. 7)

(1) Dem Beamten gebühren Monatsbezüge (Abs. 2) und Sonderzahlungen (Abs. 3).

(2) Der Monatsbezug besteht aus dem Gehalt, einer allfälligen Kinderzulage und allfälligen ruhegenussfähigen Zulagen (Dienstalterszulage, Dienstzulage, Verwaltungsdienstzulage, Personalzulage, Verwendungszulage, Zulage nach § 11 Abs. 5, Ergänzungszulage).

(3) Außer den Monatsbezügen gebührt dem Beamten für jedes Kalendervierteljahr eine Sonderzahlung in der Höhe von 50% des Monatsbezuges, der ihm für den Monat der Auszahlung zusteht. Steht ein Beamter während des Kalendervierteljahres, für das die Sonderzahlung gebührt, nicht ununterbrochen im

Genuss des vollen Monatsbezuges, so gebührt ihm als Sonderzahlung nur der entsprechende Teil. Als Monat der Auszahlung gilt bei Ausscheiden aus dem Dienststand jedenfalls der Monat des Ausscheidens aus dem Dienststand.

(4) Abweichend von § 3 Abs. 2 ist § 178 K-DRG 1994 auf öffentlich-rechtliche Bedienstete im Sinn dieses Gesetzes nicht anzuwenden. (LGBl. Nr. 90/2023, Art. III Z. 9)

§ 28

Gehalt des Beamten der Allgemeinen Verwaltung

(1) Das Gehalt des Beamten der Allgemeinen Verwaltung wird durch die Dienstklasse und in ihr durch die Gehaltsstufe, in der Dienstklasse III überdies durch die Verwendungsgruppe, bestimmt.

(2) Es kommen in Betracht für Beamte

- der Verwendungsgruppe A - Höherer Gemeindedienst: Dienstklassen III bis IX,
- der Verwendungsgruppe B - Gehobener Gemeindedienst: Dienstklassen III bis VII,
- der Verwendungsgruppe C - Gemeindefachdienst: Dienstklassen III bis V,
- der Verwendungsgruppe D - Mittlerer Gemeindedienst: Dienstklassen III und IV,
- der Verwendungsgruppe E - Gemeindehilfsdienst: Dienstklasse III.

Der Beamte ist bei seiner Ernennung in die Dienstklasse III einzureihen. Wenn es jedoch besondere dienstliche Rücksichten geboten erscheinen lassen, kann der Beamte bei der Ernennung unmittelbar in eine höhere, für seine Verwendungsgruppe vorgesehene Dienstklasse eingereiht werden; hiebei ist nach Maßgabe der Bestimmungen über den Vorrückungstichtag auf die bisherige Berufslaufbahn und auf die künftige Verwendung des Beamten Bedacht zu nehmen.

(3) Das Gehalt der Beamte der Allgemeinen Verwaltung ist in der Anlage 1 festgesetzt.

(4) Das Gehalt beginnt, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt wird, mit der Gehaltsstufe 1. In der Dienstklasse IV beginnt das Gehalt in den Verwendungsgruppen D und C mit der Gehaltsstufe 3, in der Verwendungsgruppe B mit der Gehaltsstufe 4 und in der Verwendungsgruppe A mit der Gehaltsstufe 5. In der Dienstklasse V beginnt das Gehalt in den Verwendungsgruppen C und B mit der Gehaltsstufe 2 und in der Verwendungsgruppe A mit der Gehaltsstufe 3. In der Dienstklasse VI beginnt das Gehalt in der Verwendungsgruppe A mit der Gehaltsstufe 2. Wenn es besondere dienstliche Rücksichten geboten erscheinen lassen, kann dem Beamten bei der Ernennung unmittelbar eine höhere Gehaltsstufe zuerkannt werden; Abs. 2 letzter Halbsatz ist auch in diesen Fällen anzuwenden.

§ 28a

Dienstalterszulage des Beamten der Allgemeinen Verwaltung

Dem Beamten der Allgemeinen Verwaltung, der die höchste Gehaltsstufe einer Dienstklasse erreicht hat, aus der eine Zeitvorrückung nicht mehr vorgesehen ist, gebührt:

1. in den Verwendungsgruppen A und B nach vier Jahren, die er in der höchsten Gehaltsstufe verbracht hat, eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Dienstalterszulage im Ausmaß von eineinhalb Vorrückungsbeträgen seiner Dienstklasse;
2. in den Verwendungsgruppen C, D und E nach zwei Jahren, die er in der höchsten Gehaltsstufe verbracht hat, eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Dienstalterszulage im Ausmaß eines Vorrückungsbetrages seiner Dienstklasse; die Dienstalterszulage erhöht sich nach vier in der höchsten Gehaltsstufe verbrachten Jahren auf das Ausmaß von zweieinhalb Vorrückungsbeträgen seiner Dienstklasse.

Die §§ 143 und 144 K-DRG 1994 sind sinngemäß anzuwenden. Bei der Berechnung der Dienstalterszulage ist jeweils vom höchsten Vorrückungsbetrag der entsprechenden Dienstklasse auszugehen.

§ 28b

Personalzulage

(1) Dem Beamten der Allgemeinen Verwaltung und in handwerklicher Verwendung sowie den Elementarpädagogen der Verwendungsgruppe K gebührt neben dem Gehalt eine ruhegenussfähige Personalzulage. (LGBI. Nr. 90/2023, Art. III Z. 10)

(2) Die Höhe der Personalzulage ist in der Anlage 2 festgelegt.

(3) Als Bemessungsgrundlage für diese Zulage dient das jeweilige Gehalt nach § 28 und § 28d sowie § 70 Abs. 3.

§ 28c

Verwaltungsdienstzulage

(1) Dem Beamten der Allgemeinen Verwaltung und in handwerklicher Verwendung gebührt neben dem Gehalt eine ruhegenussfähige Verwaltungsdienstzulage.

(2) Die Höhe der Verwaltungsdienstzulage ist in der Anlage 3 festgesetzt.

§ 28d

Gehalt des Beamten in handwerklicher Verwendung

(1) Das Gehalt des Beamten in handwerklicher Verwendung wird durch die Verwendungsgruppe, die Dienstklasse und in ihr durch die Gehaltsstufen bestimmt.

(2) Es kommen in Betracht für Beamte

der Verwendungsgruppen P1 und P2: Dienstklassen III bis V,

der Verwendungsgruppe P3: Dienstklassen III und IV,

der Verwendungsgruppen P4 und P5: Dienstklasse III.

§ 28 Abs. 2 zweiter bis vierter Satz sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Das Gehalt der Beamten in handwerklicher Verwendung ist in der Anlage 4 festgesetzt.

(4) Für das Gehalt der Dienstklassen IV und V sind die in der Anlage 1 für diese Dienstklassen vorgesehenen Gehaltsstufen und Gehaltsansätze maßgebend.

(5) Das Gehalt beginnt, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist, mit der Gehaltsstufe 1. In der Dienstklasse IV beginnt das Gehalt mit der Gehaltsstufe 3. Wenn es besondere dienstliche Rücksichten geboten erscheinen lassen, kann dem Beamten bei der Ernennung unmittelbar eine höhere Gehaltsstufe zuerkannt werden; hiebei ist nach Maßgabe der Bestimmungen über den Vorrückungstichtag auf die bisherige Berufslaufbahn und die künftige Verwendung des Beamten Bedacht zu nehmen.

§ 28e

Dienstalterszulage des Beamten in handwerklicher Verwendung

Dem Beamten in handwerklicher Verwendung, der die höchste Gehaltsstufe einer Dienstklasse erreicht hat, aus der eine Zeitvorrückung nicht mehr vorgesehen ist, gebührt nach zwei Jahren, die er in der höchsten Gehaltsstufe verbracht hat, eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Dienstalterszulage im Ausmaß eines Vorrückungsbetrages seiner Dienstklasse; die Dienstalterszulage erhöht sich nach vier in der höchsten Gehaltsstufe verbrachten Jahren auf das Ausmaß von zweieinhalb Vorrückungsbeträgen seiner Dienstklasse. Die §§ 143 und 144 K-DRG 1994 sind sinngemäß anzuwenden. Bei der Berechnung der Dienstalterszulage ist jeweils vom höchsten Vorrückungsbetrag der entsprechenden Dienstklasse auszugehen.

§ 28f

Kinderzulage

(LGBI. Nr. 115/2021, Art. I Z. 7)

(1) Den Beamten der Allgemeinen Verwaltung und in handwerklicher Verwendung sowie den Elementarpädagogen der Verwendungsgruppe K gebührt – soweit in Abs. 3 nichts anderes bestimmt ist – monatlich eine Kinderzulage in der Höhe von 1% des Gehalts der Gehaltsklasse 3, Gehaltsstufe 1 einer Gemeindemitarbeiterin nach dem K-GMG für jedes der folgenden Kinder, für das Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz, BGBl. Nr. 376/1967, bezogen wird oder für das nur deshalb keine Familienbeihilfe bezogen wird, weil für dieses Kind eine gleichartige ausländische Beihilfe bezogen wird:

1. eigene Kinder,
2. legitimierte Kinder,
3. Wahlkinder,
4. sonstige Kinder,

wenn sie dem Haushalt des Beamten angehören und der Beamte überwiegend für die Kosten des Unterhaltes aufkommt. (LGBI. Nr. 90/2023, Art. III Z. 11)

(2) Für ein Kind, das seit dem Zeitpunkt, in dem der Anspruch auf die Kinderzulage nach Abs. 1 wegfällt, infolge Krankheit oder Gebrechens erwerbsunfähig ist, gebührt die Kinderzulage, wenn weder das Kind noch sein Ehegatte oder eingetragener Partner über eigene Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400, verfügt, die die Hälfte des Gehaltes der Gehaltsklasse 2, Gehaltsstufe 1 einer Gemeindemitarbeiterin nach dem K-GMG monatlich übersteigen.

(3) Für ein und dasselbe Kind gebührt die Kinderzulage nur einmal. Hätten mehrere Personen für ein und dasselbe Kind Anspruch auf diese Zulage oder eine ähnliche Leistung aus einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder einem Gemeindeverband, so gebührt die Kinderzulage nur dem Beamten, dessen Haushalt das Kind angehört. Hierbei geht der früher entstandene Anspruch dem später entstandenen vor. Bei gleichzeitigem Entstehen der Ansprüche geht der Anspruch des älteren Beamten vor.

(4) Dem Haushalt des Beamten gehört ein Kind an, wenn es bei einheitlicher Wirtschaftsführung unter der Leitung des Beamten dessen Wohnung teilt oder aus Gründen der Erziehung, Ausbildung, Krankheit oder eines Gebrechens woanders untergebracht ist. Durch die Leistung des Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienstes wird die Haushaltszugehörigkeit nicht berührt.

(5) Der Beamte ist verpflichtet, dem Bürgermeister alle Tatsachen, die für den Anfall, die Änderung oder die Einstellung der Kinderzulage von Bedeutung sind, binnen einem Monat nach dem Eintritt der Tatsache, wenn er aber nachweist, dass er von dieser Tatsache erst später Kenntnis erlangt hat, binnen einem Monat nach Kenntnis, zu melden.

(6) Hat der Beamte die Meldung nach Abs. 5 rechtzeitig erstattet, so gebührt die Kinderzulage schon ab dem Monat, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch eintreten, frühestens mit dem Tag des Dienstantrittes. Hat der Beamte die Meldung nach Abs. 5 nicht rechtzeitig erstattet, so gebührt die Kinderzulage erst von dem der Meldung nächstfolgenden Monatsersten oder, wenn die Meldung an einem Monatsersten erstattet wurde, von diesem Tag an.

§ 29

Allgemeine Bestimmungen zum Gehaltsrecht

(1) Soweit in diesem Gesetz Geldbeträge festgesetzt sind, ist die Landesregierung ermächtigt, diese Beträge durch Verordnung wie folgt zu erhöhen:

- a) Kommt es zu einer Vereinbarung über die Höhe des Gehaltes oder sonstiger Zuwendungen, die den in diesem Gesetz festgelegten Beträgen dem Grunde nach vergleichbar sind, zwischen den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes und den Dienstgebervertretungen auf Bundesebene, dann ist diese Vereinbarung der Erhöhung zu Grunde zu legen, sofern keine Vereinbarung nach lit. b geschlossen wurde;
- b) wird eine Vereinbarung im Sinn der lit. a zwischen der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, Landesgruppe Kärnten, und dem Kärntner Gemeindebund abgeschlossen, so ist diese Vereinbarung der Erhöhung zu Grunde zu legen.

Verordnungen zur Anpassung von Beträgen dürfen auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

(2) Sofern in Anpassung der Bezüge an geänderte Lebenshaltungskosten den Landesbeamten Zuschüsse gewährt werden, stehen sie im selben Ausmaß auch den öffentlich-rechtlichen Gemeindebediensteten zu.

(3) Allfällige durch den Gemeinderat gewährte Naturalbezüge sind nach ihrem jeweiligen Wert in die Dienstbezüge einzurechnen.

(4) Dem Beamten gebührt für die Benützung eines eigenen Kraftfahrzeuges zusätzlich zum amtlichen Kilometergeld unter den Voraussetzungen des § 194 Abs. 1 und 2 K-DRG 1994 Ersatz für die vom Beamten getätigten Aufwendungen für einen Parkplatz im unbedingt erforderlichen Ausmaß, sofern in zumutbarer Entfernung vom Ort der Dienstverrichtung kein unentgeltlicher Parkplatz zur Verfügung steht.

(5) Die Landesregierung hat unter Bedachtnahme auf das Ausmaß von Mehrleistungen und den Grad der zusätzlichen Belastung bestimmter Kategorien von Gemeindebediensteten durch Verordnung Mindestsätze der für öffentlich-rechtliche Gemeindebedienstete vorgesehenen Nebengebühren festzulegen.

(6) Nebengebühren, welche die in der Verordnung nach Abs. 5 festgelegten Mindestsätze überschreiten, sowie pauschalierte Nebengebühren, die nicht in der Verordnung nach Abs. 5 angeführt sind, hat der Gemeinderat durch Verordnung festzulegen.

§ 29a

Überstundenvergütung und Mehrleistungsvergütung (LGBI. Nr. 90/2023, Art. III Z. 12)

(1) Dem Beamten gebührt für Überstunden und Mehrleistungsstunden (§ 23),

- a) die nicht in Freizeit oder
- b) gemäß § 23 Abs. 8 lit. c oder Abs. 9 lit. c im Verhältnis 1:1 in Freizeit ausgeglichen werden,
eine Überstundenvergütung oder Mehrleistungsvergütung.

(2) Die Überstundenvergütung und die Mehrleistungsvergütung umfasst im Fall des § 23 Abs. 8 lit. b oder Abs. 9 lit. b die Grundvergütung und den Überstundenzuschlag oder Mehrleistungszuschlag. Die Überstundenvergütung und die Mehrleistungsvergütung umfasst im Fall des § 23 Abs. 8 lit. c oder Abs. 9 lit. c den Überstundenzuschlag oder Mehrleistungszuschlag.

(3) Die Grundvergütung für die Überstunde und die Mehrleistungsstunde ist durch die Teilung des die Bemessungsgrundlage bildenden Betrages durch die 4,33fache Anzahl der für den Beamten gemäß § 23 Abs. 2 geltenden Wochenstundenzahl zu ermitteln. Die Bemessungsgrundlage besteht aus dem Gehalt (§ 27 Abs. 2) zuzüglich einer allfälligen Dienstalterszulage, Dienstzulage, Personalzulage, Verwaltungsdienstzulage, Verwendungszulage, Pflegedienstzulage und Ergänzungszulage.

(4) Der Zuschlag beträgt

1. für Überstunden gemäß § 23 Abs. 8
 - a) außerhalb der Nachtzeit 50%,
 - b) während der Nachtzeit (22.00 bis 6.00 Uhr) 100% und
2. für Mehrleistungsstunden gemäß § 23 Abs. 9
 - a) außerhalb der Nachtzeit 25%,
 - b) während der Nachtzeit (22.00 bis 6.00 Uhr) 100%

der Grundvergütung. Es gebührt für ein- und dieselbe Dienstleistung immer nur ein Zuschlag.

(5) Abrechnungszeitraum für die Überstundenvergütung und die Mehrleistungsvergütung ist der Kalendermonat. Die im Kalendermonat geleisteten Überstunden oder Mehrleistungsstunden sind zusammenzuzählen. Für Bruchteile von Überstunden oder Mehrleistungsstunden, die sich dabei ergeben, gebührt den Vertragsbediensteten der verhältnismäßige Anteil der Überstunden- oder Mehrleistungsvergütung.

(6) Die Teilnahme an Empfängen und gesellschaftlichen Veranstaltungen begründet, auch wenn sie dienstlich notwendig ist, keinen Anspruch auf Überstundenvergütung und Mehrleistungsvergütung.

(7) Wären Mehrleistungsstunden nach § 23 Abs. 9, mit denen die regelmäßige Wochendienstzeit nach § 23 Abs. 2 erster Satz überschritten wird, mit verschiedenen hohen Überstundenzuschlägen abzugelten, so sind zunächst jene Dienstleistungen abzugelten, für die die höheren Überstundenzuschläge gebühren.

§ 29b

Sonn- und Feiertagsvergütung (Sonn- und Feiertagszulage)

(1) Soweit in Abs. 5 nichts anderes bestimmt ist, gebührt dem Beamten für jede Stunde der Dienstleistung an einem Sonntag oder gesetzlichen Feiertag an Stelle der Überstunden- oder Mehrleistungsvergütung nach § 29a eine Sonn- und Feiertagsvergütung. (LGBI. Nr. 90/2023, Art. III Z. 13)

(2) Die Sonn- und Feiertagsvergütung besteht aus der Grundvergütung nach § 29a Abs. 3 und einem Zuschlag. Der Zuschlag beträgt für Dienstleistungen bis einschließlich der achten Stunde 100 vH und ab der neunten Stunde 200 vH der Grundvergütung. (LGBI. Nr. 90/2023, Art. III Z. 14)

(3) entfällt (LGBI. Nr. 115/2021, Art. I Z. 8)

(4) Ist nach dem Dienstplan regelmäßig an Sonn- und Feiertagen Dienst zu leisten und wird der Beamte turnusweise zu solchen Sonn- und Feiertagsdiensten unter Gewährung einer entsprechenden Ersatzruhezeit eingeteilt, so gilt der Dienst an dem Sonn- und Feiertag als Werktagsdienst; wird der Beamte während der Ersatzruhezeit zur Dienstleistung herangezogen, so gilt dieser Dienst als Sonntagsdienst.

(5) Dem unter Abs. 4 fallenden Beamten, der an einem Sonntag oder gesetzlichen Feiertag Dienst leistet, gebührt für jede Stunde einer solchen Dienstleistung eine Sonn- und Feiertagszulage im Ausmaß von 1,5 vT des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V.

(5a) Dem unter Abs. 4 fallenden Beamten in Betrieben, der an einem Sonntag Dienst leistet, gebührt für jede Stunde einer solchen Dienstleistung eine Sonntags-

zulage im Ausmaß von 1,5 v.T. des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V (LGBI. Nr. 69/2019, Art. I Z. 10).

(6) Abrechnungszeitraum für die Sonn- und Feiertagsvergütung ist der Kalendermonat. Die im Kalendermonat an Sonn- und Feiertagen geleisteten Überstunden sind zusammenzuzählen. Für Bruchteile von Überstunden, die sich dabei ergeben, gebührt dem Beamten der verhältnismäßige Teil der Sonn- und Feiertagsvergütung.

(7) § 29a Abs. 5 bis 7 sind sinngemäß anzuwenden. (LGBI. Nr. 90/2023, Art. III Z. 15)

§ 30

(LGBI. Nr. 54/1973, Z. 35; LGBI. Nr. 13/1987, Art. I Z. 8)

Abfertigung

(1) Dem Beamten, der ohne Anspruch auf einen laufenden Ruhegenuß aus dem Dienststand ausscheidet, gebührt eine Abfertigung.

(2) Eine Abfertigung gebührt nicht,

- a) wenn das Dienstverhältnis des Beamten während der Probezeit gelöst wird;
- b) wenn der Beamte freiwillig aus dem Dienstverhältnis austritt, sofern nicht die Bestimmungen des Abs. 3 anzuwenden sind;
- c) wenn der Beamte durch ein Disziplinarerkenntnis entlassen wird;
- d) wenn der Beamte kraft Gesetzes oder durch Tod aus dem Dienstverhältnis ausscheidet.

(3) Eine Abfertigung gebührt außerdem

1. einem verheirateten Beamten, wenn er innerhalb von zwei Jahren nach seiner Eheschließung,
2. einem Beamten, wenn er innerhalb von sechs Jahren nach der Geburt
 - a) eines eigenen Kindes,
 - b) eines von ihm allein oder gemeinsam mit seinem Ehegatten an Kindes Statt angenommenen Kindes oder
 - c) eines von ihm in unentgeltliche Pflege übernommenen Kindes, das im Zeitpunkt des Ausscheidens noch lebt,

freiwillig aus dem Dienstverhältnis austritt. Aus dem Anlass seiner Eheschließung kann nur einer der beiden Ehegatten – und auch das nur einmal – die Abfertigung in Anspruch nehmen. Die Abfertigung nach Z 2 kann für ein und dasselbe Kind nur einmal in Anspruch genommen werden. Stehen beide Ehepartner bzw. beide Elternteile (Adoptivelternteile) in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder einem Gemeindeverband und hätten beide Anspruch auf Abfertigung aus Anlass derselben Eheschließung oder wegen desselben Kindes, so besteht nach diesem Gesetz dann kein Anspruch, wenn die Abfertigung von einer anderen Gebietskörperschaft oder einem Gemeindeverband bereits geleistet und nicht zurückerstattet worden ist. Bei gleichzeitigem Entstehen der Ansprüche zur selben

Gebietskörperschaft geht im Fall der Z 1 der Anspruch des älteren Beamten, in den Fällen der Z 2 der Anspruch der Mutter (Adoptivmutter) vor. Die vorstehenden Bestimmungen – mit Ausnahme der Z 2 lit. b zweiter Fall – sind auf eingetragene Partner sinngemäß anzuwenden. (LGBl. Nr. 67/2008, Art. IV Z. 8; LGBl. Nr. 43/2011, Art. III Z. 4)

- (4) Die Abfertigung beträgt, abgesehen von den Fällen des Abs. 3
1. im Falle des Ausscheidens eines provisorischen Beamten nach Ablauf der Probezeit
 - a) bei einer für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Dienstzeit bis zu drei Jahren das Einfache des Monatsbezuges,
 - b) bei einer für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Dienstzeit von mehr als drei Jahren das Doppelte des Monatsbezuges,
 2. im Falle des Ausscheidens eines definitiven Beamten
 - a) bei einer für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Dienstzeit bis zu fünf Jahren das Neunfache des Monatsbezuges,
 - b) bei einer für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Dienstzeit von mehr als fünf Jahren das Achtzehnfache des Monatsbezuges.

(5) Die Abfertigung beträgt in den Fällen des Abs. 3 nach einer Dauer der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit von

- 3 Jahren das Zweifache,
- 5 Jahren das Dreifache,
- 10 Jahren das Vierfache,
- 15 Jahren das Sechsfache,
- 20 Jahren das Neunfache,
- 25 Jahren das Zwölfache

des Monatsbezuges; (LGBl. Nr. 67/2008, Art. IV Z. 9)

(6) Tritt ein Beamter, der sich im Ruhestand befunden hat, nach Wiederaufnahme in den Dienststand gemäß Abs. 3 aus dem Dienstverhältnis aus, so ist die Summe der während der Dauer des Ruhestandes empfangenen Ruhegenüsse und der auf die Zeit des Ruhestandes entfallenden Sonderzahlungen in die Abfertigung gemäß Abs. 3 einzurechnen.

(7) Wird ein Beamter, der gemäß Abs. 3 aus dem Dienstverhältnis ausgetreten ist, innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung dieses Dienstverhältnisses in ein Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder einem Gemeindeverband aufgenommen, so hat er der Gemeinde die anlässlich der Beendigung des bisherigen Dienstverhältnisses gemäß Abs. 3 erhaltene Abfertigung zurückzuerstatten. (LGBl. Nr. 67/2008, Art. IV Z. 10)

(8) Die gemäß Abs. 7 zurückzuerstattende Abfertigung ist vom Bürgermeister mit Bescheid festzustellen. Der Anspruch auf Rückerstattung der Abfertigung verjährt nach drei Jahren ab der Aufnahme in ein Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder einem Gemeindeverband. Die §§ 148 Abs. 2 und 149 Abs. 4 K-DRG 1994 sind sinngemäß anzuwenden. (LGBl. Nr. 67/2008, Art. IV Z. 11)

(9) Der Abfertigung des Beamten, der innerhalb der Rahmenzeit iSd § 23d aus dem Dienststand ausscheidet und dem eine Abfertigung gebührt, ist bei der Ermittlung des für die Höhe der Abfertigung maßgebenden Monatsbezuges der vor der Bezugskürzung nach § 23e maßgebende Monatsbezug zugrunde zu legen (LGBl. Nr. 115/2021, Art. I Z. 9).

§ 31

(LGBl. Nr. 48/1976, Art. I Z. 3)

Verwendungszulage

(1) Dem Beamten gebührt eine ruhegenussfähige Verwendungszulage, wenn er dauernd

- a) in erheblichem Ausmaß Dienste verrichtet, die einer höheren Verwendungsgruppe zuzuordnen sind, und die nach den dienstrechtlichen Vorschriften vorgesehene Fachprüfung mit Erfolg abgelegt hat, oder
- b) einen Dienst verrichtet, der regelmäßig nur von einem Beamten einer höheren Dienstklasse erwartet werden kann. (LGBl. Nr. 67/2008, Art. IV Z. 12)

(2) Die Verwendungszulage ist in Hundertsätzen des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V zu bemessen.

(3) Die Verwendungszulage nach Abs. 1 lit. a darf 6 v. H. des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V nicht übersteigen.

(4) Die Verwendungszulage nach Abs. 1 lit. b beträgt 50 v. H. des Differenzbetrages zwischen dem tatsächlichen Gehalt und der ersten Stufe der bewerteten Dienstklasse, höchstens jedoch 6 v. H. des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V.

(5) Die Verwendungszulage ist neu zu bemessen, wenn der öffentlich-rechtliche Bedienstete befördert, überstellt oder auf einen anderen Dienstposten versetzt wird.

(6) Leistet der öffentlich-rechtliche Bedienstete die im Abs. 1 angeführten Dienste nicht dauernd, aber mindestens während eines Kalendermonates, so gebührt ihm hierfür eine nicht ruhegenußfähige Verwendungsabgeltung, für deren Bemessung die Bestimmungen der Abs. 2 bis 4 maßgebend sind.

§ 32

e n t f ä l l t

(LGBI. Nr. 87/2010, Art. IV Z. 3)

7. Unterabschnitt

Sonstige Rechte des Beamten
(LGBI. Nr. 9/2015, Art. III Z. 8)

§ 33

(LGBI. Nr. 54/1973, Z. 37)
Dienst- und Arbeitskleidung

Inwieweit der öffentlich-rechtliche Bedienstete zum Tragen einer Dienst- und Arbeitskleidung oder eines Dienst- und Arbeitsabzeichens berechtigt oder verpflichtet ist, bestimmt der Gemeinderat mit Verordnung. Dabei hat als Regel zu gelten, daß die Kleidung oder das Abzeichen dann zur Verfügung zu stellen sind, wenn sie zur Kennzeichnung der dienstlichen Funktion oder zum Schutze, insbesondere gegen Witterungseinflüsse während des Dienstes, notwendig sind oder wenn die Kleidung bei Ausübung des Dienstes einer besonderen Beanspruchung oder Verschmutzung ausgesetzt ist.

§ 34

(LGBI. Nr. 82/2011 Art. III)
Erholungsurlaub

(1) Der Beamte hat in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Erholungsurlaub.

(2) §§ 70 bis 76 und 81 K-DRG 1994 gelten sinngemäß. § 70 Abs. 3 des K-DRG 1994 gilt mit der Maßgabe, dass diese Regelung auch für Zeiten eines Sabbaticals gilt (LGBI. Nr. 115/2021, Art. I Z. 10).

(3) Behinderten Beamten gebührt ein Zusatzurlaub. Dieser beträgt bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens

| | |
|--------------|------------|
| 10 v.H. | 16 Stunden |
| 30 v.H. | 32 Stunden |
| 50 v.H. | 40 Stunden |
| 60 v.H. | 48 Stunden |

Für die Feststellung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957.

(4) Beamten, deren Gesundheit durch ihre dienstliche Tätigkeit besonders gefährdet ist, kann eine angemessene Verlängerung des Urlaubes gewährt werden. Der Urlaub darf jedoch insgesamt 240 Stunden nicht übersteigen.

§ 35
(LGBI. Nr. 31/1966, Art. I)
Dienstbefreiung

(1) Dem Beamten ist auf Antrag für die Dauer eines Kuraufenthaltes Dienstbefreiung zu gewähren, wenn

- a) ein Sozialversicherungsträger oder ein Landesinvalidenamt die Kosten der Kur trägt oder einen Kurkostenbeitrag leistet und
- b) die Kur in der Benützung einer Mineralquelle oder eines Moorbades oder im Aufenthalt in einem vorgeschriebenen Klima besteht und ärztlich überwacht wird.

Bei der zeitlichen Einteilung der Dienstbefreiung ist auf zwingende dienstliche Gründe Rücksicht zu nehmen.

(2) Dem Beamten ist auf Antrag auch für die Dauer der Unterbringung in einem Genesungsheim Dienstbefreiung zu gewähren, wenn der Beamte zur völligen Herstellung der Gesundheit von einem Sozialversicherungsträger oder einem Landesinvalidenamt nach einem chirurgischen Eingriff oder nach einer schweren Erkrankung in ein Genesungsheim eingewiesen wird und die Kosten des Aufenthaltes im Genesungsheim vom Landesinvalidenamt oder vom Sozialversicherungsträger satzungsgemäß getragen werden.

(3) Eine Dienstbefreiung nach Abs. 1 und 2 gilt als eine durch Krankheit verursachte Abwesenheit vom Dienst.

§ 36

e n t f ä l l t

(LGBI. Nr. 83/1979, Art. I Z. 43;
LGBI. Nr. 12/1995, Art. I Z. 13)

§ 37

(LGBI. Nr. 83/1979, Art. I Z. 44;
LGBI. Nr. 69/2019, Art. I Z. 11)

Sonderurlaub

(1) Dem öffentlich-rechtlichen Bediensteten kann auf sein Ansuchen aus wichtigen persönlichen oder familiären Gründen oder aus einem sonstigen besonderen Anlaß ein Sonderurlaub gewährt werden.

(2) Für die Zeit des Sonderurlaubes behält der öffentlich-rechtliche Bedienstete den Anspruch auf die vollen Bezüge. (LGBl. Nr. 4/1970, Z. 7; LGBl. Nr. 54/1973, Z. 38)

(3) Der Sonderurlaub darf nur gewährt werden, wenn keine zwingenden dienstlichen Erfordernisse entgegenstehen und darf die dem Anlaß angemessene Dauer nicht übersteigen.

(4) Zur Gewährung eines Sonderurlaubes, der ununterbrochen nicht mehr als ein Monat dauern soll, ist der Bürgermeister, und zur Gewährung eines Sonderurlaubes, der ununterbrochen länger als ein Monat dauern soll, der Gemeinderat berufen.

(5) Dem Beamten gebührt jedenfalls ein Sonderurlaub für

1. die erfolgreiche Ablegung der Dienstprüfung und
2. Fortbildungen im Rahmen seiner Tätigkeit bei einer oder mehreren nach dem Kärntner Rettungsdienst-Förderungsgesetz anerkannten Rettungsorganisationen oder im Rahmen seiner Tätigkeit bei einer Freiwilligen Feuerwehr

im Gesamtausmaß der auf eine Woche entfallenden dienstplanmäßigen Dienstzeit des Beamten pro Jahr.

§ 38

Karenzurlaub

§§ 79, 79a und 79c K-DRG 1994 gelten sinngemäß mit der Maßgabe, daß für die Gewährung eines Karenzurlaubes nach § 79 K-DRG 1994, der ununterbrochen mehr als einen Monat dauern soll, der Gemeinderat zuständig ist. (LGBl. Nr. 71/1998, Art. III Z. 25; LGBl. Nr. 74/2017, Art. III Z. 2)

§ 38a

(LGBl. Nr. 73/2005, Art. III Z. 6)

Familienhospizfreistellung

(1) Dem Beamten ist auf sein Ansuchen die zum Zweck der Sterbebegleitung eines nahen Angehörigen im Sinn des § 80 Abs. 1 letzter Satz K-DRG 1994 sowie von Schwiegereltern und Schwiegerkindern für einen bestimmten, drei Monate nicht übersteigenden Zeitraum erforderliche

1. Dienstplanerleichterung (z.B. Dienstausch, Einarbeitung),
2. Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit in dem von ihm beantragten prozentuellen Ausmaß unter anteiliger Kürzung seiner Bezüge oder
3. gänzliche Dienstfreistellung gegen Entfall der Bezüge

zu gewähren. Eine solche Maßnahme ist auch für die Sterbebegleitung von Wahl- und Pflegeeltern und von Kindern des anderen Ehegatten oder eingetragenen Partners oder Lebensgefährten zu gewähren. Dienstplanerleichterungen dürfen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Dienstbetriebes führen. Auf die Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit sind die §§ 53, 54 und 55 Abs. 1 K-DRG 1994 anzuwenden. Dem Beamten ist auf sein Ansuchen eine Verlängerung der Maßnahmen zu gewähren, wobei die Gesamtdauer der Maßnahmen pro Anlassfall sechs Monate nicht überschreiten darf. (LGBI. Nr. 67/2008, Art. IV Z. 13; LGBI. Nr. 43/2011, Art. III Z. 5)

(2) Der Beamte hat sowohl den Grund für die Maßnahme und deren Verlängerung als auch das Angehörigenverhältnis glaubhaft zu machen. Auf Verlangen des Bürgermeisters ist eine schriftliche Bescheinigung über das Angehörigenverhältnis vorzulegen.

(3) Der Bürgermeister hat über die vom Beamten beantragte Maßnahme innerhalb von fünf Arbeitstagen, über die Verlängerung innerhalb von zehn Arbeitstagen ab Einlangen des Ansuchens zu entscheiden.

(4) Die Abs. 1 bis 3 sind auch bei der Betreuung von schwersterkrankten Kindern (einschließlich Wahl-, Pflege- oder Stiefkindern oder Kindern des anderen Ehegatten oder eingetragenen Partners oder Lebensgefährten) des Beamten anzuwenden. Abweichend von Abs. 1 kann die Maßnahme zunächst für einen bestimmten, fünf Monate nicht übersteigenden Zeitraum gewährt werden; bei einer Verlängerung darf die Gesamtdauer der Maßnahme neun Monate nicht überschreiten. Wurde die Maßnahme bereits voll ausgeschöpft, kann diese höchstens zweimal in der Dauer von jeweils höchstens neun Monaten verlängert werden, wenn die Maßnahme anlässlich einer weiteren medizinisch notwendigen Therapie für das schwersterkrankte Kind erfolgen soll. (LGBI. Nr. 67/2008, Art. IV Z. 14; LGBI. Nr. 43/2011, Art. III Z. 6; LGBI. Nr. 74/2017, Art. III Z. 3)

(5) Auf die Zeit der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit nach Abs. 1 Z 2 ist § 147 Abs. 11 K-DRG 1994 und auf die Zeit der gänzlichen Dienstfreistellung nach Abs. 1 Z 3 ist § 147 Abs. 3 und 4 K-DRG 1994 anzuwenden.

(6) Mit den betreuten Personen iSd Abs. 1 und 4 muss kein gemeinsamer Haushalt bestehen.

(7) Die Zeit einer gänzlichen Dienstfreistellung nach Abs. 1 Z 3 ist für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, zu berücksichtigen.

(8) Der Beamte hat dem Bürgermeister den Wegfall der Sterbebegleitung unverzüglich bekannt zu geben. Er kann die vorzeitige Rückkehr zur ursprünglichen Wochendienstzeit frühestens zwei Wochen nach Wegfall der Sterbebegleitung verlangen.

Der Bürgermeister kann die vorzeitige Rückkehr zur ursprünglichen Wochendienstzeit nach Wegfall der Sterbebegleitung verlangen, soweit dem nicht berechnigte Interessen des Beamten entgegenstehen. (LGBI. Nr. 67/2008, Art. IV Z. 15)

§ 39

Aushilfen und Gehaltsvorschüsse

(1) In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann der Gemeinderat zur Behebung eines augenblicklichen Notstandes einem öffentlich-rechtlichen Bediensteten oder seinen versorgungsberechtigten Hinterbliebenen auf Ansuchen eine Aushilfe bewilligen. (LGBI. Nr. 83/1979, Art. I Z. 46)

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann der Bürgermeister einen unverzinslichen Gehaltsvorschuß bis zum Höchstausmaß von drei Monatsbezügen gewähren. (LGBI. Nr. 83/1979, Art. I Z. 47)

(3) Solange ein Vorschußrest besteht, darf kein neuer Gehaltsvorschuß bewilligt werden.

(4) Zur Deckung eines beim Ableben des öffentlich-rechtlichen Bediensteten unberichtigten Vorschußrestes können Rückstände aus Gehalts- oder Gebührenforderungen sowie der Todfallsbeitrag herangezogen werden.

(5) Die Gewährung eines erweiterten Gehaltsvorschusses, der die Höhe des dreifachen Monatsbezuges übersteigt, obliegt der Beschlußfassung durch den Gemeinderat. (LGBI. Nr. 54/1973, Z. 39; LGBI. Nr. 83/1979, Art. I Z. 48)

8. Unterabschnitt

Sonstige Bestimmungen

(LGBI. Nr. 71/1998, Art. III Z. 26;
LGBI. Nr. 9/2015, Art. III Z. 9)

§ 40

Pensionsbeiträge

(1) Der Beamte des Dienststandes hat die Pensionsbeiträge nach dem K-DRG 1994 zu entrichten. Der Beamte des Ruhestandes und seine Hinterbliebenen haben die Beiträge von den monatlich wiederkehrenden Leistungen nach dem V. Teil des K-DRG 1994 und von der Nebengebührenezulage nach dem VI. Teil des K-DRG 1994 zu entrichten. Die Beiträge der Beamten des Dienststandes (mit Ausnahme jener für nicht pauschalierte Nebengebühren) sind vom Land alljährlich von den Ertragsanteilen der Gemeinden einzubehalten und dem Gemeinde-Servicezentrum zuzuführen. Die Beiträge der Beamten des Dienststandes von den nicht pauschalierten Nebengebühren sind von den Anstellungsgemeinden einzubehalten und dem Gemeinde-Servicezentrum zuzuführen. Die Beiträge der Beamten des Ruhestandes und deren Hinterbliebenen sind vom Gemeinde-Servicezentrum allmonatlich von den

Ruhe- und Versorgungsbezügen in Abzug zu bringen und seinem Rechnungskreis zuzuführen. (LGBl. Nr. 71/1998, Art. III Z. 27; LGBl. Nr. 66/2000 Art. III Z. 6; LGBl. Nr. 11/2013, Art. I Z. 5; LGBl. Nr. 9/2015, Art. III Z. 10).

(2) Während der Rahmenzeit nach § 23d umfasst die Bemessungsgrundlage des Pensionsbeitrages nach § 167 K-DRG 1994 die in § 167 Abs. 2 Z 1 bis 3 und § 287 Abs. 1 K-DRG 1994 angeführten Geldleistungen in derjenigen Höhe, wie sie sich aus § 23e Abs. 1 und 2 ergibt (LGBl. Nr. 115/2021, Art. I Z. 11).

(3) Eine Rückzahlung von Pensionsbeiträgen findet in keinem Falle statt.

§ 41

Krankenfürsorge

(1) Soweit die öffentlich-rechtlichen Bediensteten nicht nach den einschlägigen sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften für den Fall der Krankheit versichert sind, stellen die Gemeinden als Träger der Diensthoheit durch eigene, allenfalls auch gemeinsame Krankenfürsorgeeinrichtungen zumindest die Leistungen sicher, die für Bundesbeamte vorgeschrieben sind.

(2) Die Kosten für eine Krankenfürsorgeeinrichtung nach Abs. 1 sind von der Gemeinde und den öffentlich-rechtlichen Bediensteten je zur Hälfte zu tragen.

(3) Dem öffentlich-rechtlichen Bediensteten können Beihilfen gewährt werden, insbesondere zum Ausgleich der Kosten, die ihm durch Krankheit oder Wiederherstellung seiner Gesundheit oder durch Krankheit oder Wiederherstellung der Gesundheit seines Ehegatten oder eingetragenen Partners oder seiner Kinder erwachsen. (LGBl. Nr. 54/1973, Z. 41; LGBl. Nr. 43/2011, Art. III Z. 7)

§ 42

(LGBl. Nr. 54/1973, Z. 42)

Überweisungsbeträge

(1) Die nach dem 31. Dezember 1960 vom Pensionsversicherungsträger gemäß § 308 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes geleisteten Überweisungsbeträge sowie sonstige nach sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen geleisteten Überweisungsbeträge sind von den in Betracht kommenden Anstellungsgemeinden an das Gemeinde-Servicezentrum zu überweisen. (LGBl. Nr. 17/1961, Art. I Z. 4; LGBl. Nr. 27/1981, Art. I Z. 2; LGBl. Nr. 13/1987, Art. I Z. 12; LGBl. Nr. 11/2013, Art. I Z. 7).

(2) Die durch die Gemeinden an den Sozialversicherungsträger gemäß § 311 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes zu leistenden Überweisungsbeträge für ausgeschiedene Gemeindebeamte sind durch das Gemeinde-Servicezentrum in jenem Ausmaß zu ersetzen, welches sich bei termingerechter Leistung durch die Gemeinden

ergeben hätte. (LGBI. Nr. 17/1961, Art. I Z. 5; LGBI. Nr. 25/1961; LGBI. Nr. 13/1987, Art. I Z. 12; LGBI. Nr. 11/2013, Art. I Z. 8).

§ 43

Ruhebezüge, Versorgungsbezüge und Unterhaltsbezüge (LGBI. Nr. 87/2010, Art. IV Z. 6)

(1) Ruhebezüge, Versorgungsbezüge und Unterhaltsbezüge der Beamten, ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen, richten sich, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist, nach dem Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994, LGBI. Nr. 71, in seiner jeweils geltenden Fassung.

(2) Ruhebezüge, Versorgungsbezüge und Unterhaltsbezüge der Beamten, ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen, deren öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zu einer Kärntner Gemeinde oder einem Kärntner Gemeindeverband nach Ablauf des 31. Dezember 2010 begründet wurde, richten sich nach dem Kärntner Pensionsgesetz 2010.

(3) Ruhegenussfähige Zulagen nach diesem Gesetz gelten bei der Berechnung des Ruhebezuges als Zulagen iSd § 234 Abs. 2 des K-DRG 1994.

§ 43a

Tätigkeit des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger als Verbindungsstelle und als Betreiber der Zugangsstelle (LGBI. Nr. 26/2017, Art. III, Z. 4; LGBI. Nr. 38/2020, Art. VII, Z 1 und 2)

(1) Der Dachverband der Sozialversicherungsträger ist gemäß § 4 Abs. 3 des Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetzes (SV-EG), BGBl. Nr. 154/1994, Verbindungsstelle für die Gemeinden in ruhebezugs- und versorgungsgenussrechtlichen Angelegenheiten der Gemeindebeamten sowie ihrer Hinterbliebenen, die von Art. 3 Abs. 1 lit. c bis e der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 erfasst werden.

(2) Der Dachverband der Sozialversicherungsträger betreibt gemäß § 5 Abs. 3 SV-EG die Zugangsstelle für die Gemeinden in den in Abs. 1 angeführten Angelegenheiten, die von Art. 3 Abs. 1 lit. c bis e der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 erfasst werden.

(3) Der Dachverband der Sozialversicherungsträger besorgt die Aufgaben nach Abs. 1 und 2 im übertragenen Wirkungsbereich und ist dabei an die Weisungen der Landesregierung gebunden. Die Tätigkeit des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger als Verbindungsstelle und als Betreiber der Zugangsstelle umfasst alle Aufgaben und alle Rechte und Pflichten, die in den §§ 4, 5 und 6 SV-EG genannt sind.

§ 44
(LGBI. Nr. 54/1973, Z. 45)
Dienstentsagung

(1) Jeder öffentlich-rechtliche Bedienstete ist berechtigt, ohne Angabe von Gründen schriftlich dem Dienst zu entsagen.

(2) Die Dienstentsagung bedarf der Annahme durch den Bürgermeister. Die Annahme darf nur verweigert werden, wenn gegen den öffentlich-rechtlichen Bediensteten ein Disziplinarverfahren eingeleitet oder einzuleiten ist oder der öffentlich-rechtliche Bedienstete aus dem Dienstverhältnis mit Geldverbindlichkeiten belastet ist.

(3) Wird die Entsagung angenommen, so hat der öffentlich-rechtliche Bedienstete seine Amtsgeschäfte in Ordnung zu übergeben.

(4) Durch die Dienstentsagung verliert der öffentlich-rechtliche Bedienstete für sich und seine Familienangehörigen alle Rechte, die mit der Anstellung verbunden sind.

§ 45
Entlassung

(1) Die Entlassung erfolgt auf Grund eines rechtskräftigen Disziplinarerkenntnisses. Sie ist vom Bürgermeister durchzuführen. (LGBI. Nr. 12/1995, Art. I Z. 18)

(2) Der Entlassene und seine versorgungsberechtigten Angehörigen gehen aller ihnen nach diesem Gesetze zustehenden Rechte verlustig.

I I I . A b s c h n i t t
Gemeinde-Servicezentrum
(LGBI. Nr. 11/2013, Art. I Z. 9)

§§ 46, 46a und 46b entfallen
(LGBI. Nr. 11/2013, Art. I Z. 10)

§ 47
(LGBI. Nr. 11/2013, Art. I Z. 11)
Aufgaben des Gemeinde-Servicezentrums

(1) Dem nach dem Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetz eingerichteten Gemeinde-Servicezentrum obliegen folgende Aufgaben nach diesem Gesetz:

- a) als Hilfsorgan der Gemeinde die Liquidation aller im V. und VI. Teil des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 sowie im Kärntner Pensionsgesetz 2010 geregelten finanziellen Ansprüche oder diesen entsprechende Ansprüche auf Grund früherer gesetzlicher Regelungen von öffentlich-rechtlichen Bediensteten des Ruhestandes und Hinterbliebenen nach öffentlich-rechtlichen Bediensteten, wie insbesondere Ruhebezüge, Zulagen und Abfertigungen, auf deren Auszahlung im Einzelfall Anspruch besteht;
- b) als Hilfsorgan der Gemeinde die Erfüllung der sich aus lit. a ergebenden Verpflichtungen der Gemeinden gegenüber den Sozialversicherungsträgern und dem Bund;
- c) als Hilfsorgan der Gemeinde die Führung der erforderlichen Unterlagen über alle öffentlich-rechtlichen Bediensteten der Gemeinden, aus denen die im Personalstandesausweis (§ 14) angeführten Daten und die hierfür maßgebenden Belege hervorgehen;
- d) die Beratung der Gemeinden und der Gemeindebeamten in dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Angelegenheiten;
- e) Ersatz der von den Gemeinden gemäß § 311 ASVG geleisteten Überweisungsbeträge in jenem Ausmaß, welches sich bei termingerechter Zahlung ergeben hätte;
- f) Der Ersatz der von den Gemeinden gemäß § 30 geleisteten Abfertigungen.

(2) Die Gemeinden sind verpflichtet, dem Gemeinde-Servicezentrum die zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Abs. 1 erforderlichen Angaben unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die den Gemeinden zustehende Diensthoheit über die öffentlich-rechtlichen Bediensteten wird durch die Tätigkeit des Gemeinde-Servicezentrums als Hilfsorgan der Gemeinden nicht berührt.

(4) Wird eine Entscheidung über die Zuerkennung einer Ruhe- oder Versorgungsbezugsleistung iSd Abs. 1 lit. a rückwirkend aufgehoben, so hat die Anstellungsgemeinde dem Gemeinde-Servicezentrum die getätigten Aufwendungen zu ersetzen. (LGBI. Nr. 85/2013, Art. XXXIX Z. 13)

§ 48

(LGBI. Nr. 11/2013, Art. I Z. 12;
LGBI. Nr. 74/2019, Art. II Z 1 und 2)
Aufbringung der Mittel

(1) Die zur Erfüllung der in § 47 angeführten Leistungen des Gemeinde-Servicezentrums erforderlichen Mittel werden durch jährliche Beiträge der Gemeinden, durch die dem Gemeinde-Servicezentrum in einen eigenen Rechnungskreis zuzuführenden Pensionsbeiträge und Beiträge der Beamten und ihrer Hinterbliebenen (§ 40), Leistungen der Sozialversicherungsträger (§ 42 Abs. 1) und allfällige sonstige Einnahmen des Gemeinde-Servicezentrums aufgebracht. Die jährlichen Beiträge dienen auch der Bedeckung der Kosten, die dem Gemeinde-Servicezentrum bei der Besorgung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz erwachsen (Verwaltungsaufwand), soweit die Leistungen für den Verwaltungsaufwand nicht nach § 53 durch den vom Land als Träger von Privatrechten geleisteten Betrag gedeckt werden.

(2) Die jährlichen Beiträge der Gemeinden zum ungedeckten Aufwand des Gemeinde-Servicezentrums für Leistungen nach § 47 Abs. 1 bestehen aus drei Teilbeträgen (lit. a bis c) und sind – unbeschadet der Abs. 3 und 4 – wie folgt zu berechnen:

a) Die Differenz zwischen den Aufwendungen der einzelnen Gemeinde für die Leistungen nach § 47 Abs. 1 und den Einnahmen der einzelnen Gemeinde aus Pensionsbeiträgen der Beamten des Dienststandes (mit Ausnahme jener für nicht pauschalierte Nebengebühren) und aus Beiträgen der Beamten des Ruhestandes und ihrer Hinterbliebenen nach § 40 in dem der Abrechnung vorangegangenen Kalenderjahr sind die

bereinigten Pensionsaufwendungen der einzelnen Gemeinde. Die bereinigten Pensionsaufwendungen der einzelnen Gemeinde sind mit dem Faktor I zu multiplizieren. Der Faktor I ergibt sich aus der Division von 80 % des ungedeckten Aufwandes des Gemeinde-Servicezentrums für Leistungen nach § 47 Abs. 1 im Abrechnungsjahr durch die Gesamtsumme der bereinigten Pensionsaufwendungen aller in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallenden Gemeinden. Das sich aus dieser Multiplikation ergebende Produkt ist als Beitrag der Gemeinde zum ungedeckten Aufwand des Gemeinde-Servicezentrums an das Gemeinde-Servicezentrum abzuführen.

- b) Die Finanzkraft der einzelnen Gemeinde im Sinne des § 25 Abs. 3 Z 3 lit. b des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, ist mit dem Faktor II zu multiplizieren. Der Faktor II ergibt sich aus dem Division von 10 % des ungedeckten Aufwandes des Gemeinde-Servicezentrums für Leistungen nach § 47 Abs. 1 im Abrechnungsjahr durch die Summe der Finanzkraft aller in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallenden Gemeinden. Das sich aus dieser Multiplikation ergebende Produkt ist als Beitrag der Gemeinde zum ungedeckten Aufwand des Gemeinde-Servicezentrums an das Gemeinde-Servicezentrum abzuführen.
- c) Die Einwohnerzahl der einzelnen Gemeinde ist mit dem Faktor III zu multiplizieren. Für die Ermittlung der Einwohnerzahl ist die Volkszahl gemäß § 10 Abs. 7 FAG 2017 vor dem 1. Jänner des Abrechnungsjahres maßgebend. Der Faktor III ergibt sich aus der Division von 10 % des ungedeckten Aufwandes des Gemeinde-Servicezentrums für Leistungen nach § 47 Abs. 1 im Abrechnungsjahr durch die Summe der Einwohnerzahlen aller in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallenden Gemeinden. Das sich aus dieser Multiplikation ergebende Produkt ist als Beitrag der Gemeinde zum ungedeckten Aufwand des Gemeinde-Servicezentrums an das Gemeinde-Servicezentrum abzuführen.

(3) Die jährlichen Beiträge der Gemeinden für Gemeindebeamte, die bei einer Verwaltungsgemeinschaft iSd § 81 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, oder bei einer Verwaltungsgemeinschaft iSd § 81 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, die bereits aufgelöst ist, oder beim Gemeindeverband Karnische Region tätig waren, sind vom Gemeinde-Servicezentrum gesondert zu berechnen. Die Berechnung der Beiträge hat ausschließlich auf Grundlage der bereinigten Pensionsaufwendungen für diese Gemeindebeamten in sinngemäßer Anwendung des Abs. 2 lit. a zu erfolgen.

Die Beiträge sind den Gemeinden im Weg der Verwaltungsgemeinschaft vorzuschreiben und auf die Gemeinden, die an der betreffenden Einrichtung beteiligt sind oder waren, entsprechend deren Vereinbarung, mangels einer Vereinbarung im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen aufzuteilen.

(4) Die jährlichen Beiträge der Gemeinden für Gemeindebeamte, die für den Pensionsfonds, für das Gemeinde-Servicezentrum und für den Kärntner Gemeindebund tätig waren, sind vom Gemeinde-Servicezentrum gesondert zu berechnen. Die Berechnung der Beiträge hat ausschließlich auf Grundlage der bereinigten Pensionsaufwendungen für diese Gemeindebeamten in sinngemäßer Anwendung des Abs. 2 lit. a zu erfolgen. Die Beiträge sind auf alle Gemeinden, mit Ausnahme der Statutarstädte, im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen aufzuteilen.

(5) Die jährlichen Beiträge sind bis spätestens 10. November eines jeden Kalenderjahres endgültig zu ermitteln, in durch zehn teilbare Beträge aufzurunden und den Verpflichteten vorzuschreiben. Bis zur Ermittlung der endgültigen Höhe der jährlichen Beiträge haben die Gemeinden – beginnend mit dem Monat Dezember des abgelaufenen Kalenderjahres/Vorjahres – monatliche Vorauszahlungen in Höhe von jeweils einem Zwölftel der sich auf Grund des vom Gemeinde-Servicezentrum für das relevante Haushaltsjahr ermittelten und den Gemeinden schriftlich bekanntgegebenen voraussichtlichen jährlichen Beiträge zu leisten. Bei den bis spätestens 10. November eines Kalenderjahres zu ermittelnden Restraten der jährlichen Beiträge der Gemeinden sind die bis dahin geleisteten elf Vorauszahlungen in Höhe von jeweils einem Zwölftel der voraussichtlichen jährlichen Beiträge entsprechend anzurechnen. Die jährlichen Beiträge und die monatlichen Vorauszahlungen auf diese Beiträge sind vom Land von den Ertragsanteilen der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben einzubehalten und dem Gemeinde-Servicezentrum zuzuführen. (LGBI. Nr. 74/2019, Art. II Z. 3; LGBI. Nr. 13/2021, Art. III Z 5)

(6) Überschüsse der Gebarung, die sich aus der Erfüllung der Aufgaben nach § 47 Abs. 1 ergeben, sind in den Haushalt des nachfolgenden Kalenderjahres aufzunehmen.

(7) Kommt eine Gemeinde, das Gemeinde-Servicezentrum oder ein öffentlich-rechtlicher Bediensteter seinen Leistungspflichten nach Abs. 1 bis 5, § 40, § 42 und § 47 nicht nach, so hat die Landesregierung auf Antrag des Empfangsberechtigten mit Bescheid festzustellen, ob und in welcher Höhe die Leistung zu erbringen ist. Rückständige Leistungen sind im Weg der Verwaltungsvollstreckung einzutreiben. (LGBI. Nr. 85/2013, Art. XXXIX Z. 14)

§ 49

(LGBL. Nr. 83/1979, Art. I Z. 62;

LGBL. Nr. 9/2015, Art. III Z. 12)

Mitteilungspflicht der Gemeinden gegenüber
dem Gemeinde-Servicezentrum

(1) Vor jeder beabsichtigten Zuerkennung eines Ruhegenusses und nach Tunlichkeit auch vor jeder Zuerkennung eines Versorgungsgenusses haben die Gemeinden dem Gemeinde-Servicezentrum unter Übersendung aller zur Nachprüfung der gesetzlichen Ansprüche erforderlichen Unterlagen rechtzeitig - nach Möglichkeit drei Monate vor der beabsichtigten Maßnahme - Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das Gemeinde-Servicezentrum ist verpflichtet, der Gemeinde die übermittelten Unterlagen und - soweit dies im Hinblick auf die zur Verfügung stehende Zeit zur Überprüfung möglich ist - eine Stellungnahme zur beabsichtigten Maßnahme einschließlich allfälliger Erledigungsentwürfe so rechtzeitig rückzumitteln, daß für den Empfänger des Ruhe- oder Versorgungsgenusses keine Nachteile entstehen. (LGBL. Nr. 27/1981, Art. I Z. 16; LGBL. Nr. 11/2013, Art. I Z. 13)

(2) Die Gemeinden haben dem Gemeinde-Servicezentrum zu den von dieser zu bestimmenden Zeitpunkten Nachweisungen über jene Tatsachen und Rechtsverhältnisse zu geben, die zur Vorschreibung der jährlichen Beiträge zur Überprüfung der Leistungen gemäß § 40 und § 42, zur Überprüfung von nicht bescheidmäßig festzusetzenden dienstrechtlichen Maßnahmen, die Auswirkungen auf die vom Fonds zu liquidierenden Ansprüche (§ 47 Abs. 1 lit. a und b) haben, erforderlich sind. (LGBL. Nr. 17/1961, Art. I Z. 19; LGBL. Nr. 27/1981, Art. I Z. 17; LGBL. Nr. 11/2013, Art. I Z. 15)

(3) Lasten, die dem Gemeinde-Servicezentrum aus der Unterlassung oder aus der mangelhaften Erfüllung einer Mitteilungspflicht (Abs. 2) erwachsen, sind ihm von der Gemeinde, die die Mitteilung unterlassen oder mangelhaft erstattet hat, zu ersetzen. (LGBL. Nr. 48/1976, Art. I Z. 5; LGBL. Nr. 11/2013, Art. I Z. 14)

(4) Die Gemeinden sind verpflichtet, dem Gemeinde-Servicezentrum alle dienstrechtlichen Verfügungen, die auf den Umfang und die Höhe der vom Fonds zu liquidierenden Ansprüche Auswirkungen haben - soweit diese Mitteilungen nicht bereits gemäß § 47 Abs. 2 erfolgt sind - insbesondere Maßnahmen nach §§ 8, 11 und 31, innerhalb von drei Monaten nach Verkündung oder Zustellung der Entscheidung mitzuteilen. (LGBL. Nr. 48/1976, Art. I Z. 6; LGBL. Nr. 27/1981, Art. I Z. 18; LGBL. Nr. 11/2013, Art. I Z. 15; LGBL. Nr. 85/2013, Art. XXXIX Z. 15)

§ 50
LGBI. Nr. 11/2013, Art. I Z. 16
Entscheidung über Streitfälle

Über Streitigkeiten zwischen einer Gemeinde und dem Gemeinde-Servicezentrum in Angelegenheiten des III. Abschnittes entscheidet die Landesregierung.

§ 51
entfällt
(LGBI. Nr. 11/2013, Art. I Z. 17)

§ 52
entfällt
(LGBI. Nr. 11/2013, Art. I Z. 18)

§ 53
Beitrag des Landes zum Verwaltungsaufwand

Das Land als Träger von Privatrechten hat als Beitrag zum Verwaltungsaufwand des Gemeinde-Servicezentrums einen Beitrag in der Höhe des 40fachen des jeweiligen Gehaltes eines Gemeindebeamten der Allgemeinen Verwaltung, Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, zu leisten. Der Beitrag ist in zwei Raten, bis zum 31. März und 30. September eines jeden Jahres; zu entrichten. (LGBI. Nr. 9/2015, Art. III Z. 13)

I V. A b s c h n i t t

Disziplinarrecht
(LGBI. Nr. 83/1979, Art. I Z. 65)

§ 54
(LGBI. Nr. 83/1979, Art. I Z. 66)
Dienstpflichtverletzungen

Öffentlich-rechtliche Bedienstete, die schuldhaft ihre Dienstpflichten verletzen, sind nach den Bestimmungen dieses Abschnittes zur Verantwortung zu ziehen.

§ 55
(LGBI. Nr. 83/1979, Art. I Z. 66)
Disziplinarstrafen

(1) Disziplinarstrafen sind

1. der Verweis,
2. die Geldbuße bis zur Höhe eines halben Monatsbezuges unter Ausschluß der Kinderzulage,
3. die Geldstrafe bis zur Höhe von fünf Monatsbezügen unter Ausschluß der Kinderzulage,
4. die Entlassung.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Z. 2 und 3 ist von dem Monatsbezug auszugehen, auf den der öffentlich-rechtliche Bedienstete im Zeitpunkt der Fällung des Disziplinerkenntnisses der Disziplinarkommission bzw. dem Zeitpunkt der Verhängung der Disziplinarverfügung Anspruch hat. (LGBI. Nr. 85/2013, Art. XXXIX Z. 16)

(3) Geldstrafen und Geldbußen fließen der Gemeinde oder dem Gemeindeverband zu, der (dem) der Bedienstete angehört. (LGBI. Nr. 12/1995, Art. I Z. 19)

§ 56
(LGBI. Nr. 83/1979, Art. I Z. 66)
Strafbemessung

(1) Das Maß für die Höhe der Strafe ist die Schwere der Dienstpflichtverletzung. Dabei ist darauf Rücksicht zu nehmen, inwieweit die beabsichtigte Strafe erforderlich ist, um den Beamten von der Begehung weiterer Dienstpflichtverletzungen abzuhalten oder der Begehung von Dienstpflichtverletzungen durch andere Beamte entgegenzuwirken. Die nach dem Strafgesetzbuch für die Strafbemessung maßgebenden Gründe sind dem Sinne nach zu berücksichtigen; weiters ist auf die persönlichen Verhältnisse und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Beamten Bedacht zu nehmen. (LGBI. Nr. 90/2023, Art. III Z. 16)

(2) Hat ein öffentlich-rechtlicher Bediensteter durch eine Tat oder durch mehrere selbständige Taten mehrere Dienstpflichtverletzungen begangen und wird über diese Dienstpflichtverletzungen gleichzeitig erkannt, so ist nur eine Strafe zu verhängen, die nach der schwersten Dienstpflichtverletzung zu bemessen ist, wobei die weiteren Dienstpflichtverletzungen als Erschwerungsgrund zu werten sind.

§ 57

(LGBI. Nr. 83/1979, Art. I Z. 66)

Verjährung

(1) Ein öffentlich-rechtlicher Bediensteter darf wegen einer Dienstpflichtverletzung nicht mehr bestraft werden, wenn gegen ihn nicht

1. innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt, zu dem der Disziplinarbehörde die Dienstpflichtverletzung zur Kenntnis gelangt ist, oder
2. innerhalb von drei Jahren, gerechnet von dem Zeitpunkt der Beendigung der Dienstpflichtverletzung,

eine Disziplinarverfügung erlassen oder ein Disziplinarverfahren vor der Disziplinarkommission eingeleitet wurde.

(2) § 99 Abs. 1a und 2 K-DRG 1994 gilt sinngemäß. (LGBI. Nr. 71/1998, Art. III Z. 29)

(3) Hat der Sachverhalt, der einer Dienstpflichtverletzung zugrunde liegt, zu einer strafgerichtlichen Verurteilung geführt und ist die strafgerichtliche Verjährungsfrist länger als die in Abs. 1 Z. 2 genannte Frist, so tritt an die Stelle dieser Frist die strafrechtliche Verjährungsfrist.

§ 58

(LGBI. Nr. 83/1979, Art. I Z. 66)

Zusammentreffen von gerichtlich oder
verwaltungsbehördlich strafbaren
Handlungen mit Dienstpflichtverletzungen

(1) Wurde der Beamte wegen einer in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallenden strafbaren Handlung oder verwaltungsbehördlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt und erschöpft sich die Dienstpflichtverletzung in der Verwirklichung des strafbaren Tatbestandes, so ist von der Verfolgung abzusehen. Erschöpft sich die Dienstpflichtverletzung nicht in der Verwirklichung des strafbaren Tatbestandes (disziplinärer Überhang), ist nach § 56 vorzugehen. (LGBI. Nr. 90/2023, Art. III Z. 17)

(2) Die Disziplinarbehörde ist an die dem Spruch eines rechtskräftigen Urteils zugrunde gelegte Tatsachenfeststellung eines Strafgerichts (Straferkenntnis eines Verwaltungsgerichts) gebunden. Sie darf auch nicht eine Tatsache als erwiesen annehmen, die das ordentliche Gericht (das Verwaltungsgericht) als nicht erweisbar angenommen hat. (LGBI. Nr. 85/2013, Art. XXXIX Z. 18)

(3) entfällt (LGBI. Nr. 90/2023, Art. III Z. 18)

§ 59

(LGBI. Nr. 65/2009, Art. V Z. 3)

Disziplinarcommission

(1) Beim Amt der Landesregierung ist zur Durchführung von Disziplinarverfahren eine Disziplinarcommission für öffentlich-rechtliche Gemeindebedienstete einzurichten. Die Disziplinarcommission hat zu bestehen aus

- a) einem rechtskundigen Landesbediensteten als Vorsitzendem,
- b) dem Leiter der Bezirkshauptmannschaft, in deren Sprengel sich der Dienstort des Beschuldigten befindet, oder dessen Stellvertreter,
- c) zwei Bürgermeistern,
- d) zwei Gemeindebediensteten, jedoch nicht aus jenen Gemeinden, aus denen die Bürgermeister kommen.

(LGBI. Nr. 85/2013, Art. XXXIX Z. 20)

(2) Die Mitglieder nach Abs. 1 lit. a, lit. c und lit. d sind von der Landesregierung für die Dauer des Gemeindevahlabschnittes zu bestellen. Über Aufforderung der Landesregierung haben für die Entsendung je eines Bürgermeisters der Städtebund und der Gemeindebund, und für die Entsendung der zwei Gemeindebediensteten die Gewerkschaft der Gemeindebediensteten einen Vorschlag abzugeben. Unterlassen es die Vorschlagsberechtigten, binnen zwei Wochen nach Zustellung der schriftlichen Aufforderung einen Vorschlag abzugeben, hat die Landesregierung diese Mitglieder ohne Bedachtnahme auf das Vorschlagsrecht zu bestellen. Für jedes Mitglied der Disziplinarcommission nach Abs. 1 lit. a, lit. c und lit. d ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied mit gleichen Rechten und Pflichten zu bestellen, wobei die Ersatzmitglieder für die Gemeindebediensteten nicht aus derselben Gemeinde kommen dürfen wie die Mitglieder.

(3) Wenn der Beschuldigte und ein Mitglied der Disziplinarcommission nach Abs. 1 lit. c oder d aus derselben Gemeinde kommen, so ist es durch das gemäß Abs. 2 bestellte Ersatzmitglied zu vertreten.

(4) Die Disziplinarkommission ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und drei Mitglieder anwesend sind.

(5) Die Disziplinarkommission fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Der Vorsitzende stimmt zuletzt und gibt bei Stimmengleichheit mit seiner Stimme den Ausschlag.

(6) Die Bestimmungen des § 16a Abs. 4 gelten sinngemäß.

(7) Die Mitglieder der Disziplinarkommission sind in Ausübung dieses Amtes – unbeschadet der Regelung des § 69 – an keine Weisungen gebunden. Die Disziplinarkommission muss die Landesregierung auf Verlangen über alle Gegenstände ihrer Geschäftsführung informieren.

§ 60
e n t f ä l l t

(LGBI. Nr. 85/2013, Art. XXXIX Z. 21)

§ 60a
(LGBI. Nr. 65/2009, Art. V Z. 5)
Mitgliedschaft zur Disziplinkommission

(1) Zu Mitgliedern der Disziplinkommission dürfen nur Bedienstete des Dienststandes bestellt werden, gegen die kein Disziplinarverfahren anhängig ist, und über die keine Maßnahme nach § 114 Abs. 1, 2 oder 4 Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994, LGBI. Nr. 71, verhängt worden ist.

(2) Ein Bediensteter hat der Bestellung zum Mitglied der Disziplinkommission Folge zu leisten. Die Mitglieder der Disziplinkommission müssen österreichische Staatsbürger sein.

(3) Die Mitgliedschaft zur Disziplinkommission ruht vom Zeitpunkt der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluss, während der Zeit einer Maßnahme nach § 114 Abs. 1, 2 oder 4 Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994, der Außerdienststellung, der Erteilung einesurlaubes von mehr als drei Monaten und der Leistung des Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienstes.

(4) Die Mitgliedschaft zur Disziplinkommission endet mit der rechtskräftigen Abberufung, mit der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe, mit dem Ausscheiden aus dem Dienststand und mit der Bestellung der neuen Mitglieder nach Ablauf des Gemeindevahlabschnittes. In den Fällen des Ablaufs der Bestelldauer haben die Mitglieder ihr Amt bis zur Bestellung der neuen Mitglieder weiterhin auszuüben. (LGBI. Nr. 85/2013, Art. XXXIX Z. 23)

(5) Die Landesregierung hat ein Mitglied der Disziplinkommission vor Ablauf der Funktionsperiode mit Bescheid abuberufen, wenn

- a) die geistige oder körperliche Eignung nicht mehr gegeben ist,
- b) die Voraussetzungen für seine Bestellung nicht mehr vorliegen, oder
- c) das Mitglied seine Pflichten grob verletzt oder vernachlässigt.

(6) Im Fall des vorzeitigen Endens der Mitgliedschaft zur Disziplinarkommission ist für den Rest der Funktionsdauer ein neues Mitglied zu bestellen. (LGBI. Nr. 85/2013, Art. XXXIX Z. 22)

§ 61

(LGBI. Nr. 83/1979, Art. I Z. 66)

Disziplinaranwalt

Zur Vertretung der dienstlichen Interessen in den Disziplinarverfahren hat die Landesregierung für die Disziplinarkommission einen rechtskundigen Landesbediensteten als Disziplinaranwalt und die erforderliche Anzahl von Stellvertretern zu bestellen. Der Disziplinaranwalt und seine Stellvertreter müssen österreichische Staatsbürger sein. (LGBI. Nr. 65/2009, Art. V Z. 6; (LGBI. Nr. 85/2013, Art. XXXIX Z. 24)

§ 62

(LGBI. Nr. 83/1979, Art. I Z. 66)

Parteien

Parteien im Disziplinarverfahren sind der Beschuldigte und der Disziplinaranwalt. Die Stellung als Partei kommt ihnen mit dem Zeitpunkt der Zustellung der Disziplinaranzeige zu. (LGBI. Nr. 71/1998, Art. III Z. 30)

§ 63

(LGBI. Nr. 83/1979, Art. I Z. 66)

Verteidigung

(1) Der Beschuldigte kann sich selbst verteidigen oder durch einen Rechtsanwalt, einen Verteidiger in Strafsachen oder einen öffentlich-rechtlichen Bediensteten verteidigen lassen.

(2) Auf Verlangen des Beschuldigten ist ein öffentlich-rechtlicher Bediensteter des Dienststandes von der Dienstbehörde als Verteidiger zu bestellen.

(3) Abgesehen von dem im Abs. 2 genannten Fall sind öffentlich-rechtliche Bedienstete zur Übernahme einer Verteidigung nicht verpflichtet. Sie dürfen in keinem Fall eine Belohnung annehmen und haben gegenüber dem Beschuldigten nur Anspruch auf Vergütung des im Interesse der Verteidigung notwendigen und zweckmäßigen Aufwandes.

(4) Die Bestellung eines Verteidigers schließt nicht aus, daß der Beschuldigte im eigenen Namen Erklärungen abgibt.

(5) Der Verteidiger ist über alle ihm in dieser Eigenschaft zukommenden Mitteilungen zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 64

(LGBI. Nr. 83/1979, Art. I Z. 66)

Ablehnung

Der Beschuldigte ist berechtigt, binnen einer Woche nach Zustellung des Verhandlungsbeschlusses zwei Mitglieder der Disziplinarkommission ohne Angabe von Gründen abzulehnen; für die abgelehnten Mitglieder sind deren Ersatzmitglieder einzuberufen. (LGBI. Nr. 85/2013, Art. XXXIX Z. 25)

§ 65

(LGBI. Nr. 83/1979, Art. I Z. 66)

Disziplinarverfahren

(1) Soweit in diesem Abschnitt nicht anderes bestimmt ist, ist auf das Disziplinarverfahren das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, mit Ausnahme der §§ 2 bis 4, 12, 39 Abs. 2a, §§ 41, 42, 44a bis 44g, 51, 57, 58a, 62 Abs. 3, §§ 63 bis 67, 68 Abs. 2 und 3, § 73 Abs. 2 und 3, §§ 75 bis 79a anzuwenden. (LGBI. Nr. 9/2015, Art. III Z. 14)

(2) Der Bürgermeister hat nach Durchführung der zur vorläufigen Klarstellung des Sachverhaltes erforderlichen Erhebungen die Disziplinaranzeige unter Anschluß des Personalaktes unverzüglich an die Disziplinarkommission zu übermitteln.

(3) Der Vorsitzende der Disziplinarkommission hat nach Einlangen der Disziplinaranzeige die Disziplinarkommission zur Entscheidung darüber einzuberufen, ob ein Disziplinarverfahren durchzuführen ist. Die notwendigen Ermittlungen sind von der Dienstbehörde im Auftrag der Disziplinarkommission durchzuführen.

(4) Hat die Disziplinarkommission die Durchführung eines Disziplinarverfahrens beschlossen, so ist dieser Beschluß dem beschuldigten öffentlich-rechtlichen Bediensteten, dem Disziplinaranwalt und der Dienstbehörde zuzustellen. (LGBI. Nr. 85/2013, Art. XXXIX Z. 27)

(5) Sind in anderen Rechtsvorschriften an die Einleitung des Disziplinarverfahrens Rechtsfolgen geknüpft, so treten diese nur im Fall des Beschlusses der Disziplinarkommission, ein Disziplinazverfahren durchzuführen, und im Falle der Suspendierung ein.

§ 66

(LGBI. Nr. 83/1979, Art. I Z. 66)
Verantwortlichkeit von Beamten des
Ruhestandes

Beamte des Ruhestandes sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes wegen einer im Dienststand begangenen Dienstpflichtverletzung oder wegen gröblicher Verletzung der ihnen im Ruhestand obliegenden Verpflichtungen zur Verantwortung zu ziehen.

§ 67

(LGBI. Nr. 83/1979, Art. I Z. 66)
Disziplinarstrafen für Beamte des
Ruhestandes

Disziplinarstrafen sind:

1. der Verweis,
2. die Geldstrafe bis zur Höhe von fünf Ruhebezügen unter Ausschluß der Kinderzulage,
3. der Verlust aller aus dem Dienstverhältnis erfließenden Rechte und Ansprüche.

§ 68

(LGBI. Nr. 83/1979, Art. I Z. 66;
LGBI. Nr. 13/1987 Art. I Z. 22)
Verweisung

Soweit in diesem Abschnitt nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, sind die Bestimmungen der §§ 96 bis 137 des Kärntner Dienstrechtsgesetzes sinngemäß anzuwenden.

§ 69

entfällt

(LGBI. Nr. 11/2013, Art. I Z. 19)

V. A b s c h n i t t

(LGBI. Nr. 28/1979, Art. I Z. 1)

Elementarpädagogen

(LGBI. Nr. 108/1991, Art. I Z. 8; LGBI. Nr. 90/2023, Art. III Z. 19)

§ 70

(LGBI. Nr. 108/1991, Art. I Z. 3)

Einstufung, Gehalt

(1) Elementarpädagogen sind in die Verwendungsgruppe K einzustufen.
(LGBI. Nr. 28/1982, Art. I Z. 6)

(2) Die besonderen Ernennungserfordernisse für Elementarpädagogen richten sich nach dem Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – K-KBBG.
(LGBI. Nr. 9/2015, Art. III Z. 15; LGBI. Nr. 90/2023, Art. III Z. 20)

(3) Das Gehalt der Verwendungsgruppe K ist in der Anlage 5 festgelegt.

§ 71

(LGBI. Nr. 9/2015, Art. III Z. 16)

Verwaltungsdienstzulage der Elementarpädagogen

Den Elementarpädagogen gebührt die Verwaltungsdienstzulage gemäß § 28c. Sie entspricht bei Elementarpädagogen der Verwendungsgruppe K der den Beamten der Allgemeinen Verwaltung der Dienstklassen III bis V jeweils gebührenden Verwaltungsdienstzulage.

§ 72

(LGBL Nr. 9/2015, Art. III Z. 17)
Dienstzulage für Kindergartenleitung

(1) Die Leiterin eines Kindergartens (§ 13 des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes – K-KBBG) gebührt neben der Verwaltungsdienstzulage (§ 71) eine Dienstzulage nach der Anzahl und der Art der Kindergruppen (Abs. 2). (LGBL Nr. 90/2023, Art. III Z. 21)

(2) Die Dienstzulage ist in der Anlage 6 festgelegt.

§ 73

(LGBL Nr. 22/1990, Art. I Z. 8)

Der § 23 Abs. 2 gilt für Elementarpädagogen mit der Maßgabe, daß in die wöchentliche Dienstzeit von 40 Stunden täglich eine Stunde als Vorbereitungszeit einzurechnen ist. Die Vorbereitungszeit ist zur Hälfte am Arbeitsplatz zu verbringen. (LGBL Nr. 108/1991, Art. I Z. 8)

§ 74
Anwendungsbereich

Soweit in diesem Abschnitt keine Sonderbestimmungen getroffen wurden, gelten die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes auch für Elementarpädagogen im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis. (LGBL Nr. 108/1991 Art. I Z. 8)

§ 75
(LGBL Nr. 11/2013, Art. I Z. 20)
Verweise

(1) Soweit in diesem Gesetz auf andere Landesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der nachstehend angeführten Fassung anzuwenden:

- Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 124/2023
- Einkommensteuergesetz 1988 – EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 111/2023
- Entgelterhöhungs-Zweckzuschussgesetz – EEZG, BGBl. I Nr. 104/2022, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 13/2023
- Familienlastenausgleichsgesetz, BGBl. Nr. 376/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 82/2023
- Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 112/2023
- Personenstandsgesetz 2013 – PStG 2013, BGBl. I Nr. 16/2013, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 104/2018
- Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 100/2023
- Strafregistergesetz 1968, BGBl. Nr. 277/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 223/2022
- Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 – VVG, BGBl. Nr. 53/1991, zuletzt geändert durch die Kundmachung BGBl. I Nr. 14/2022

(LGBL Nr. 26/2017, Art. III Z. 5; LGBL Nr. 74/2019, Art. II Z. 4; LGBL Nr. 38/2020, Art. VII, Z. 3; LGBL Nr. 29/2020, Art. VIII, Z. 1; LGBL Nr. 38/2020, Art. VII, Z. 3; LGBL Nr. 13/2021, Art. III Z. 5; LGBL Nr. 115/2021, Art. I Z. 12; LGBL Nr. 93/2022; LGBL Nr. 90/2023, Art. III Z. 22)

V I. A b s c h n i t t
Verwaltungsgerichtsbarkeit
(LGBI. Nr. 85/2013, Art. XXXIX Z. 29)

§ 76
Entscheidungsfristen

Das Landesverwaltungsgericht hat in den Angelegenheiten des § 18 binnen zwei Monaten und in den Angelegenheiten der §§ 6d Abs. 5, 16 Abs. 10, 60 Abs. 5 und § 65 Abs. 4 binnen sechs Wochen nach Vorlage der Beschwerde zu entscheiden.

§ 76a
Senatsentscheidungen
(LGBI. Nr. 26/2017, Art. III Z. 6)

Das Landesverwaltungsgericht hat über Beschwerden gegen Bescheide der Disziplarkommission durch Senate zu entscheiden, wenn

1. darin Disziplinarstrafen nach § 55 Abs. 1 Z 4 oder § 67 Z 3 verhängt wurden, oder
2. der Disziplinaranwalt gegen einen Bescheid Beschwerde erhoben hat.

V I I. A b s c h n i t t
Geltungsbereich einzelner Bestimmungen
(LGBI. Nr. 105/2019, Art. III)

§ 77
Geltungsbereich einzelner Bestimmungen

(1) § 70 Abs. 1, § 70 Abs. 6, § 143 Abs. 1 und 2, § 145 und § 165 des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 – K-DRG 1994, LGBI. Nr. 71, in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 60/2019, gelten für jene Beamte, die seit 1. Juni 1985 nach dem Gemeindebedienstetengesetz 1958, LGBI. Nr. 19, und dem Kärntner Gemeindebedienstetengesetz – K-GBG, LGBI. Nr. 56/1992, in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zu einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband aufgenommen worden sind und bei denen die bestehende besoldungsrechtliche Stellung durch den Vorrückungstichtag bestimmt wird. § 70 Abs. 1, § 70 Abs. 6, § 143 Abs. 1 und 2, § 145 und § 165 des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 – K-DRG 1994, LGBI. Nr. 71, in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 60/2019, treten für diese Beamten mit 1. Juni 1985 in Kraft.

(2) Eine Neufestsetzung des Vorrückungsstichtages und der daraus resultierenden besoldungsrechtlichen Stellung aufgrund der §§ 143 und 145 des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 – K-DRG 1994, LGBI. Nr. 71, in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 60/2019, hat von Amts wegen ohne unnötigen Aufschub und nur in denjenigen Fällen zu erfolgen, in denen die bestehende besoldungsrechtliche Stellung durch den Vorrückungsstichtag bestimmt wird. Bei Beamten iSd Art. II Abs. 5 bis 7 des Landesgesetzes LGBI. Nr. 74/1995 ist bei der Neufestsetzung des Vorrückungsstichtages § 145 Abs. 1 K-DRG 1994, in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 60/2019, mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Obergrenze von drei Jahren in § 145 Abs. 1 Z 2 lit. b sublit. bb entfällt. Bei Beamten, welchen vor dem 1. Jänner 1987 eine Jubiläumswendigung gewährt worden ist oder gebührt, ist § 165 mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Ausmaß der Jubiläumswendigung anstelle von 200% des Monatsbezuges 150% des Monatsbezuges und anstelle von 400% des Monatsbezuges 300% des Monatsbezuges beträgt. Bei Beamten, bei welchen die Dienstzeit iSd § 165 Abs. 1 des Kärntner Dienstrechtsgesetzes, LGBI. Nr. 35/1985, und des § 165 Abs. 1 des K-DRG 1994 erstmals unter Berücksichtigung von Zeiten nach § 165 Abs. 2 Z 4 des Kärntner Dienstrechtsgesetzes, LGBI. Nr. 35/1985, oder § 165 Abs. 2 Z 4 des K-DRG 1994, LGBI. Nr. 71, in einer vor oder am 31. Dezember 2003 geltenden Fassung berechnet wurde, findet die Verlängerung der Dienstzeit auf 28, 38 und 43 Jahre nach § 165 des K-DRG 1994 in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 82/2011, keine Anwendung (LGBI. Nr. 81/2021, Art III).

(3) Eine Neufestsetzung des Vorrückungsstichtages und der daraus resultierenden besoldungsrechtlichen Stellung iSd Abs. 2 hat bei Beamten, bei welchen eine Festsetzung des Vorrückungsstichtages nach § 145 des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 – K-DRG 1994, LGBI. Nr. 71, in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 82/2011, und nach Art. VI des Landesgesetzes LGBI. Nr. 82/2011 bereits erfolgt ist, nicht zu erfolgen.

(4) Auf Personen, für die eine Neufestsetzung des Vorrückungsstichtages gemäß Abs. 2 nicht zu erfolgen hat,

1. sind die §§ 143 und 145 des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 – K-DRG 1994, LGBI. Nr. 71, weiterhin in der am 31. Dezember 2003 geltenden Fassung, wenn deren Vorrückungsstichtag nach § 145 des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 – K-DRG 1994, LGBI. Nr. 71, in der am 30. September 1995 geltenden Fassung festgesetzt worden ist, weiterhin in der am 30. September 1995 geltenden Fassung anzuwenden,
2. ist die Erhöhung des Dienstalters auf 28 Jahre nach § 70 Abs. 1 des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 – K-DRG 1994, LGBI. Nr. 71, in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 82/2011, sowie § 70 Abs. 6 des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 – K-DRG 1994, LGBI. Nr. 71, in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 82/2011, nicht anzuwenden,

3. ist die Verlängerung der Dienstzeit auf 28, 38 und 43 Jahre nach § 165 des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 – K-DRG 1994, LGBl. Nr. 71, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 82/2011, nicht anzuwenden,
4. sind § 70 Abs. 1 und 6 des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 – K-DRG 1994, LGBl. Nr. 71, und § 165 des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 – K-DRG 1994, LGBl. Nr. 71, weiterhin in der am 31. Dezember 2003 geltenden Fassung anzuwenden,
5. ist § 165 des Kärntner Dienstrechtsgesetzes, LGBl. Nr. 35/1985, wenn diesen Personen vor 1. Jänner 1987 eine Jubiläumswendung gewährt worden ist oder gebührt, weiterhin in der am 31. Dezember 1986 geltenden Fassung anzuwenden,
6. ist bei der Berechnung der Dienstzeit nach § 165 Abs. 2 des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 – K-DRG 1994, LGBl. Nr. 71, und des Dienstalters nach § 70 des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 – K-DRG 1994, LGBl. Nr. 71, § 145 Abs. 1 des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 – K-DRG 1994, LGBl. Nr. 71, weiterhin in der am 31. Dezember 2003 geltenden Fassung anzuwenden.

(5) Die Einstufung gemäß Abs. 2 führt zu keiner Reduktion der vor Kundmachung dieses Gesetzes ausgezahlten Bezüge. Sofern die Einstufung gemäß Abs. 2 zu einer Verschlechterung im Vergleich zu den im letzten Monat vor Kundmachung dieses Gesetzes ausgezahlten Bezügen führt, bleiben die zuletzt bezogenen Bezüge gewahrt, bis die sich aus der Einstufung gemäß Abs. 2 ergebenden Bezüge die gewährten Bezüge erreichen.

§ 78

(LGBl. Nr. 29/2020, Art. VIII, Z. 2)

Bestimmungen im Zusammenhang mit COVID-19

(1) §§ 1 bis 5 des Bundesgesetzes betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 im Verwaltungsverfahren, im Verfahren der Verwaltungsgerichte sowie im Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes und des Verfassungsgerichtshofes, BGBl. I Nr. 16/2020, geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 24/2020, gelten sinngemäß für das Disziplinarverfahren und Verjährungsfristen im Disziplinarverfahren mit der Maßgabe, dass die dem Bundeskanzler in § 5 dieses Gesetzes zukommenden Ermächtigungen der Landesregierung zukommen. Der Verweis in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze ist als Verweis auf die am 22. März 2020 geltende Fassung dieser Bundesgesetze zu verstehen.

(2) Der Fortlauf von laufenden gesetzlichen Verjährungs- und Verfallfristen betreffend Ansprüche aus dem Dienstverhältnis, der am 16. März 2020 läuft oder nach diesem Tag zu laufen beginnt, wird bis 30. April 2020 gehemmt.

(3) Dauert die durch COVID-19 verursachte Krisensituation über den 30. April 2020 hinaus an, darf die Landesregierung, sofern dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist, durch Verordnung den in Abs. 2 festgesetzten Zeitraum der Fristhemmung verlängern. Eine solche Verordnung darf für höchstens zwei Monate gelten; weitere Verlängerungen der Fristhemmung sind zulässig, nicht jedoch über den 31. Dezember 2020 hinaus.

VIII. Abschnitt Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 83 Übergangsbestimmungen

(1) Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Dienste der betreffenden Gemeinde stehenden, auf Grund einer Dienstordnung oder eines Pragmatisierungsbeschlusses des Gemeinderates zu öffentlich-rechtlichen Gemeindebediensteten ernannten Bediensteten der Gemeinde sind entsprechend ihrer derzeitigen Stellung im Gemeindedienst in die für öffentlich-rechtliche Bedienstete nach diesem Gesetz vorgesehene Verwendungsgruppe und Planstellengruppe überzuführen und in jene Gehaltsstufe dieser Planstellengruppe einzureihen, die den gleichen Gehalt aufweist. Ergibt sich dabei ein Minderbetrag gegenüber den derzeitigen Bezügen, ist dieser durch eine auf den Ruhegenuß nicht anrechenbare Zulage solange auszugleichen, bis die Höhe der derzeitigen Bezüge durch Vorrückung erreicht ist. Sie sind bei dieser Überführung vom Nachweise der auf Grund des § 6 für die Anstellung auf eine Planstelle festgesetzten besonderen Anstellungserfordernisse befreit, sofern sie die Voraussetzungen für die Planstelle nach den bisherigen Vorschriften erfüllen. (LGBl. Nr. 83/1979, Art. I Z. 68 lit. a und b)

(2) Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden, in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallenden Vertragsbedienstetenverhältnisse sind entsprechend diesem Gesetze umzuwandeln, falls sie nicht aufgelöst werden. Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten sinngemäß. Erklärt sich der bisherige Vertragsbedienstete mit der Umwandlung seines Dienstverhältnisses binnen vier Wochen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht einverstanden, gilt das Dienstverhältnis mit dem Ablaufe dieser Frist als von der Gemeinde gekündigt.

§ 83a

Einmalzahlung für Pflege- und Betreuungspersonal in Gesundheits- und
Sozialbetreuungsberufen im Jahr 2022
(LGBI. Nr. 93/2022)

(1) Beamten, die

1. am 1. Dezember 2022 in einem aufrechten Dienstverhältnis zu einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband stehen,
 2. dem gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege, Pflegefachassistentenberufen oder Pflegeassistentenberufen nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG, oder Sozialbetreuungsberufen nach der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe, BGBl. I Nr. 55/2005, angehören und in dieser Funktion oder in einer diese Funktionen leitenden Tätigkeit verwendet werden und
 3. in einer Einrichtung oder einem Dienst nach § 3 Abs. 2 des Entgelterhöhungs-Zweckzuschussgesetzes - EEZG verwendet werden,
- gebührt für das Jahr 2022 eine außerordentliche Einmalzahlung.

(2) Die außerordentliche Einmalzahlung gebührt in der Höhe von 1600.- Euro.

(3) Dem nicht vollbeschäftigten Beamten gebührt die außerordentliche Einmalzahlung nach Abs. 2 im aliquoten Ausmaß seiner Beschäftigung am 1. Dezember 2022.

(4) Die außerordentliche Einmalzahlung ist gemeinsam mit dem Bezug für den Monat Dezember 2022 auszuführen. Darüber hinaus hat die Einmalzahlung keine besoldungsrechtlichen Auswirkungen auf den laufenden Bezug.

(5) Beamten, die am 1. Dezember 2022 ihre Funktion nach Abs. 1 deshalb nicht ausüben, weil sie einem Beschäftigungsverbot nach mutterschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen oder sich in einer Karenz oder einem Karenzurlaub befinden oder arbeitsfreie Zeiten im Rahmen einer Altersteilzeit oder ein Sabbatical in Anspruch nehmen oder einen Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienst absolvieren, gebührt die außerordentliche Einmalzahlung nach Abs. 2 und 3 auf Antrag, wenn sie im Kalenderjahr 2022 Anspruch auf Bezüge für die Dauer von mindestens 30 Kalendertagen aus ihrem Dienstverhältnis zur Gemeinde oder zum Gemeindeverband haben. Anträge sind bis 31. März 2023 zu stellen. Die Auszahlung hat bis 31. Dezember 2023 zu erfolgen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß für Bedienstete, die nach sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften als geringfügig beschäftigt gelten.

§ 83b

Erhöhung des Gehalts für Pflege- und Betreuungspersonal in Gesundheits- und Sozialbetreuungsberufen im Jahr 2023

(LGBI. Nr. 117/2022, Art. III; LGBI. Nr. 45/2023, Art. II;
LGBI. Nr. 90/2023, Art. III Z. 23)

- (1) Beamten, die
1. in einem aufrechten Dienstverhältnis zu einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband stehen,
 2. dem gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege, der Pflegefachassistenz oder der Pflegeassistenz nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG, oder Sozialbetreuungsberufen nach der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe, BGBl. I Nr. 55/2005, angehören und in dieser Funktion oder in einer diese Funktionen leitenden Tätigkeit verwendet werden und
 3. in einer Einrichtung oder einem Dienst nach § 3 Abs. 2 des Entgelterhöhungs-Zweckzuschussgesetzes – EEZG verwendet werden,
- gebührt für den Zeitraum von 1. Jänner 2023 bis zum 31. Dezember 2024 eine monatliche Zulage zum Gehalt in der Höhe von 141,50 Euro.

(2) Die Zulage ist für die Dauer der tatsächlichen Verwendung nach Abs. 1 zu gewähren. Dem nicht vollbeschäftigten Beamten gebührt die Zulage im aliquoten Ausmaß seiner Beschäftigung. Die Zulage ist in die Bemessungsgrundlage für die Sonderzahlung einzubeziehen. Darüber hinaus hat die Zulage keine besoldungsrechtlichen Auswirkungen auf den Bezug.

(3) Beamten, die nach sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften als geringfügig beschäftigt gelten, gebührt die Zulage nach Abs. 1 und 2 auf Antrag. Anträge sind bis 31. August 2024 zu stellen. Die Auszahlung hat bis 31. Dezember 2024 zu erfolgen. (LGBI. Nr. 90/2023, Art. III Z. 24)

§ 84

Schlußbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Beginne des dritten auf seine Kundmachung folgenden Monates in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verlieren alle das Dienstrecht und Besoldungsrecht der öffentlichen Gemeindebediensteten regelnden Vorschriften und Anordnungen ihre Wirksamkeit. Unberührt bleibt das als landesrechtliche Vorschrift weitergeltende Beamten-Überleitungsgesetz vom 22. August 1945, StGBI. Nr. 134.

Anlagen

(LGBI. Nr. 24/2024 Z. 2)

**Anlage 1
(zu § 28)**

Gehalt der Beamten der Allgemeinen Verwaltung

| Gehalts- stufe | Verwendungsgruppe | | | | | |
|-------------------|-------------------|----------|----------|----------|----------|-----------|
| | E | D | C | B | A | |
| | Euro | | | | | |
| | Dienstklasse III | | | | | |
| 1 | 2.064,77 | 2.126,39 | 2.188,29 | 2.381,46 | 2.847,37 | |
| 2 | 2.081,95 | 2.154,25 | 2.225,39 | 2.431,81 | - | |
| 3 | 2.099,00 | 2.182,15 | 2.262,30 | 2.482,51 | - | |
| 4 | 2.115,86 | 2.210,02 | 2.300,43 | 2.532,85 | - | |
| 5 | 2.132,64 | 2.237,89 | 2.340,84 | 2.583,84 | - | |
| 6 | 2.149,69 | 2.265,38 | 2.381,46 | 2.637,88 | - | |
| 7 | 2.166,75 | 2.293,63 | 2.421,61 | 2.693,63 | - | |
| 8 | 2.183,71 | 2.323,86 | 2.462,11 | - | - | |
| 9 | 2.200,71 | 2.354,34 | 2.502,42 | - | - | |
| 10 | 2.217,85 | 2.384,58 | 2.543,01 | - | - | |
| 11 | 2.234,83 | 2.415,02 | 2.583,84 | - | - | |
| 12 | 2.251,78 | 2.445,21 | 2.627,04 | - | - | |
| 13 | 2.268,54 | 2.475,43 | - | - | - | |
| 14 | 2.285,72 | 2.505,85 | - | - | - | |
| 15 | 2.303,82 | 2.536,52 | - | - | - | |
| 16 | 2.322,53 | 2.566,83 | - | - | - | |
| 17 | 2.340,84 | 2.651,60 | - | - | - | |
| 18 | 2.359,44 | - | - | - | - | |
| | Dienstklasse | | | | | |
| | IV | V | VI | VII | VIII | IX |
| | Euro | | | | | |
| 1 | - | - | 3.925,37 | 4.698,71 | 6.215,25 | 8.714,91 |
| 2 | - | 3.379,21 | 4.032,60 | 4.839,20 | 6.526,30 | 9.184,52 |
| 3 | 2.741,27 | 3.489,26 | 4.139,18 | 4.978,93 | 6.837,34 | 9.653,71 |
| 4 | 2.840,74 | 3.598,32 | 4.279,70 | 5.286,56 | 7.306,83 | 10.123,73 |
| 5 | 2.945,01 | 3.708,35 | 4.419,68 | 5.594,48 | 7.775,78 | 10.593,11 |
| 6 | 3.049,79 | 3.817,77 | 4.559,20 | 5.904,87 | 8.245,09 | 11.062,15 |
| 7 | 3.159,57 | 3.925,37 | 4.698,71 | 6.215,25 | 8.714,91 | - |
| 8 | 3.269,86 | 4.032,60 | 4.839,20 | 6.526,30 | 9.184,52 | - |
| 9 | 3.379,21 | 4.139,18 | 4.978,93 | 6.837,34 | - | - |

**Anlage 2
(zu § 28b)**

Die Höhe der Personalzulage beträgt jeweils einen Prozentsatz des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 Dienstklasse V der Gemeindebeamten der Allgemeinen Verwaltung:

| Stufe | Bemessungsgrundlage in Prozentsätzen des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 Dienstklasse V | Prozentsatz |
|-------|--|-------------|
| 1 | bis 33,6574 % | 3,2785 % |
| 2 | 33,6578 % bis 49,8427 % | 4,1195 % |
| 3 | 49,8431 % bis 66,0348 % | 4,9429 % |
| 4 | 66,0353 % bis 98,4094 % | 6,5962 % |
| 5 | 98,4098 % bis 146,9493 % | 8,2308 % |
| 6 | ab 146,9497 % | 9,8813 % |

**Anlage 3
(zu § 28c)**

Die Höhe der Verwaltungsdienstzulage beträgt jeweils einen Prozentsatz des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 Dienstklasse V der Gemeindebeamten der Allgemeinen Verwaltung:

| <u>Dienstklassen</u> | <u>Prozentsatz</u> |
|----------------------|--------------------|
| III bis V | 6,4421 % |
| VI bis IX | 8,1905 % |

**Anlage 4
(zu § 28d)**

Gehalt der Beamten in handwerklicher Verwendung

| Gehalts- stufe | Verwendungsgruppe | | | | |
|-------------------|-------------------|----------|----------|----------|----------|
| | P1 | P2 | P3 | P4 | P5 |
| | Euro | | | | |
| | Dienstklasse III | | | | |
| 1 | 2.188,29 | 2.157,53 | 2.126,39 | 2.095,64 | 2.064,77 |
| 2 | 2.225,39 | 2.188,29 | 2.154,25 | 2.117,48 | 2.081,95 |
| 3 | 2.262,30 | 2.219,27 | 2.182,15 | 2.138,86 | 2.099,00 |
| 4 | 2.300,43 | 2.250,20 | 2.210,02 | 2.160,48 | 2.115,86 |
| 5 | 2.340,84 | 2.281,16 | 2.237,89 | 2.182,15 | 2.132,64 |
| 6 | 2.381,46 | 2.313,97 | 2.265,38 | 2.203,66 | 2.149,69 |
| 7 | 2.421,61 | 2.347,33 | 2.293,63 | 2.225,39 | 2.166,75 |
| 8 | 2.462,11 | 2.381,46 | 2.323,86 | 2.247,13 | 2.183,71 |
| 9 | 2.502,42 | 2.415,02 | 2.354,34 | 2.268,54 | 2.200,71 |
| 10 | 2.543,01 | 2.448,67 | 2.384,58 | 2.290,29 | 2.217,85 |
| 11 | 2.583,84 | 2.482,51 | 2.415,02 | 2.313,97 | 2.234,83 |
| 12 | 2.627,04 | 2.516,23 | 2.445,21 | 2.337,47 | 2.251,78 |
| 13 | 2.671,10 | 2.550,06 | 2.475,43 | 2.361,22 | 2.268,54 |
| 14 | 2.716,79 | 2.583,84 | 2.505,85 | 2.384,58 | 2.285,72 |
| 15 | - | 2.619,69 | 2.536,52 | 2.408,42 | 2.303,82 |
| 16 | - | 2.656,41 | 2.566,83 | 2.431,81 | 2.322,53 |
| 17 | - | 2.727,95 | 2.651,60 | 2.455,53 | 2.340,84 |
| 18 | - | - | - | 2.479,22 | 2.359,44 |

**Anlage 5
(zu § 70)**

Das Gehalt der Elementarpädagogen im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis

| in der Gehaltsstufe | Gehalt in Euro |
|---------------------|----------------|
| 1 | 2.440,26 |
| 2 | 2.486,59 |
| 3 | 2.532,93 |
| 4 | 2.579,92 |
| 5 | 2.629,52 |
| 6 | 2.680,19 |
| 7 | 2.733,15 |
| 8 | 2.786,27 |
| 9 | 2.868,13 |
| 10 | 2.951,54 |
| 11 | 3.061,74 |
| 12 | 3.177,16 |
| 13 | 3.292,05 |
| 14 | 3.406,59 |

| | |
|----|----------|
| 15 | 3.522,01 |
| 16 | 3.752,86 |
| 17 | 3.438,26 |
| 18 | 3.866,05 |
| 19 | 3.979,22 |
| 20 | 4.091,31 |
| 21 | 4.203,39 |
| 22 | 4.315,51 |
| 23 | 4.427,57 |
| 24 | 4.539,69 |
| 25 | 4.651,78 |
| 26 | 4.763,86 |
| 27 | 4.875,94 |
| 28 | 4.988,03 |
| 29 | 5.100,12 |
| 30 | 5.212,20 |

**Anlage 6
(zu § 72)**

Die Höhe der Dienstzulage für Kindergartenleiterinnen beträgt monatlich jeweils einen Prozentsatz des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Gemeindebeamten der Allgemeinen Verwaltung:

Dienstzulage für Kindergartenleiterinnen

| in der Dienstzulagengruppe | in den Gehaltsstufen | | | Kindergruppen |
|-------------------------------|----------------------|---------|--------|------------------|
| | 1 – 10 | 11 – 15 | ab 16 | |
| I | 8,7883 | 8,9718 | 9,5646 | 3 S-Gr., 4-K-Gr. |
| II | 6,5125 | 6,7470 | 7,2356 | 3 K-Gr. |
| III | 6,1057 | 6,2545 | 6,6287 | 2 S-Gr. |
| IV | 4,3887 | 4,5197 | 4,7883 | 2 K-Gr. |
| V | 3,0677 | 3,1278 | 3,2917 | 1 S-Gr. |
| VI | 2,1267 | 2,2432 | 2,4293 | 1 K-Gr. |

S-Gr. = Sonderkindergruppe

K-Gr. = Kindergruppe

(LGBI. Nr. 115/2021, Art. I Z. 13)

Auszug aus dem LGBI. Nr. 67/2008

Artikel IX

(1) Dieses Gesetz tritt an dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes anhängige Versetzungsverfahren, die nach § 80 Stadtbeamtengesetz 1993 in der bis zum In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Fassung eingeleitet worden sind, sind nach den vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Vorschriften zu Ende zu führen.

(3) Im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes anhängige Dienstzuteilungsverfahren, die nach § 81 Stadtbeamtengesetz 1993 in der bis zum In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Fassung eingeleitet worden sind, sind nach den vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Vorschriften zu Ende zu führen.

(4) Im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes anhängige Verwendungsänderungsverfahren, die nach § 82 Stadtbeamtengesetz 1993, in der bis zum In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Fassung eingeleitet worden sind, sind nach den vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Vorschriften zu Ende zu führen.

(5) Allen Personen, die im Jänner 2007 Anspruch auf monatlich wiederkehrende Geldleistungen nach dem V. Teil des K-DRG 1994 haben, gebührt für das Jahr 2007 bei Pensionen bis insgesamt 1380,-- € pro Person und Monat eine Einmalzahlung von 60,-- €, bei Pensionen bis insgesamt pro Person von 1920,-- € pro Monat eine Einmalzahlung von 45,-- € und bei Personen mit insgesamt pro Person höheren Pensionen eine Einmalzahlung von 25,-- €. Die Einmalzahlung ist zusammen mit der (höchsten) monatlich wiederkehrenden Geldleistung zum 1. Februar 2007 auszusahlen.

(6) Unter Pension im Sinne des Abs. 5 ist die Summe aus Ruhe- oder Versorgungsgenuss und der Nebengebühreuzulagen zu verstehen. Die Zulagen nach §§ 253 und 254 K-DRG 1994 zählen nicht zur Pension.

(7) Die Einmalzahlung iSd Abs. 5 ist kein Bestandteil des Ruhebezuges und zählt nicht zum monatlichen Gesamteinkommen nach § 254 K-DRG 1994. Von der Einmalzahlung ist kein Beitrag nach § 167 K-DRG 1994 zu entrichten.

(8) Personen, die im Jänner 2007 Anspruch auf Ergänzungszulage nach § 254 K-DRG 1994 haben, gebührt keine Einmalzahlung. Ergibt sich jedoch auf Grund der Anpassung mit dem Anpassungsfaktor iSd § 269 und der Einmalzahlung nach Abs. 5 ein höherer Betrag als auf Grund der Erhöhung der Mindestsätze für die Bemessung der Ergänzungszulage mit 1. Jänner 2007, so ist der Unterschiedsbetrag als besondere Einmalzahlung auszuführen. Auf die besondere Einmalzahlung ist Abs. 7 anzuwenden.

(9) In Art. III Abs. 2 des Landesgesetzes LGBl. Nr. 34/2007 wird die Wortfolge „für die Kalenderjahre 2006, 2007 und 2008“ durch die Wortfolge „für die Kalenderjahre 2006 und 2007“ ersetzt

(10) Abweichend von § 269 K-DRG 1994 sind im Kalenderjahr 2008 alle Pensionen, die mehr als 746,99 Euro monatlich betragen, nicht mit dem Anpassungsfaktor zu vervielfachen, sondern wie folgt zu erhöhen: Beträgt die Pension monatlich

1. mehr als 746,99 Euro bis zu 1050,-- Euro, so ist sie um 21,-- Euro zu erhöhen;
2. mehr als 1050,-- Euro bis zu 1700,-- Euro, so ist sie mit dem Faktor 1,020 zu vervielfachen;
3. mehr als 1700,-- Euro bis zu 2161,50 Euro, so ist sie um einen Prozentsatz zu erhöhen, der zwischen den genannten Werten von 2,0 Prozent auf 1,7 Prozent linear absinkt;
4. mehr als 2161,50 Euro, so ist sie um 36,75 Euro zu erhöhen.

Abs. 6 gilt sinngemäß. Die sich aus Z 2 und 3 ergebende Erhöhung ist bei Ruhe- und Versorgungsgenüssen und Nebengebühreuzulagen vorzunehmen. Die sich aus Z 1 und 4 ergebende Erhöhung ist nur bei Ruhe- und Versorgungsgenüssen vorzunehmen.

(11) Bezieht eine Person zwei oder mehrere Pensionen nach dem K-DRG 1994, die jeweils die Höhe des Mindestsatzes nach § 254 Abs. 5 K-DRG 1994 für das Jahr 2008 nicht erreichen, so ist ausschließlich die Summe dieser Pensionen nach Abs. 10 zu erhöhen, wobei der Erhöhungsbetrag auf die einzelne Pension im Verhältnis der Pensionen zueinander aufzuteilen ist.

(12) § 31 des K-GBG, in der Fassung des Art. IV, gilt nicht für Bedienstete, denen eine Verwendungszulage bereits vor dem der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monatsersten gewährt worden ist.

(13) Hat ein Beamter eine Abfertigung gemäß § 30 Abs. 3 K-GBG oder § 88 Abs. 3 K-StBG 1993 in der vor dem der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monatsersten geltenden Fassung in Anspruch genommen, so ist § 30 Abs. 7 K-GBG und § 89 Abs. 4 K-StBG 1993 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Beamte die Abfertigung insoweit zurückzuerstatten hat, als diese den Überweisungsbetrag übersteigt.

(14) Die Bestimmungen der §§ 42a bis 42f K-DRG 1994 und des § 22a K-LVBG 1994 in der Fassung dieses Gesetzes sind auf Landes- und Gemeindebedienstete, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Bestimmungen einem vom Land verschiedener Rechtsträger nach dienstrechtlichen Bestimmungen zur Dienstleistung zugewiesen wurden, nicht anzuwenden.

(15) § 76 Abs. 5 des K-LVBG 1994, in der Fassung des Art. III, findet nur auf Vertragsbedienstete Anwendung, deren Ausbildung nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes begonnen hat. Auf Vertragsbedienstete, deren Ausbildung vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes begonnen hat, findet § 76 Abs. 5 in der bis zum In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Fassung Anwendung.

(16) Mit dem der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monatsersten treten außer Kraft:

1. Art. VI Abs. 2 bis 6 des Landesgesetzes LGBl. Nr. 54/2002;
2. Art. VI Abs. 5 des Landesgesetzes LGBl. Nr. 66/2000, idF LGBl. Nr. 45/2004.

(17) Mit diesem Gesetz werden umgesetzt:

- Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Amtsblatt Nr. L 255 vom 30.9.2005, 22),
- Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen (Amtsblatt Nr. L 16 vom 23.1.2004, 44),
- Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten (Amtsblatt Nr. L 229 vom 29.6.2004, 35),
- Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12. März 2001 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen (Amtsblatt Nr. L 82 vom 22.3.2001, 16).

Auszug aus dem LGBl. Nr. 65/2009

Artikel VII

(1) Soweit in Abs. 2 nicht anderes bestimmt ist, treten die Bestimmungen der Art. III bis VI an dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt nach dem Kärntner Gemeindebediensteten-gesetz – K-GBG anhängige Leistungsfeststellungsverfahren sind nach der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Rechtslage fortzuführen.

(2) Art. V Z 3, 4 und 5 treten am 1. März 2009 in Kraft.

Auszug aus dem LGBI. Nr. 87/2010

Artikel VIII

Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen

- (1) Es treten in Kraft:
1. Art. II Z 20 am 1. Jänner 2006;
 2. Art. III Z 1 und 13 am 1. Jänner 2008;
 3. Art. III Z 5 am 1. Oktober 2008;
 4. Art. II Z 4 und Art. III Z 2 am 1. Jänner 2008;
 5. Artikel VII am 1. Jänner 2010;
 6. die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes am 1. Jänner 2011.

(2) Anstelle des in § 236a Abs. 1 festgelegten Prozentsatzes von 76 % gelten für Beamte, die ihr Pensionsantrittsalter iSd Abs. 2 vor dem 1. Jänner 2015 erreichen, die in Art. III Abs. 3 des Gesetzes LGBI. Nr. 34/2007 jeweils festgesetzten höheren Prozentsätze. Anstelle des in § 238 Abs. 2 Z 2 festgelegten Prozentsatzes von 36 % gelten für Beamte, die ihr Pensionsantrittsalter iSd Abs. 2 vor dem 1. Jänner 2015 erreichen, die in Art. III Abs. 3 des Gesetzes LGBI. Nr. 34/2007 jeweils festgesetzten höheren Prozentsätze.

(3) Abweichend von § 269 K-DRG 1994 sind die nach dem K-DRG 1994 gebührenden Ruhe- und Versorgungsbezüge mit Ausnahme der Zulagen nach §§ 253 und 254 K-DRG 1994 sowie zu Ruhe- und Versorgungsgenüssen gebührende Nebengebührendzulagen mit Wirksamkeit vom 1. November 2008 so zu erhöhen, dass

1. jene Ruhe- und Versorgungsbezüge, die 60 % der Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG im Kalenderjahr 2009 nicht überschreiten, für das Kalenderjahr 2009 mit dem Faktor 1,034 zu vervielfachen sind, und
2. alle übrigen Ruhe- und Versorgungsbezüge mit einem Fixbetrag zu erhöhen sind, der der Erhöhung von 60 % der Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG im Kalenderjahr 2009 mit dem Faktor 1,034 für das Kalenderjahr 2009 entspricht.

(4) Die Erhöhung nach Abs. 3 gebührt, wenn auf die Ruhe- und Versorgungsbezüge bereits

1. vor dem 1. November 2008 ein Anspruch bestanden hat, oder
2. sie von Ruhegenüssen abgeleitet werden, auf die vor dem 1. November 2008 ein Anspruch bestanden hat.

(5) Die sich aus Abs. 3 Z 1 ergebende Erhöhung ist bei Ruhe- und Versorgungsleistungen und Nebengebührentulagen vorzunehmen. Die sich aus Abs. 3 Z 2 ergebende Erhöhung ist nur bei Ruhe- und Versorgungsleistungen vorzunehmen.

(6) Personen, die im November 2008 eine Ergänzungszulage gemäß § 254 K-DRG 1994 zu einem Ruhe- und Versorgungsleistung beziehen, gebührt in diesem Monat zum Ruhe- und Versorgungsleistung ein Zuschuss zu den Energiekosten für die Monate Oktober 2008 bis April 2009. Dieser Zuschuss beträgt 210 Euro. Haben beide Eheleute Anspruch auf Ergänzungszulage und leben sie im gemeinsamen Haushalt, so gebührt der Zuschuss nur zum höheren Ruheleistung; haben Bezieher eines Witwen-/Witwerversorgungsleistung und von Waisenversorgungsleistungen Anspruch auf Ergänzungszulage und leben sie im gemeinsamen Haushalt, so gebührt der Zuschuss nur zum Witwen-/Witwerversorgungsleistung.

(7) Personen, die erstmalig im Zeitraum Dezember 2008 bis April 2009 eine Ergänzungszulage nach § 254 K-DRG 1994 beziehen, gebührt der Zuschuss zu den Energiekosten im aliquoten Ausmaß, und zwar in der Höhe von 30 Euro je Monat ab dem erstmaligen Ergänzungszulagenbezug bis einschließlich April 2009.

(8) Der Zuschuss zu den Energiekosten ist zu den im November 2008 laufenden Ruhe- und Versorgungsleistungen in diesem Monat, sonst zugleich mit der Aufnahme der laufenden Pensionszahlungen oder dem erstmaligen Ergänzungszulagenbezug in einem Gesamtbetrag flüssig zu machen.

(9) Der Zuschuss zu den Energiekosten zählt nicht zum Gesamteinkommen nach § 254 K-DRG 1994.

(10) Ein Bescheid ist nur bei Ablehnung des Zuschusses und auch dann nur auf Verlangen der berechtigten Person zu erlassen.

(11) Allen Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland oder im EWR-Raum, die im Oktober 2008 Anspruch auf eine oder mehrere wiederkehrende Geldleistungen nach dem V. Teil des K-DRG 1994 haben, gebührt für 2008 eine Einmalzahlung. Beträgt das Gesamtpensionseinkommen einer Person

1. bis zu 747 Euro, so beläuft sich die Einmalzahlung auf 20 % des Gesamtpensionseinkommens;
2. mehr als 747 Euro bis zu 1.000 Euro oder hat die Person Anspruch auf Ergänzungszulage, so beläuft sich die Einmalzahlung auf 150 Euro;
3. mehr als 1.000 Euro bis zu 2.000 Euro, so beläuft sich die Einmalzahlung auf eine Höhe, die zwischen den genannten Werten von 150 Euro auf 50 Euro linear absinkt;
4. mehr als 2.000 Euro bis zu 2.800 Euro, so beläuft sich die Einmalzahlung auf 50 Euro.

Gesamtpensionseinkommen ist die Summe aller wiederkehrenden Geldleistungen nach dem V. und VI. Teil des K-DRG 1994, mit Ausnahme der Zulagen nach §§ 253 und 254 K-DRG 1994, auf die die Person im Oktober 2008 Anspruch hat.

(12) Die Einmalzahlung ist kein Bestandteil des Ruhebezuges, sie ist aber zusammen mit der (höchsten) monatlich wiederkehrenden Geldleistung zum 1. November 2008 auszusahlen.

(13) Die Einmalzahlung zählt nicht zum Gesamteinkommen nach § 254 K-DRG 1994.

(14) Vom 1. Juli 2008 bis 31. Dezember 2010 lauten Z 1 und Z 2 der Anlage 9 des K-DRG-1994:

1. Das amtliche Kilometergeld gemäß § 194 Abs. 3 beträgt:
 - a) für Motorfahräder und Motorräder mit einem Hubraum von 250 cm³ je Fahrkilometer 0,14
 - b) für Motorräder mit einem Hubraum über 250 cm³ Fahrkilometer 0,24
 - c) für Personen- und Kombinationskraftwagen je Fahrkilometer 0,42

2. Der Zuschlag gemäß § 194 Abs. 4 für jede Person, deren Mitbeförderung dienstlich notwendig ist, beträgt je Fahrkilometer 0,05

(15) Auf Beamte, die vor dem 1. Jänner 2011 ein staatsgültiges Zeugnis über mindestens ein Fach gemäß Anlage 1 Z 2.2 K-DRG 1994 in der bis zum 31. Dezember 2010 gültigen Fassung erworben haben, ist Anlage 1 Z 2.2 in der bis zum 31. Dezember 2010 gültigen Fassung bis zum 31. Dezember 2016 weiterhin anzuwenden. Die mit der Beamten-Aufstiegsprüfung gemäß Anlage 1 Z 2.2 in der bis zum 31. Dezember 2010 gültigen Fassung verbundenen Rechte bleiben unberührt.

(16) Abweichend von § 269 K-DRG 1994, sind die nach dem K-DRG 1994 gebührenden Ruhe- und Versorgungsbezüge mit Ausnahme der Zulagen nach §§ 253 und 254 K-DRG 1994 sowie zu Ruhe- und Versorgungsgenüssen gebührende Nebengebührendzulagen mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2010 so zu erhöhen, dass

1. jene Ruhe- und Versorgungsbezüge, die 2.466 € nicht überschreiten für das Kalenderjahr 2010 mit dem Anpassungsfaktor 1,015 zu vervielfachen sind, und
2. alle übrigen Ruhe- und Versorgungsbezüge mit einem Fixbetrag von 36,99 €

zu erhöhen sind.

(17) Die Erhöhung nach Abs. 16 gebührt, wenn auf die Ruhe- und Versorgungsbezüge bereits

1. vor dem 1. Jänner 2010 ein Anspruch bestanden hat, oder
2. sie von Ruhegenüssen abgeleitet werden, auf die vor dem 1. Jänner 2010 ein Anspruch bestanden hat.

(18) Die sich aus Abs. 16 Z 1 ergebende Erhöhung ist bei Ruhe- und Versorgungsgenüssen und Nebengebührendzulagen vorzunehmen. Die sich aus Abs. 16 Z 2 ergebende Erhöhung ist nur bei Ruhe- und Versorgungsgenüssen vorzunehmen.

(19) Allen Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland oder im EWR, die im Dezember 2009 Anspruch auf eine oder mehrere wiederkehrende Geldleistung nach V. Teil des K-DRG 1994 haben, gebührt für 2010 zusätzlich eine Einmalzahlung nach den folgenden Bestimmungen. Beträgt das für Dezember 2009 gebührende Gesamtpensionseinkommen einer Person

1. bis zu 1.200 €, so beläuft sich die Einmalzahlung auf 4,2 % des Gesamtpensionseinkommens;
2. mehr als 1.200 € bis zu 1.300 €, so beläuft sich die Einmalzahlung auf eine Höhe, die zwischen den genannten Werten von 4,2 % auf 0 % des Gesamtpensionseinkommens linear absinkt.

Gesamtpensionseinkommen ist die Summe aller wiederkehrenden Geldleistungen nach dem V. und VI. Teil des K-DRG 1994, mit Ausnahme der Zulagen nach §§ 253 und 254 K-DRG 1994, auf die die Person im Dezember 2009 Anspruch hat.

(20) Die Einmalzahlung ist kein Bestandteil des Ruhe- und Versorgungsbezuges, sie ist aber zusammen mit der (höchsten) monatlich wiederkehrenden Geldleistung zum 1. Mai 2010 auszuzahlen.

(21) Die Einmalzahlung zählt nicht zum Gesamteinkommen nach § 254 K-DRG 1994.

Auszug aus dem LGBI. Nr. 82/2011

Artikel VI

(1) Es treten in Kraft:

1. Art. I Z 3, 10, 11, 13, 14, 15, 16, 17, Art. II Z 3, 5, 6, 7, 8, 12, Art. IV Z 3, Art. V Z 4, 5, 9 am 1. Jänner 2004;
2. Art. I Z 19, 20, 21, 22 und 23 am 1. Jänner 2011;
3. Art. I Z 5, 6, 12 und 18, Art. II Z 1, 2, 4, 9, 15, 17, Art. IV Z 6, 7 und 10, Art. V Z 1, 2, 3, 6, 12, 14 an dem der Kundmachung folgenden Monatsersten;
4. die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes am 1. Jänner 2012.

(2) Vom 1. Jänner 2004 bis 31. Dezember 2011 lautet § 70 Abs. 1 K-DRG 1994:

„(1) Das Urlaubsausmaß beträgt in jedem Kalenderjahr:

1. 30 Werktage bei einem Dienstalter von weniger als 28 Jahren;
2. 36 Werktage
 - a) bei einem Dienstalter von 28 Jahren,
 - b) für den Beamten der Allgemeinen Verwaltung der Dienstklasse VIII oder IX.“

(3) Vom 1. Jänner 2004 bis 31. Dezember 2011 lautet § 63 Abs. 2 K-LVBG 1994:

„(2) Das Urlaubsausmaß beträgt in jedem Kalenderjahr:

1. 30 Werktage bei einem Dienstalter von weniger als 28 Jahren;
2. 36 Werktage bei einem Dienstalter von 28 Jahren.“

(4) Vom 1. Jänner 2004 bis 31. Dezember 2011 lautet § 68 Abs. 3 K-StBG:

„(3) Das Urlaubsausmaß beträgt in jedem Kalenderjahr:

1. 30 Werktage bei einem Dienstalter von weniger als 28 Jahren;
2. 36 Werktage
 - a) bei einem Dienstalter von 28 Jahren,

b) für den Beamten der Allgemeinen Verwaltung der Dienstklasse VIII oder IX.“

(5) Vom 1. Jänner 2004 bis 31. Dezember 2011 lautet § 55 Abs. 2 K-GVBG:

„(2) Das Urlaubsausmaß beträgt in jedem Kalenderjahr:

1. 30 Werktage bei einem Dienstalalter von weniger als 28 Jahren;
2. 36 Werktage bei einem Dienstalalter von 28 Jahren.“

(6) Ein bis zum 1. Jänner 2012 nicht in Stunden ausgedrückter, nicht verbrauchter Erholungsurlaub ist ab 1. Jänner 2012 derart in Stunden umzurechnen, dass jedem Tag des nicht verbrauchten Erholungsurlaubes acht Stunden entsprechen.

(7) Eine Neufestsetzung des Vorrückungstichtages und der daraus resultierenden besoldungsrechtlichen oder entgeltrechtlichen Stellung aufgrund der §§ 143 und 145 des K-DRG 1994, in der Fassung des Art. I, oder der §§ 41 und 42 des K-LVBG 1994, in der Fassung des Artikel II, erfolgt nur auf Antrag und nur in denjenigen Fällen, in denen die bestehende besoldungsrechtliche Stellung durch den Vorrückungstichtag bestimmt wird. Antragsberechtigt sind auch Empfänger von wiederkehrenden Leistungen nach dem V. Teil des K-DRG 1994. Führt die Neufestsetzung des Vorrückungstichtages dazu, dass der Anspruch auf das erhöhte Urlaubsausmaß erst zu einem späteren Zeitpunkt als nach der am 31. Dezember 2003 geltenden Rechtslage entsteht, so sind weiterhin § 70 Abs. 6 K-DRG 1994, § 63 Abs. 7 K-LVBG 1994, § 68 Abs. 6 K-StBG und § 55 Abs. 7 K-GVBG in der am 31. Dezember 2003 geltenden Fassung anzuwenden. Führt die Neufestsetzung des Vorrückungstichtages dazu, dass der Anspruch auf die Jubiläumszuwendung erst zu einem späteren Zeitpunkt als nach der am 31. Dezember 2003 geltenden Rechtslage entsteht, so ist weiterhin § 165 Abs. 2 K-DRG 1994 in der am 31. Dezember 2003 geltenden Fassung anzuwenden.

(8) Auf Personen, die keinen korrekten Antrag nach Abs. 7 und 10 stellen, oder für die gemäß Abs. 7 eine Neufestsetzung des Vorrückungstichtages nicht zu erfolgen hat,

1. sind die §§ 143 und 145 K-DRG 1994 und §§ 41 und 42 K-LVBG 1994 weiterhin in der am 31. Dezember 2003 geltenden Fassung anzuwenden und
2. ist § 145 Abs. 1a K-DRG 1994 und § 41 Abs. 1a K-LVBG 1994 in der Fassung der Artikel I und II dieses Gesetzes nicht anzuwenden,
3. sind die Erhöhung des Dienstalters auf 28 Jahre nach § 70 Abs. 1 K-DRG 1994, § 63 Abs. 2 K-LVBG 1994, § 68 Abs. 3 K-StBG und § 55 Abs. 2 K-GVBG in der Fassung dieses Gesetzes sowie § 70 Abs. 6 K-DRG 1994, § 63 Abs. 7 K-LVBG 1994, § 68 Abs. 6 K-StBG und § 55 Abs. 7 K-GVBG in der Fassung dieses Gesetzes nicht anzuwenden,
4. ist die Verlängerung der Dienstzeit auf 28, 38 und 43 Jahre nach § 165 K-DRG 1994 in der Fassung des Artikel I dieses Gesetzes nicht anzuwenden,
5. sind § 70 Abs. 1 und 6 K-DRG 1994, § 63 Abs. 2 und 7 K-LVBG 1994, § 68 Abs. 3 und 6 K-StBG und § 55 Abs. 2 und 7 K-GVBG sowie § 165 K-DRG 1994 weiterhin in der am 31. Dezember 2003 geltenden Fassung anzuwenden,
6. ist bei der Berechnung der Dienstzeit nach § 165 Abs. 2 K-DRG 1994 und nach § 70 K-DRG 1994, § 63 K-LVBG 1994, § 68 K-StBG und § 55 K-GVBG
 - a) § 145 Abs. 1 K-DRG 1994 und § 41 Abs. 1 K-LVBG 1994 weiterhin in der am 31. Dezember 2003 geltenden Fassung anzuwenden und
 - b) § 145 Abs. 1a K-DRG 1994 und § 41 Abs. 1a K-LVBG 1994, in der Fassung der Artikel I und II dieses Gesetzes, nicht anzuwenden.

(9) Auf Personen, die am Tag der Kundmachung dieses Gesetzes in einem Dienstverhältnis zum Land stehen und für die noch kein Vorrückungstichtag festgesetzt wurde, sind die Abs. 7 und 8 bei der erstmaligen Festsetzung ihres Vorrückungstichtages als auch bei dessen Festsetzung anlässlich ihrer Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis sinngemäß anzuwenden.

(10) Anträge gemäß Abs. 7 sind unter Verwendung eines von der Landesregierung mit Verordnung festzulegenden Formulars zu stellen.

(11) Antragsberechtigten Beamten, die vor dem Tag der Kundmachung dieses Gesetzes die Neufestsetzung ihres Vorrückungsstichtages oder ihrer besoldungsrechtlichen Stellung aufgrund von Vordienstzeiten vor dem Tag der Vollendung des 18. Lebensjahres oder die Nachzahlung von Bezügen aus diesem Anlass beantragt haben, ist aufzutragen, den Antrag unter Verwendung des Formulars binnen angemessener Frist erneut einzubringen. Wird ein Antrag ohne Verwendung des Formulars gestellt oder nicht unter Verwendung des Formulars neu eingebracht, ist § 13 Abs. 3 AVG sinngemäß anzuwenden. Bei korrekter Antragstellung gilt der Antrag als ursprünglich richtig eingebracht.

(12) Vertragsbediensteten, die einen Antrag gemäß Abs. 7 ohne Verwendung des Formulars stellen oder vor dem Tag der Kundmachung dieses Gesetzes die Neufestsetzung ihres Vorrückungsstichtages oder ihrer entgeltrechtlichen Stellung aufgrund von Vordienstzeiten vor dem Tag der Vollendung des 18. Lebensjahres oder die Nachzahlung von Bezügen aus diesem Anlass beantragt haben, ist aufzutragen, den Antrag unter Verwendung des Formulars binnen angemessener Frist erneut einzubringen. Wird der Antrag unter Verwendung des Formulars innerhalb der gesetzten Frist neu eingebracht, gilt er als zum ursprünglichen Zeitpunkt richtig eingebracht, ansonsten als zurückgezogen.

(13) Für besoldungs- oder entgeltrechtliche und pensionsrechtliche Ansprüche, die sich aus der Neufestsetzung des Vorrückungsstichtages ergeben, ist der Zeitraum vom 18. Juni 2009 bis zum Tag der Kundmachung dieses Gesetzes nicht auf die dreijährige Verjährungsfrist anzurechnen.

(14) Auf Personen, deren Vorrückungsstichtag weiterhin nach § 145 K-DRG 1994 oder § 41 K-LVBG 1994 in der am 30. September 1995 geltenden Fassung festgesetzt ist, oder deren Pensionsansprüche auf einer aus einem derart festgesetzten Vorrückungsstichtag resultierenden besoldungsrechtlichen Stellung beruhen, ist im Fall korrekter Antragstellung nach Abs. 7 und 10

1. § 145 Abs. 1 K-DRG 1994 oder § 41 Abs. 1 K-LVBG 1994 in der Fassung dieses Gesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei der Anwendung der lit. b sublit. bb die Obergrenze von 3 Jahren entfällt, und
2. ist § 145 Abs. 1a oder § 41 Abs. 1a anzuwenden.

(15) Abweichend von § 269 K-DRG 1994 sind im Kalenderjahr 2011 nur jene Ruhe- und Versorgungsbezüge, die den Betrag von € 2.310,-- monatlich nicht übersteigen, zu erhöhen. Die Zulagen nach §§ 253 und 254 K-DRG 1994 sind nicht zu erhöhen. Beträgt der Ruhe- und Versorgungsbezug

- a) nicht mehr als € 2.000,-- ist er mit dem Anpassungsfaktor von 1,012 zu vervielfachen,
- b) mehr als € 2.000,-- bis zu € 2.310,--, so ist er um einen Prozentsatz zu erhöhen, der zwischen den genannten Werten von 1,2 % auf 0,0 % linear absinkt.

(16) Die Erhöhung nach Abs. 15 gebührt, wenn auf die Ruhe- und Versorgungsbezüge bereits

- 1. vor dem 1. Jänner 2011 ein Anspruch bestanden hat, oder
- 2. sie von Ruhegenüssen abgeleitet werden, auf die vor dem 1. Jänner 2011 ein Anspruch bestanden hat.

(17) Die sich aus Abs. 16 ergebende Erhöhung ist bei Ruhe- und Versorgungsgenüssen und Nebengebühreuzulagen vorzunehmen.

Auszug aus dem LGBI. Nr. 96/2011

Artikel VI

Inkrafttretens-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Es treten in Kraft:

1. § 29 des Art. I, Art. II Z 2 und 6, Art. III Z 1 und 4 am 1. Jänner 2014;
2. die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes mit dem der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monatsersten.

(2) Bedienstete einer Gemeinde, deren Dienstverhältnis dem Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetz oder dem Kärntner Gemeindebedienstetengesetz unterliegt, sind bei der Beschäftigungsobergrenze des Stellenplanes nach § 5 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes zu berücksichtigen. Dabei sind diese Planstellen im Stellenplan nach § 5 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes unter Bedachtnahme auf die Modellstellen- und Vordienstzeitenverordnung und die tatsächliche Verwendung in Gehaltsklassen und Stellenwerten auszudrücken.

(3) Von dem der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monatsersten bis 31. Dezember 2013 gelten für die Einführung gleitender Dienstzeit für Gemeindemitarbeiterinnen § 21 Abs. 4 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes, LGBI. Nr. 95/1992, idF LGBI. Nr. 43/2011. § 36 Abs. 1 des Art. I gilt auch für Gemeindemitarbeiterinnen, für die gleitende Dienstzeit eingeführt wird.

Auszug aus dem LGBI. Nr. 82/2012

§ 7
In-Kraft-Treten

- (1) Die §§ 1 und 2 dieser Verordnung treten mit 1. Februar 2012 in Kraft.
- (2) Die §§ 3 bis 6 dieser Verordnung treten mit 1. April 2012 in Kraft.
- (3) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Betragsanpassungs-VO, LGBI. Nr. 50/2011, außer Kraft.

Auszug aus dem LGBL Nr. 11/2013

Artikel V

Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen

(1) Es treten in Kraft:

1. Art. I Z 5 bis 11, Art. I Z 13 bis 18, Art. II Z 17 und Art. IV am 1. Jänner 2014;
2. Art. I Z 12 am 1. Jänner 2018;
3. Art. II Z 1 am 1. Jänner 2012;
4. Art. III Z 6 an dem der Kundmachung dieses Gesetzes drittfolgenden Monatsersten;
5. die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes an dem der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monatsersten.

(2) Mit 1. Jänner 2014 gehen alle Rechte und Pflichten des Pensionsfonds der Gemeinden im Weg der Gesamtrechtsnachfolge auf das Gemeinde-Servicezentrum über.

(3) Das Gemeinde-Servicezentrum hat der Landesregierung bis zum 31. März 2014 den von einem Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresabschluss des Pensionsfonds der Gemeinden für das Jahr 2013 zur Genehmigung vorzulegen. Die Landesregierung hat dem Jahresabschluss die Genehmigung zu versagen, wenn sich aus dem Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers ein Anlass zur Beanstandung ergibt. Mit der Genehmigung des Jahresabschlusses durch die Landesregierung gilt das Kuratorium des Pensionsfonds als entlastet.

(4) Die zum 31. Dezember 2013 bestehenden Rücklagen des Pensionsfonds der Gemeinden sind in den Haushalt des nachfolgenden Kalenderjahres des Gemeinde-Servicezentrums aufzunehmen, als solche weiterzuführen und für die Erfüllung der dem Gemeinde-Servicezentrum nach dem Kärntner Gemeindebedienstetengesetz obliegenden Aufgaben zu verwenden.

(5) Sofern im Zeitpunkt der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monatsersten ein Gemeindebediensteter das Einführungsseminar oder den Einführungs- oder Grundlehrgang besucht hat, aber die Dienstprüfung noch nicht abgelegt hat, und diese Zeiten nicht als Dienstzeit gewertet wurden, sind § 37 Abs. 5 des K-GBG, § 62 Abs. 5 des K-GMG und § 64 Abs. 5 des K-GVVG in der Fassung der vor diesem Zeitpunkt geltenden alten Rechtslage anzuwenden.

(6) Art. VI Abs. 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 96/2011 lautet:

„(3) Von dem der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monatsersten bis 31. Dezember 2013 gelten für die Einführung gleitender Dienstzeit für Bedienstete einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes, die dem Kärntner Gemeindebedienstetengesetz oder dem Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetz unterliegen, und für Gemeindemitarbeiterinnen § 21 Abs. 4 und § 22 Abs. 1 und 6 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes, LGBl. Nr. 95/1992, idF LGBl. Nr. 43/2011, sinngemäß.“

(7) Vom 1. Jänner 2014 bis 31. Dezember 2015 lautet § 48 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992:

„§ 48
Aufbringung der Mittel

(1) Die zur Erfüllung der in § 47 angeführten Leistungen des Gemeinde-Servicezentrums erforderlichen Mittel werden durch jährliche Beiträge der Gemeinden, durch die dem Gemeinde-Servicezentrum in einen eigenen Rechnungskreis zuzuführenden Pensionsbeiträge und Beiträge der Beamten und ihrer Hinterbliebenen (§ 40), Leistungen der Sozialversicherungsträger (§ 42 Abs. 1) und allfällige sonstige Einnahmen des Gemeinde-Servicezentrums aufgebracht. Die jährlichen Beiträge dienen auch der Bedeckung der Kosten, die dem Gemeinde-Servicezentrum bei der Besorgung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz erwachsen (Verwaltungsaufwand), soweit die Leistungen für den Verwaltungsaufwand nicht nach § 53 durch den vom Land als Träger von Privatrechten geleisteten Betrag gedeckt werden.

(2) Die jährlichen Beiträge der Gemeinden im Jahr 2014 zum ungedeckten Aufwand des Gemeinde-Servicezentrums für Leistungen nach § 47 Abs. 1 bestehen aus drei Teilbeträgen (lit. a bis c) und sind entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen zu berechnen:

- a) Die Differenz zwischen den Aufwendungen der einzelnen Gemeinde für die Leistungen nach § 47 Abs. 1 und den Einnahmen der einzelnen Gemeinde aus Pensionsbeiträgen der Beamten des Dienststandes (mit Ausnahme jener für nicht pauschalierte Nebengebühren) und aus Beiträgen der Beamten des Ruhestandes und ihrer Hinterbliebenen nach § 40 in dem der Abrechnung vorangegangenen Kalenderjahr sind die bereinigten Pensionsaufwendungen der einzelnen Gemeinde. Die bereinigten Pensionsaufwendungen der einzelnen Gemeinde sind mit dem Faktor I zu multiplizieren. Der Faktor I ergibt sich aus der Division von 60 % des ungedeckten Aufwandes des Gemeinde-Servicezentrums für Leistungen nach § 47 Abs. 1 im Abrechnungsjahr durch die Gesamtsumme der bereinigten

Pensionsaufwendungen aller in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallenden Gemeinden. Das sich aus dieser Multiplikation ergebende Produkt ist als Beitrag der Gemeinde zum ungedeckten Aufwand des Gemeinde-Servicezentrums an das Gemeinde-Servicezentrum abzuführen.

- b) Die Finanzkraft der einzelnen Gemeinde iSd § 21 Abs. 5 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, entsprechend der Mitteilung des Bundes nach § 21 Abs. 7 vor dem Abrechnungsjahr ist mit dem Faktor II zu multiplizieren. Der Faktor II ergibt sich aus der Division von 20 % des ungedeckten Aufwandes des Gemeinde-Servicezentrums für Leistungen nach § 47 Abs. 1 im Abrechnungsjahr durch die Summe der Finanzkraft aller in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallenden Gemeinden. Das sich aus dieser Multiplikation ergebende Produkt ist als Beitrag der Gemeinde zum ungedeckten Aufwand des Gemeinde-Servicezentrums an das Gemeinde-Servicezentrum abzuführen.
- c) Die Einwohnerzahl der einzelnen Gemeinde ist mit dem Faktor III zu multiplizieren. Für die Ermittlung der Einwohnerzahl ist die Volkszahl nach § 9 Abs. 9 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, vor dem 1. Jänner des Abrechnungsjahres maßgebend. Der Faktor III ergibt sich aus der Division von 20 % des ungedeckten Aufwandes des Gemeinde-Servicezentrums für Leistungen nach § 47 Abs. 1 im Abrechnungsjahr durch die Summe der Einwohnerzahlen aller in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallenden Gemeinden. Das sich aus dieser Multiplikation ergebende Produkt ist als Beitrag der Gemeinde zum ungedeckten Aufwand des Gemeinde-Servicezentrums an das Gemeinde-Servicezentrum abzuführen.

(3) Der nach Abs. 2 errechnete Beitrag der einzelnen Gemeinde für das Jahr 2014 ist mit dem an den Pensionsfonds im Jahr 2013 geleisteten Beitrag der Gemeinde zu vergleichen.

(4) Übersteigt der nach Abs. 2 errechnete Beitrag der einzelnen Gemeinde den Beitrag des Jahres 2013, bildet die Differenz zwischen diesen Beiträgen den Umstellungsfehlbetrag für das Jahr 2014. Ist der nach Abs. 2 errechnete Beitrag der einzelnen Gemeinde niedriger als der Beitrag des Jahres 2013, bildet die Differenz zwischen diesen Beiträgen den Umstellungsertrag für das Jahr 2014.

(5) Die Division der Summe der Umstellungsfehlbeträge des Jahres 2014 aller Gemeinden durch die Summe der Umstellungserträge des Jahres 2014 aller Gemeinden ergibt den Faktor IV.

(6) Übersteigt der nach Abs. 2 errechnete Beitrag der einzelnen Gemeinde den Beitrag des Jahres 2013 um mehr als 25 %, so ist der Beitrag für das Jahr 2014 auf 125 % des Beitrages des Jahres 2013 zu reduzieren. Der so reduzierte Beitrag ist der Beitrag der Gemeinde für das Jahr 2014.

(7) Ist der nach Abs. 2 errechnete Beitrag der einzelnen Gemeinde niedriger als der Beitrag des Jahres 2013, ist der sich so ergebende Umstellungsertrag der einzelnen Gemeinde mit dem Faktor IV zu multiplizieren. Dieses Produkt ist mit dem nach Abs. 2 errechneten Beitrag zu addieren. Diese Summe ist der Beitrag der Gemeinde für das Jahr 2014.

(8) Die jährlichen Beiträge der Gemeinden für Gemeindebeamte, die bei einer Verwaltungsgemeinschaft iSd § 81 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, oder bei einer Verwaltungsgemeinschaft iSd § 81 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, die bereits aufgelöst ist, oder beim Gemeindeverband Karnische Region tätig waren, sind vom Gemeinde-Servicezentrum gesondert zu berechnen. Die Berechnung der Beiträge hat ausschließlich auf Grundlage der bereinigten Pensionsaufwendungen für diese Gemeindebeamten in sinngemäßer Anwendung der Abs. 2 lit. a und Abs. 3 bis 7 zu erfolgen. Die Beiträge sind den Gemeinden im Weg der Verwaltungsgemeinschaft vorzuschreiben und auf die Gemeinden, die an der betreffenden Einrichtung beteiligt sind oder waren, entsprechend deren Vereinbarung, mangels einer Vereinbarung im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen aufzuteilen.

(9) Die jährlichen Beiträge der Gemeinden für Gemeindebeamte, die für den Pensionsfonds, für das Gemeinde-Servicezentrum und für den Kärntner Gemeindebund tätig waren, sind vom Gemeinde-Servicezentrum gesondert zu berechnen. Die Berechnung der Beiträge hat ausschließlich auf Grundlage der bereinigten Pensionsaufwendungen für diese Gemeindebeamten in sinngemäßer Anwendung der Abs. 2 lit. a und Abs. 3 bis 7 zu erfolgen. Die Beiträge sind auf alle Gemeinden, mit Ausnahme der Statutarstädte, im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen aufzuteilen.

(10) Die jährlichen Beiträge sind bis spätestens Ende Oktober eines jeden Kalenderjahres zu ermitteln, auf durch zehn teilbare Beträge aufzurunden und den Verpflichteten vorzuschreiben. Bis zur Ermittlung der jährlichen Beiträge haben die Gemeinden monatliche Vorauszahlungen in der Höhe von 10 % der zuletzt entrichteten jährlichen Beiträge zu leisten. Die entrichteten Vorauszahlungen sind auf die jährlichen Beiträge anzurechnen.

(11) Überschüsse der Gebarung, die sich aus der Erfüllung der Aufgaben nach § 47 Abs. 1 ergeben, sind in den Haushalt des nachfolgenden Kalenderjahres aufzunehmen.

(12) Kommt eine Gemeinde, das Gemeinde-Servicezentrum oder ein öffentlich-rechtlicher Bediensteter seinen Leistungspflichten nach Abs. 1 bis 5, § 40, § 42 und § 47 nicht nach, so hat die Landesregierung auf Antrag des Empfangsberechtigten mit Bescheid festzustellen, ob und in welcher Höhe die Leistung zu erbringen ist. Rückständige Leistungen sind nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991 – VVG, BGBl. Nr. 53/1991, einzutreiben.

(13) Abs. 1 bis 12 sind im Jahr 2015 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass in Abs. 6 anstelle des Prozentsatzes von 25 % der Prozentsatz von 50 % und anstelle des Prozentsatzes von 125 % der Prozentsatz von 150 % treten.“

(8) Vom 1. Jänner 2016 bis 31. Dezember 2017 lautet § 48 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBI. Nr. 56/1992:

„§ 48
Aufbringung der Mittel

(1) Die zur Erfüllung der in § 47 angeführten Leistungen des Gemeinde-Servicezentrums erforderlichen Mittel werden durch jährliche Beiträge der Gemeinden, durch die dem Gemeinde-Servicezentrum in einen eigenen Rechnungskreis zuzuführenden Pensionsbeiträge und Beiträge der Beamten und ihrer Hinterbliebenen (§ 40), Leistungen der Sozialversicherungsträger (§ 42 Abs. 1) und allfällige sonstige Einnahmen des Gemeinde-Servicezentrums aufgebracht. Die jährlichen Beiträge dienen auch der Bedeckung der Kosten, die dem Gemeinde-Servicezentrum bei der Besorgung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz erwachsen (Verwaltungsaufwand), soweit die Leistungen für den Verwaltungsaufwand nicht nach § 53 durch den vom Land als Träger von Privatrechten geleisteten Betrag gedeckt werden.

(2) Die jährlichen Beiträge der Gemeinden im Jahr 2016 zum ungedeckten Aufwand des Gemeinde-Servicezentrums für Leistungen nach § 47 Abs. 1 bestehen aus drei Teilbeträgen (lit. a bis c) und sind entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen zu berechnen:

a) Die Differenz zwischen den Aufwendungen der einzelnen Gemeinde für die Leistungen nach § 47 Abs. 1 und den Einnahmen der einzelnen Gemeinde aus Pensionsbeiträgen der Beamten des Dienststandes (mit Ausnahme jener für nicht pauschalierte Nebengebühren) und aus Beiträgen der Beamten des Ruhestandes und ihrer Hinterbliebenen nach § 40 in dem der Abrechnung vorangegangenen Kalenderjahr sind die bereinigten Pensionsaufwendungen der einzelnen Gemeinde. Die bereinigten Pensionsaufwendungen der einzelnen Gemeinde sind mit dem Faktor I zu multiplizieren. Der Faktor I ergibt sich aus der Division von 70 % des ungedeckten Aufwandes des Gemeinde-Servicezentrums für Leistungen nach § 47 Abs. 1 im Abrechnungsjahr durch die Gesamtsumme der bereinigten Pensionsaufwendungen aller in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallenden Gemeinden. Das sich aus dieser Multiplikation ergebende Produkt ist als Beitrag der Gemeinde

- zum ungedeckten Aufwand des Gemeinde-Servicezentrums an das Gemeinde-Servicezentrum abzuführen.
- b) Die Finanzkraft der einzelnen Gemeinde iSd § 21 Abs. 5 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, entsprechend der Mitteilung des Bundes nach § 21 Abs. 7 vor dem Abrechnungsjahr ist mit dem Faktor II zu multiplizieren. Der Faktor II ergibt sich aus der Division von 15 % des ungedeckten Aufwandes des Gemeinde-Servicezentrums für Leistungen nach § 47 Abs. 1 im Abrechnungsjahr durch die Summe der Finanzkraft aller in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallenden Gemeinden. Das sich aus dieser Multiplikation ergebende Produkt ist als Beitrag der Gemeinde zum ungedeckten Aufwand des Gemeinde-Servicezentrums an das Gemeinde-Servicezentrum abzuführen.
- c) Die Einwohnerzahl der einzelnen Gemeinde ist mit dem Faktor III zu multiplizieren. Für die Ermittlung der Einwohnerzahl ist die Volkszahl nach § 9 Abs. 9 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, vor dem 1. Jänner des Abrechnungsjahres maßgebend. Der Faktor III ergibt sich aus der Division von 15 % des ungedeckten Aufwandes des Gemeinde-Servicezentrums für Leistungen nach § 47 Abs. 1 im Abrechnungsjahr durch die Summe der Einwohnerzahlen aller in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallenden Gemeinden. Das sich aus dieser Multiplikation ergebende Produkt ist als Beitrag der Gemeinde zum ungedeckten Aufwand des Gemeinde-Servicezentrums an das Gemeinde-Servicezentrum abzuführen.

(3) Der nach Abs. 2 errechnete Beitrag der einzelnen Gemeinde für das Jahr 2016 ist mit dem an den Pensionsfonds im Jahr 2013 geleisteten Beitrag der Gemeinde zu vergleichen.

(4) Übersteigt der nach Abs. 2 errechnete Beitrag der einzelnen Gemeinde den Beitrag des Jahres 2013, bildet die Differenz zwischen diesen Beiträgen den Umstellungsfehlbetrag für das Jahr 2016. Ist der nach Abs. 2 errechnete Beitrag der einzelnen Gemeinde niedriger als der Beitrag des Jahres 2013, bildet die Differenz zwischen diesen Beiträgen den Umstellungsertrag für das Jahr 2016.

(5) Die Division der Summe der Umstellungsfehlbeträge des Jahres 2016 aller Gemeinden durch die Summe der Umstellungserträge des Jahres 2016 aller Gemeinden ergibt den Faktor IV.

(6) Übersteigt der nach Abs. 2 errechnete Beitrag der einzelnen Gemeinde den Beitrag des Jahres 2013 um mehr als 50 %, so ist der Beitrag für das Jahr 2016 auf 150 % des Beitrages des Jahres 2013 zu reduzieren. Der so reduzierte Beitrag ist der Beitrag der Gemeinde für das Jahr 2016.

(7) Ist der nach Abs. 2 errechnete Beitrag der einzelnen Gemeinde niedriger als der Beitrag des Jahres 2013, ist der sich so ergebende Umstellungsertrag der einzelnen Gemeinde mit dem Faktor IV zu multiplizieren. Dieses Produkt ist mit dem nach Abs. 2 errechneten Beitrag zu addieren. Diese Summe ist der Beitrag der Gemeinde für das Jahr 2016.

(8) Die jährlichen Beiträge der Gemeinden für Gemeindebeamte, die bei einer Verwaltungsgemeinschaft iSd § 81 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, oder bei einer Verwaltungsgemeinschaft iSd § 81 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, die bereits aufgelöst ist, oder beim Gemeindeverband Karnische Region tätig waren, sind vom Gemeinde-Servicezentrum gesondert zu berechnen. Die Berechnung der Beiträge hat ausschließlich auf Grundlage der bereinigten Pensionsaufwendungen für diese Gemeindebeamten in sinngemäßer Anwendung der Abs. 2 lit. a und Abs. 3 bis 7 zu erfolgen. Die Beiträge sind den Gemeinden im Weg der Verwaltungsgemeinschaft vorzuschreiben und auf die Gemeinden, die an der betreffenden Einrichtung beteiligt sind oder waren, entsprechend deren Vereinbarung, mangels einer Vereinbarung im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen aufzuteilen.

(9) Die jährlichen Beiträge der Gemeinden für Gemeindebeamte, die für den Pensionsfonds, für das Gemeinde-Servicezentrum und für den Kärntner Gemeindebund tätig waren, sind vom Gemeinde-Servicezentrum gesondert zu berechnen. Die Berechnung der Beiträge hat ausschließlich auf Grundlage der bereinigten Pensionsaufwendungen für diese Gemeindebeamten in sinngemäßer Anwendung der Abs. 2 lit. a und Abs. 3 bis 7 zu erfolgen. Die Beiträge sind auf alle Gemeinden, mit Ausnahme der Statutarstädte, im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen aufzuteilen.

(10) Die jährlichen Beiträge sind bis spätestens Ende Oktober eines jeden Kalenderjahres zu ermitteln, auf durch zehn teilbare Beträge aufzurunden und den Verpflichteten vorzuschreiben. Bis zur Ermittlung der jährlichen Beiträge haben die Gemeinden monatliche Vorauszahlungen in der Höhe von 10 % der zuletzt entrichteten jährlichen Beiträge zu leisten. Die entrichteten Vorauszahlungen sind auf die jährlichen Beiträge anzurechnen.

(11) Überschüsse der Gebarung, die sich aus der Erfüllung der Aufgaben nach § 47 Abs. 1 ergeben, sind in den Haushalt des nachfolgenden Kalenderjahres aufzunehmen.

(12) Kommt eine Gemeinde, das Gemeinde-Servicezentrum oder ein öffentlich-rechtlicher Bediensteter seinen Leistungspflichten nach Abs. 1 bis 5, § 40, § 42 und § 47 nicht nach, so hat die Landesregierung auf Antrag des Empfangsberechtigten mit Bescheid festzustellen, ob und in welcher Höhe die Leistung zu erbringen ist. Rückständige Leistungen sind nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991 – VVG, BGBl. Nr. 53/1991, einzutreiben.

(13) Abs. 1 bis 12 sind im Jahr 2017 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass in Abs. 6 anstelle des Prozentsatzes von 50 % der Prozentsatz von 75 % und anstelle des Prozentsatzes von 150 % der Prozentsatz von 175 % treten.“

Auszug aus dem LGBI. Nr. 85/2013

Artikel CXV

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 2014 in Kraft, soweit in Abs. 2 nicht anderes bestimmt ist.

(2) Artikel XCIII Z 4 dieses Gesetzes tritt am 1. September 2014 in Kraft.

(3) Die mit Ablauf des 31. Dezember 2013 bei der Landesregierung anhängigen Verfahren über vorläufige Suspendierungen nach § 114 Abs. 2 des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 – K-DRG 1994, LGBI. Nr. 71, in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 55/2013, die ab dem 1. Jänner 2014 in die Zuständigkeit des Amtes der Landesregierung fallen, sind vom Amt der Landesregierung fortzusetzen.

Auszug aus dem LGBl. Nr. 9/2015

Artikel IX

(1) Es treten in Kraft:

1. Art. I Z 32 am 2. August 2004;
2. Art. I Z 10, 31, 33 und Art. II Z 10 am 1. August 2013;
3. Art. III Z 1, 6, 7, 8, 9, 15, 16, 17, 19, Art. IV Z 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 17, Art. V Z 23, 24 und 26, Art. VI Z 4, 5, 6, 7 und 23 am 1. März 2014;
4. Art. VI Z 8 am 1. Jänner 2016;
5. die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes an dem der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monatsersten.

(2) Für Beamte, die vor der Kundmachung dieses Gesetzes aus dem Dienstverhältnis oder aus dem Dienststand ausgeschieden sind, gebührt die Urlaubersatzleistung nach § 170a K-DRG 1994 idF des Art. I dieses Gesetzes von Amts wegen und ist der Zeitraum vom 3. Mai 2012 bis zum Tag der Kundmachung dieses Gesetzes nicht in den Lauf der Verjährungsfrist nach § 149 K-DRG 1994 einzurechnen.

(3) Folgende Leistungen nach dem V. und VI. Teil des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 – K-DRG 1994 sind zum 1. Jänner 2008 mit dem Faktor 1,011 zu vervielfachen:

1. vor dem 1. Jänner 2008 angefallene Ruhebezüge und vor dem 1. Jänner 2008 angefallene Versorgungsbezüge und sonstige wiederkehrende Versorgungsleistungen, die
 - a) vor der Anpassung am 1. Jänner 2008 niedriger als 747 Euro waren und
 - b) mit 1. Jänner 2008 nur um den damaligen Anpassungsfaktor von 1,017 erhöht wurden;
2. ab dem 1. Jänner 2008 angefallene Versorgungsbezüge und sonstige wiederkehrende Versorgungsleistungen, die von in Z 1 definierten Ruhebezügen abgeleitet wurden.

Bezieht eine Person mehrere Pensionen, so ist dieser Anpassungsmodus bei jeder einzelnen Pension anzuwenden. Eine Gesamtpension ist nicht zu bilden.

(4) Abweichend von § 269 K-DRG 1994 sind die nach dem K-DRG 1994 gebührenden Ruhe- und Versorgungsgenüsse mit Ausnahme der Zulagen nach §§ 253 und 254 K-DRG 1994 sowie zu Ruhe- und Versorgungsgenüssen gebührende Nebengebührendzulagen mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2014 mit dem Faktor 1,016 zu erhöhen.

(5) Die Erhöhung nach Abs. 4 gebührt, wenn auf die Ruhe- und Versorgungsbezüge bereits

1. vor dem 1. Jänner 2014 ein Anspruch bestanden hat, oder
2. sie von Ruhegenüssen abgeleitet werden, auf die vor dem 1. Jänner 2014 ein Anspruch bestanden hat.

(6) Abweichend von § 40 Kärntner Pensionsgesetz 2010 – K-PG 2010, LGBI. Nr. 87/2010, gelten Abs. 4 und 5 sinngemäß für Leistungen nach dem K-PG 2010.

(7) Art. VIII Abs. 2 des Landesgesetzes LGBI. Nr. 87/2010 lautet:

„(2) Anstelle des in § 236a Abs. 1 K-DRG 1994 in der Fassung dieses Gesetzes festgelegten Prozentsatzes von 76% gelten für Beamte, die ihr Pensionsantrittsalter iSd § 236a Abs. 2 K-DRG 1994 vor dem 1. Jänner 2015 erreichen, die in Art. III Abs. 3 des Gesetzes LGBI. Nr. 34/2007 jeweils festgesetzten höheren Prozentsätze. Anstelle des in § 238 Abs. 2 Z 2 K-DRG 1994 in der Fassung dieses Gesetzes festgelegten Prozentsatzes von 36% gelten für Beamte, die ihr Pensionsantrittsalter iSd § 236a Abs. 2 K-DRG 1994 vor dem 1. Jänner 2015 erreichen, die in Art. III Abs. 3 des Gesetzes LGBI. Nr. 34/2007 jeweils festgesetzten höheren Prozentsätze.“

(8) In Art. V Abs. 7 und Abs. 8 des Landesgesetzes LGBI. Nr. 11/2013 werden dem § 48 Abs. 10 jeweils folgende Bestimmungen angefügt:

„Die jährlichen Beiträge der Gemeinden und die monatlichen Vorauszahlungen auf die jährlichen Beiträge sind vom Land von den Ertragsanteilen der Gemeinden einzubehalten.“

(9) Im Zeitpunkt des Abs. 1 Z 5 bestehende Ansprüche nach § 166c K-DRG 1994 idF des Art. I und nach § 23 K-LVBG 1994 idF des Art. II dieses Gesetzes können bis drei Jahre nach Kundmachung dieses Gesetzes geltend gemacht werden.

(10) Im Zeitpunkt des Abs. 1 Z 5 anhängige Disziplinarverfahren nach dem K-DRG 1994, dem K-GBG und dem K-StGB sind nach den bis zum Zeitpunkt nach Abs. 1 Z 5 geltenden Vorschriften fortzuführen.

(11) Auf Beamte, die vor dem Zeitpunkt nach Abs. 1 Z 5 ein staatsgültiges Zeugnis über mindestens ein Fach nach Anlage 1 Z 2.2 K-StBG 1993 in der bis zum Zeitpunkt nach Abs. 1 Z 5 gültigen Fassung erworben haben, ist Anlage 1 Z 2.2 K-StBG 1993 in der bis zum Zeitpunkt nach Abs. 1 Z 5 gültigen Fassung bis zum 31. Dezember 2019 weiterhin anzuwenden. Die mit der Beamten-Aufstiegsprüfung nach Anlage 1 Z 2.2 K-StBG 1993 in der bis zum Zeitpunkt nach Abs. 1 Z 5 gültigen Fassung verbundenen Rechte bleiben unberührt.

(12) Den Beamten nach dem Kärntner Gemeindebedienstetengesetz – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, den Vertragsbediensteten nach dem Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetz – K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, den Beamten nach dem Kärntner Stadtbeamtengesetz 1993 – K-StBG 1993, LGBl. Nr. 115/1993, und den Gemeindemitarbeiterinnen nach dem Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetz – K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, gebühren ab 1. April 2013 bis 28. Februar 2014 folgende Gehälter, Monatsentgelte und Zulagen:

1. Den Beamten nach dem Kärntner Gemeindebedienstetengesetz – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, und den Beamten nach dem Kärntner Stadtbeamtengesetz 1993 – K-StBG 1993, LGBl. Nr. 115/1993, gebühren ab 1. April 2013 bis 28. Februar 2014 folgende Gehälter und Zulagen:

a) Gehalt der Beamten der Allgemeinen Verwaltung ab 1. April 2013 bis 28. Februar 2014

| Gehalts- stufe | Verwendungsgruppe | | | | | |
|-------------------|-------------------|----------|----------|----------|----------|----------|
| | E | D | C | B | A | |
| | Euro | | | | | |
| | Dienstklasse III | | | | | |
| 1 | 1.391,17 | 1.443,96 | 1.496,99 | 1.655,93 | 2.017,07 | |
| 2 | 1.405,88 | 1.467,82 | 1.528,77 | 1.695,45 | - | |
| 3 | 1.420,49 | 1.491,73 | 1.560,39 | 1.735,23 | - | |
| 4 | 1.434,95 | 1.515,60 | 1.592,34 | 1.774,75 | - | |
| 5 | 1.449,31 | 1.539,48 | 1.624,05 | 1.814,78 | - | |
| 6 | 1.463,92 | 1.563,04 | 1.655,93 | 1.857,19 | - | |
| 7 | 1.478,54 | 1.587,00 | 1.687,46 | 1.900,96 | - | |
| 8 | 1.493,07 | 1.610,71 | 1.719,24 | - | - | |
| 9 | 1.507,62 | 1.634,65 | 1.750,87 | - | - | |
| 10 | 1.522,32 | 1.658,38 | 1.782,74 | - | - | |
| 11 | 1.536,85 | 1.682,28 | 1.814,78 | - | - | |
| 12 | 1.551,39 | 1.705,98 | 1.848,68 | - | - | |
| 13 | 1.565,75 | 1.729,69 | - | - | - | |
| 14 | 1.580,46 | 1.753,57 | - | - | - | |
| 15 | 1.594,99 | 1.777,63 | - | - | - | |
| 16 | 1.609,68 | 1.801,42 | - | - | - | |
| 17 | 1.624,05 | 1.867,97 | - | - | - | |
| 18 | 1.638,66 | - | - | - | - | |
| | Dienstklasse | | | | | |
| | IV | V | VI | VII | VIII | IX |
| | Euro | | | | | |
| 1 | - | - | 2.791,38 | 3.358,14 | 4.469,58 | 6.301,51 |
| 2 | - | 2.398,06 | 2.869,96 | 3.461,10 | 4.697,52 | 6.645,68 |
| 3 | 1.938,35 | 2.476,90 | 2.948,09 | 3.563,50 | 4.925,49 | 6.989,54 |
| 4 | 2.012,29 | 2.555,02 | 3.051,06 | 3.788,97 | 5.269,57 | 7.334,00 |
| 5 | 2.087,01 | 2.633,86 | 3.153,64 | 4.014,62 | 5.613,25 | 7.677,99 |
| 6 | 2.162,06 | 2.712,53 | 3.255,89 | 4.242,13 | 5.957,20 | 8.021,75 |
| 7 | 2.240,71 | 2.791,38 | 3.358,14 | 4.469,58 | 6.301,51 | - |
| 8 | 2.319,73 | 2.869,96 | 3.461,10 | 4.697,52 | 6.645,68 | - |
| 9 | 2.398,06 | 2.948,09 | 3.563,50 | 4.925,49 | - | - |

b) Gehalt der Beamten in handwerklicher Verwendung ab 1. April 2013 bis 28. Februar 2014

| Gehalts- stufe | Verwendungsgruppe | | | | |
|-------------------|-------------------|----------|----------|----------|----------|
| | P1 | P2 | P3 | P4 | P5 |
| | Euro | | | | |
| | Dienstklasse III | | | | |
| 1 | 1.496,99 | 1.470,64 | 1.443,96 | 1.417,62 | 1.391,17 |
| 2 | 1.528,77 | 1.496,99 | 1.467,82 | 1.436,31 | 1.405,88 |
| 3 | 1.560,39 | 1.523,52 | 1.491,73 | 1.454,65 | 1.420,49 |
| 4 | 1.592,34 | 1.550,02 | 1.515,60 | 1.473,18 | 1.434,95 |
| 5 | 1.624,05 | 1.576,55 | 1.539,48 | 1.491,73 | 1.449,31 |
| 6 | 1.655,93 | 1.602,96 | 1.563,04 | 1.510,16 | 1.463,92 |
| 7 | 1.687,46 | 1.629,15 | 1.587,00 | 1.528,77 | 1.478,54 |
| 8 | 1.719,24 | 1.655,93 | 1.610,71 | 1.547,39 | 1.493,07 |
| 9 | 1.750,87 | 1.682,28 | 1.634,65 | 1.565,75 | 1.507,62 |
| 10 | 1.782,74 | 1.708,70 | 1.658,38 | 1.584,36 | 1.522,32 |
| 11 | 1.814,78 | 1.735,23 | 1.682,28 | 1.602,96 | 1.536,85 |
| 12 | 1.848,68 | 1.761,73 | 1.705,98 | 1.621,41 | 1.551,39 |
| 13 | 1.883,27 | 1.788,26 | 1.729,69 | 1.640,04 | 1.565,75 |
| 14 | 1.919,14 | 1.814,78 | 1.753,57 | 1.658,38 | 1.580,46 |
| 15 | - | 1.842,91 | 1.777,63 | 1.677,09 | 1.594,99 |
| 16 | - | 1.871,73 | 1.801,42 | 1.695,45 | 1.609,68 |
| 17 | - | 1.927,90 | 1.867,97 | 1.714,07 | 1.624,05 |
| 18 | - | - | - | 1.732,68 | 1.638,66 |

c) § 70 Abs. 3 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, lautet vom 1. April 2013 bis 28. Februar 2014:

„(3) Das Gehalt der Verwendungsgruppe K beträgt:

| in der Gehaltsstufe | Gehalt in Euro |
|---------------------|----------------|
| 1 | 1.702,08 |
| 2 | 1.738,45 |
| 3 | 1.774,82 |
| 4 | 1.811,71 |
| 5 | 1.850,63 |
| 6 | 1.890,42 |
| 7 | 1.931,97 |
| 8 | 1.973,28 |
| 9 | 2.031,94 |
| 10 | 2.091,68 |
| 11 | 2.170,63 |
| 12 | 2.253,30 |
| 13 | 2.335,62 |
| 14 | 2.417,68 |
| 15 | 2.500,37 |
| 16 | 2.582,88 |
| 17 | 2.665,76 |
| 18 | 2.747,90 |
| 19 | 2.830,85 |
| 20 | 2.913,00 |
| 21 | 2.995,15 |
| 22 | 3.077,30 |
| 23 | 3.159,44 |
| 24 | 3.241,60 |
| 25 | 3.323,74 |
| 26 | 3.405,89 |
| 27 | 3.488,02 |
| 28 | 3.570,18 |
| 29 | 3.652,32 |
| 30 | 3.734,47 |

”

d) § 63 Abs. 5 des Kärntner Stadtbeamtengesetzes 1993 – K-StBG 1993, LGBl. Nr. 115/1993, lautet vom 1. April 2013 bis 28. Februar 2014:

„(5) Das Gehalt für Beamte in Verwendung als Kindergärtner, Horterzieher und Sonderkindergärtner – Verwendungsgruppe K beträgt:

| in der Gehaltsstufe | Gehalt in Euro |
|---------------------|----------------|
| 1 | 1.702,08 |
| 2 | 1.738,45 |
| 3 | 1.774,82 |
| 4 | 1.811,71 |
| 5 | 1.850,63 |
| 6 | 1.890,42 |
| 7 | 1.931,97 |
| 8 | 1.973,28 |
| 9 | 2.031,94 |
| 10 | 2.091,68 |
| 11 | 2.170,63 |
| 12 | 2.253,30 |
| 13 | 2.335,62 |
| 14 | 2.417,68 |
| 15 | 2.500,37 |
| 16 | 2.582,88 |
| 17 | 2.665,76 |
| 18 | 2.747,90 |
| 19 | 2.830,85 |
| 20 | 2.913,00 |
| 21 | 2.995,15 |
| 22 | 3.077,30 |
| 23 | 3.159,44 |
| 24 | 3.241,60 |
| 25 | 3.323,74 |

”

e) Die Personalzulage für Beamte nach dem K-GBG beträgt ab 1. April 2013 bis 28. Februar 2014:

Personalzulage

| Stufe | Bemessungsgrundlage Euro | Betrag Euro |
|-------|-----------------------------|----------------|
| 1 | - 792,86 | 77,23 |
| 2 | 792,87 - | 97,04 |
| 3 | 1.174,14 - | 116,43 |
| 4 | 1.555,57 - | 155,38 |
| 5 | 2.318,20 - | 193,89 |
| 6 | ab 3.461,64 | 232,77 |

f) Die Verwaltungsdienstzulage nach dem K-GBG beträgt ab 1. April 2013 bis 28. Februar 2014:

Verwaltungsdienstzulage für Beamte

| Dienstklassen | Euro |
|---------------|--------|
| III bis V | 154,49 |
| VI bis IX | 196,41 |

g) Die Verwaltungsdienstzulage nach dem K-StBG 1993 beträgt ab 1. April 2013 bis 28. Februar 2014:

Verwaltungsdienstzulage für Beamte

| Dienstklassen | Euro |
|--|--------|
| III bis V, Kindergärtner, Horterzieher und Sonderkindergärtner bis zur Gehaltsstufe 19 | 154,49 |
| VI bis IX, Kindergärtner, Horterzieher und Sonderkindergärtner ab der Gehaltsstufe 20 | 196,41 |

h) § 72 Abs. 2 und 3 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes –K-GBG, LGBI. Nr. 56/1992, lauten vom 1. April 2013 bis 28. Februar 2014:

„(2) Die Dienstzulage beträgt:

| in der Dienstzulagengruppe | in den Gehaltsstufen | | ab der Gehaltsstufe 16 | Kindergruppen |
|-------------------------------|----------------------|---------|------------------------------|------------------|
| | 1 – 10 | 11 – 15 | | |
| I | 211,28 | 215,69 | 229,96 | 3 S-Gr., 4-K-Gr. |
| II | 156,57 | 162,22 | 173,97 | 3 K-Gr. |
| III | 146,79 | 150,36 | 159,35 | 2 S-Gr. |
| IV | 105,51 | 108,66 | 115,12 | 2 K-Gr. |
| V | 73,74 | 75,20 | 79,15 | 1 S-Gr. |
| VI | 51,13 | 53,93 | 58,40 | 1 K-Gr. |

S-Gr. = Sonderkindergruppe

K-Gr. = Kindergruppe“

(3) Den Kindergärtnerinnen gebührt eine ruhegenussfähige Personalzulage. Bemessungsgrundlage für die Zulage ist das jeweilige Gehalt.

Personalzulage

| Stufe | Bemessungsgrundlage Euro | | Betrag Euro |
|-------|-----------------------------|----------|----------------|
| 1 | - | 792,86 | 77,23 |
| 2 | 792,87 - | 1.174,13 | 97,04 |
| 3 | 1.174,14 - | 1.555,56 | 116,43 |
| 4 | 1.555,57 - | 2.318,19 | 155,38 |
| 5 | 2.318,20 - | 3.461,63 | 193,89 |
| 6 | ab 3.461,64 | | 232,77“ |

2. Den Vertragsbediensteten nach dem Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetz – K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, gebühren ab 1. April 2013 bis 28. Februar 2014 folgende Monatsentgelte und Zulagen:

a) Monatsentgelt des Entlohnungsschemas I ab 1. April 2013 bis 28. Februar 2014

| Entlohnungs- stufe | Entlohnungsgruppe | | | | |
|-----------------------|-------------------|----------|----------|----------|----------|
| | a | b | c | d | e |
| | Euro | | | | |
| 1 | 2.096,18 | 1.702,08 | 1.530,89 | 1.475,98 | 1.421,19 |
| 2 | 2.141,90 | 1.738,45 | 1.562,34 | 1.500,38 | 1.434,95 |
| 3 | 2.189,44 | 1.774,82 | 1.593,72 | 1.524,78 | 1.448,62 |
| 4 | 2.237,93 | 1.811,71 | 1.624,98 | 1.549,27 | 1.462,41 |
| 5 | 2.286,43 | 1.850,63 | 1.656,36 | 1.573,48 | 1.475,98 |
| 6 | 2.334,82 | 1.890,42 | 1.687,72 | 1.597,78 | 1.489,94 |
| 7 | 2.416,98 | 1.931,97 | 1.719,17 | 1.622,18 | 1.503,63 |
| 8 | 2.500,10 | 1.973,28 | 1.750,53 | 1.646,40 | 1.517,48 |
| 9 | 2.582,71 | 2.031,94 | 1.781,81 | 1.670,88 | 1.530,97 |
| 10 | 2.664,94 | 2.091,68 | 1.813,51 | 1.695,27 | 1.545,01 |
| 11 | 2.747,44 | 2.170,63 | 1.846,91 | 1.719,59 | 1.558,68 |
| 12 | 2.829,50 | 2.253,30 | 1.880,97 | 1.743,72 | 1.572,55 |
| 13 | 2.912,20 | 2.335,62 | 1.916,17 | 1.768,12 | 1.586,15 |
| 14 | 2.994,79 | 2.417,68 | 1.951,78 | 1.792,68 | 1.599,84 |
| 15 | 3.077,14 | 2.500,37 | 1.987,56 | 1.817,49 | 1.613,68 |
| 16 | 3.184,89 | 2.582,88 | 2.023,59 | 1.843,25 | 1.627,45 |
| 17 | 3.292,51 | 2.665,76 | 2.059,89 | 1.869,58 | 1.641,21 |
| 18 | 3.400,19 | 2.747,90 | 2.096,18 | 1.896,36 | 1.655,07 |
| 19 | 3.507,98 | 2.830,85 | 2.132,21 | 1.924,33 | 1.668,77 |
| 20 | 3.616,02 | 2.913,00 | 2.169,00 | 1.951,78 | 1.682,53 |
| 21 | 3.724,06 | 2.995,15 | 2.207,05 | 1.979,84 | 1.696,30 |
| 22 | 3.832,10 | 3.077,30 | 2.245,08 | 2.007,88 | 1.710,07 |
| 23 | 3.940,16 | 3.159,44 | 2.283,12 | 2.035,92 | 1.723,82 |
| 24 | 4.048,18 | 3.241,60 | 2.321,17 | 2.063,97 | 1.737,58 |
| 25 | 4.156,24 | 3.323,74 | 2.359,18 | 2.092,01 | 1.751,36 |
| 26 | 4.264,29 | 3.405,89 | 2.397,25 | 2.120,07 | 1.765,11 |
| 27 | 4.372,32 | 3.488,02 | 2.435,29 | 2.148,09 | 1.778,88 |
| 28 | 4.480,37 | 3.570,18 | 2.473,33 | 2.176,56 | 1.792,65 |
| 29 | 4.588,43 | 3.652,32 | 2.511,37 | 2.205,44 | 1.806,42 |
| 30 | 4.696,46 | 3.734,47 | 2.549,40 | 2.234,31 | 1.820,17 |

b) Monatsentgelt des Entlohnungsschemas II ab 1. April 2013 bis 28. Februar 2014

| Entlohnungs- stufe | Entlohnungsgruppe | | | | |
|-----------------------|-------------------|----------|----------|----------|----------|
| | p 1 | p 2 | p 3 | p 4 | p 5 |
| | Euro | | | | |
| 1 | 1.537,79 | 1.510,16 | 1.482,53 | 1.454,84 | 1.427,03 |
| 2 | 1.569,39 | 1.537,44 | 1.507,02 | 1.474,04 | 1.441,08 |
| 3 | 1.601,10 | 1.564,66 | 1.531,32 | 1.493,16 | 1.454,93 |
| 4 | 1.632,72 | 1.591,67 | 1.555,99 | 1.512,38 | 1.469,02 |
| 5 | 1.664,51 | 1.618,69 | 1.580,54 | 1.531,32 | 1.482,81 |
| 6 | 1.695,89 | 1.645,90 | 1.605,19 | 1.550,54 | 1.496,57 |
| 7 | 1.727,82 | 1.673,00 | 1.629,24 | 1.569,82 | 1.510,43 |
| 8 | 1.759,37 | 1.699,86 | 1.653,80 | 1.589,04 | 1.524,53 |
| 9 | 1.790,89 | 1.727,14 | 1.678,38 | 1.608,07 | 1.538,13 |
| 10 | 1.823,01 | 1.754,42 | 1.702,93 | 1.627,45 | 1.552,06 |
| 11 | 1.857,11 | 1.781,53 | 1.727,48 | 1.646,57 | 1.565,98 |
| 12 | 1.891,43 | 1.808,74 | 1.751,96 | 1.665,86 | 1.580,19 |
| 13 | 1.927,47 | 1.837,22 | 1.776,18 | 1.684,89 | 1.593,86 |
| 14 | 1.963,67 | 1.867,03 | 1.800,83 | 1.704,04 | 1.607,75 |
| 15 | 1.999,55 | 1.896,36 | 1.826,00 | 1.723,48 | 1.621,84 |
| 16 | 2.036,25 | 1.927,22 | 1.852,09 | 1.742,61 | 1.635,37 |
| 17 | 2.072,46 | 1.958,33 | 1.878,94 | 1.761,82 | 1.649,48 |
| 18 | 2.109,03 | 1.988,92 | 1.906,12 | 1.781,02 | 1.663,25 |
| 19 | 2.145,63 | 2.020,14 | 1.934,28 | 1.800,16 | 1.677,25 |
| 20 | 2.183,38 | 2.051,40 | 1.961,98 | 1.819,69 | 1.691,02 |
| 21 | 2.221,79 | 2.082,85 | 1.989,94 | 1.840,28 | 1.705,21 |
| 22 | 2.260,18 | 2.114,29 | 2.017,89 | 1.860,85 | 1.719,39 |
| 23 | 2.298,58 | 2.145,74 | 2.045,87 | 1.881,42 | 1.733,58 |
| 24 | 2.337,00 | 2.177,65 | 2.073,84 | 1.901,99 | 1.747,77 |
| 25 | 2.375,38 | 2.210,00 | 2.101,80 | 1.922,55 | 1.761,96 |
| 26 | 2.413,81 | 2.242,36 | 2.129,76 | 1.943,14 | 1.776,14 |
| 27 | 2.452,20 | 2.274,72 | 2.157,73 | 1.963,70 | 1.790,34 |
| 28 | 2.490,61 | 2.307,08 | 2.186,40 | 1.984,28 | 1.804,54 |
| 29 | 2.529,00 | 2.339,46 | 2.215,17 | 2.004,85 | 1.818,71 |
| 30 | 2.567,39 | 2.371,81 | 2.243,95 | 2.025,42 | 1.832,88 |

c) § 28 Abs. 1 zweiter Satz Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetz – K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, wird vom 1. April 2013 bis 28. Februar 2014 durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Das Monatsentgelt für Kindergärtner(innen) beträgt vom 1. April 2013 bis 28. Februar 2014:

| in der Entlohnungsstufe | Monatsentgelt in Euro |
|-------------------------|-----------------------|
| 1 | 1.702,08 |
| 2 | 1.738,45 |
| 3 | 1.774,82 |
| 4 | 1.811,71 |
| 5 | 1.850,63 |
| 6 | 1.890,42 |
| 7 | 1.931,97 |
| 8 | 1.973,28 |
| 9 | 2.031,94 |
| 10 | 2.091,68 |
| 11 | 2.170,63 |
| 12 | 2.253,30 |
| 13 | 2.335,62 |
| 14 | 2.417,68 |
| 15 | 2.500,37 |
| 16 | 2.582,88 |
| 17 | 2.665,76 |
| 18 | 2.747,90 |
| 19 | 2.830,85 |
| 20 | 2.913,00 |
| 21 | 2.995,15 |
| 22 | 3.077,30 |
| 23 | 3.159,44 |
| 24 | 3.241,60 |
| 25 | 3.323,74 |
| 26 | 3.405,89 |
| 27 | 3.488,02 |
| 28 | 3.570,18 |
| 29 | 3.652,32 |
| 30 | 3.734,47 |

d) Die Personalzulage für Vertragsbedienstete nach dem K-GVBG beträgt ab 1. April 2013 bis 28. Februar 2014:

Personalzulage

| Stufe | Bemessungsgrundlage Euro | Betrag Euro |
|-------|-----------------------------|----------------|
| 1 | - 792,86 | 77,23 |
| 2 | 792,87 - | 97,04 |
| 3 | 1.174,14 - | 116,43 |
| 4 | 1.555,57 - | 155,38 |
| 5 | 2.318,20 - | 193,89 |
| 6 | ab 3.461,64 | 232,77 |

e) Die Verwaltungsdienstzulage für Vertragsbedienstete nach dem K-GVBG beträgt ab 1. April 2013 bis 28. Februar 2014:

Verwaltungsdienstzulage für Vertragsbedienstete

| Entlohnungsgruppe | Entlohnungsstufe | Euro |
|----------------------------|------------------|--------|
| p 1 bis p 5, e, d, c, b, k | 1 bis 30 | 151,76 |
| a | 1 bis 8 | 151,76 |
| a | ab 9 | 192,94 |

f) § 43 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBI. Nr. 95/1992, lautet vom 1. April 2013 bis 28. Februar 2014:

„§ 43

Dienstzulage für Kindergartenleitung

Der Leiterin eines Kindergartens (§ 13 des Kärntner Kinderbetreuungsgesetzes – K-KBG) gebührt eine Dienstzulage nach der Anzahl und der Art der Kindergruppen. Die Dienstzulage beträgt:

Dienstzulage für Kindergartenleiterinnen

| in der Dienstzulagengruppe | in den Entlohnungsstufen | | ab der Entlohnungsstufe 16 | Kindergruppen |
|-------------------------------|--------------------------|---------|----------------------------------|------------------|
| | 1 – 10 | 11 – 15 | | |
| I | 221,44 | 226,81 | 241,35 | 3 S-Gr., 4-K-Gr. |
| II | 164,55 | 172,72 | 182,94 | 3 K-Gr. |
| III | 153,86 | 158,18 | 167,34 | 2 S-Gr. |
| IV | 110,88 | 113,67 | 121,22 | 2 K-Gr. |
| V | 77,51 | 78,85 | 83,16 | 1 S-Gr. |
| VI | 53,75 | 57,06 | 61,64 | 1 K-Gr. |

S-Gr. = Sonderkindergruppe

K-Gr. = Kindergruppe“

g) § 41 Abs. 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBI. Nr. 95/1992, lautet ab 1. April 2013 bis 28. Februar 2014:

„(2) Vertragsbediensteten, die mit der Pflege und Betreuung von alten oder pflegebedürftigen Menschen betraut sind, gebührt für die Dauer der einschlägigen Verwendung eine Pflegedienstzulage.

Die Höhe der Pflegedienstzulage beträgt monatlich:

1. für Vertragsbedienstete der Sanitätshilfsdienste € 53,35
2. für Vertragsbedienstete der medizinisch-technischen Dienste € 139,89
3. für Vertragsbedienstete des Krankenpflegefachdienstes und Hebammen
 - a) bis zur Entlohnungsstufe 10 € 139,89
 - b) ab der Entlohnungsstufe 11 € 167,86“

3. Den Gemeindemitarbeiterinnen, Ferialarbeiterinnen und Lehrlingen nach dem Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetz – K-GMG, LGBI. Nr. 96/2011, gebühren ab 1. April 2013 bis 28. Februar 2014 folgende Gehälter:

- a) Ab 1. April 2013 bis 28. Februar 2014 wird der Betrag „507,79 €“ in § 105 durch den Betrag „516,93 €“ ersetzt.
- b) § 106 Abs. 1 lautet ab 1. April 2013 bis 28. Februar 2014:

„(1) Soweit für Lehrlinge ein Kollektivvertrag gilt, erfolgt die Entlohnung nach diesem Kollektivvertrag. Soweit für Lehrlinge kein Kollektivvertrag gilt, gebührt ein Gehalt wie folgt:

- 1. im ersten Lehrjahr.....497,01 €/Monat
- 2. im zweiten Lehrjahr.....621,78 €/Monat
- 3. im dritten Lehrjahr.....873,43 €/Monat
- 4. im vierten Lehrjahr.....901,74 €/Monat.“

- c) Anlage 1 des K-GMG lautet ab 1. April 2013 bis 28. Februar 2014:

Auszug aus dem LGBI. Nr. 41/2015

§ 5
Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. März 2015 in Kraft.

(2) Die §§ 3, 4, 5 und 6 der Verordnung der Kärntner Landesregierung über die Anpassung von Beträgen nach dem Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994, dem Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz 1994, dem Kärntner Gemeindebedienstetengesetz, dem Kärntner Stadtbeamtenengesetz 1993, dem Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetz und dem Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetz (Betragsanpassungs-VO), LGBI. Nr. 82/2012, treten mit Ablauf des 31. März 2013 außer Kraft.

Auszug aus dem LGBI. Nr. 64/2016

§ 5
Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2016 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 14. Juli 2015 über die Anpassung von Beträgen nach dem Kärntner Gemeindebedienstetengesetz, dem Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetz, dem Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetz und dem Kärntner Stadtbeamtenengesetz (Kärntner Gemeinde-Betragsanpassungs-VO), LGBI. Nr. 41/2015, außer Kraft.

Auszug aus dem LGBI. Nr. 26/2017

Artikel X

(1) Es treten in Kraft:

1. Art. II Z 19, 21 und 22 am 1. Juni 2018;
2. die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes an dem der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monatsersten.

(2) §§ 278 und 279 K-DRG 1994 in der Fassung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes finden weiterhin auf Bezieher von Unterhaltsbeiträgen Anwendung, die Unterhaltsbeiträge nach §§ 278 und 279 in der Fassung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beziehen.

(3) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängige Leistungsfeststellungsverfahren nach §§ 85 bis 95 K-DRG 1994 in der Fassung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind nach den bisher geltenden Bestimmungen weiterzuführen. Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestellten Mitglieder der Leistungsfeststellungskommissionen nach § 93 K-DRG 1994 in der Fassung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gelten als nach § 93 in der Fassung des Art. I dieses Gesetzes bestellte Mitglieder der Leistungsfeststellungs-kommissionen bis zum Ablauf der für sie bei ihrer ursprünglichen Bestellung vorgesehenen Funktionsdauer.

(4) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängige Disziplinarverfahren nach §§ 96 bis 137a K-DRG 1994, nach §§ 54 bis 68 K-GBG und nach §§ 102 bis 147a K-StBG in der Fassung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind nach den bisher geltenden Bestimmungen weiterzuführen.

(5) Sofern sich bei der Berechnung der Jubiläumswendigung nach § 165 Abs. 1a K-DRG 1994 und nach § 47 Abs. 1 K-LVVG 1994 in der Fassung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes unter Berücksichtigung des Monatsbezuges, der dem durchschnittlichen Beschäftigungsausmaß des Beamten oder Vertragsbediensteten in seinem bisherigen Dienstverhältnis entspricht, eine Verbesserung für den Bediensteten ergeben würde, ist die Jubiläumswendigung auf Antrag des Bediensteten nach § 165 Abs. 1a K-DRG 1994 und nach § 47 Abs. 1 K-LVVG 1994 in der Fassung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu berechnen, wenn der Bedienstete bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in einem Beschäftigungsverhältnis zum Land gestanden ist und Nachweise über sein durchschnittliches Beschäftigungsausmaß in seinem bisherigen Dienstverhältnis beibringt.

(6) Auf Personen, die keinen korrekten Antrag nach Art. VI Abs. 7 und 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 82/2011 stellen oder für die gemäß Abs. 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 82/2011 eine Neufestsetzung des Vorrückungstichtages nicht zu erfolgen hat, ist die Verlängerung der Dienstzeit auf 28, 33 und 38 Jahre nach § 165a K-DRG 1994 in der Fassung des Art. I dieses Gesetzes nicht anzuwenden.

(7) Mit Vertragsbediensteten, die ihr 65. Lebensjahr zwischen 1. Juni und 31. Dezember 2018 vollenden, kann eine Vereinbarung nach § 76 Abs. 8 des K-LVVG 1994 in der Fassung des Art. II auch bis zum Monat der Vollendung des 65. Lebensjahres getroffen werden.

Auszug aus dem LGBI. Nr. 74/2017

Artikel VII

(1) Es treten in Kraft:

1. Art. I Z 9, Art. II Z 8, Art. IV Z 1, Art. V Z 4 am 2. August 2004;
2. Art. I Z 2, 5, 6, 7, Art. II Z 3, 5, 6, 7 und 23 am 1. August 2017;
3. Art. II Z 21 am 1. Jänner 2018;
4. Art. IV Z 5 und 6 am 1. Jänner 2020;
5. die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes an dem der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monatsersten.

(2) Eine vor der Kundmachung dieses Gesetzes bemessene Urlaubersatzleistung, bei der die Beträge nach § 170a Abs. 5 Z 2 bis 5 K-DRG 1994 idF des Art. I dieses Gesetzes nicht in die Bemessungsgrundlage eingerechnet wurden, ist nur auf Antrag neu zu bemessen.

(3) Auf Antrag eines Beamten ist seine Urlaubersatzleistung nach § 170a K-DRG 1994 idF des Art. I dieses Gesetzes neuerlich zu bemessen, wenn

1. über die Urlaubersatzleistung vor dem Zeitpunkt Abs. 1 Z 5 rechtskräftig entschieden wurde,
2. aus einem der in § 170a Abs. 2 Z 1 oder 2 idF des Art. I genannten Gründe keine Urlaubersatzleistung zuerkannt wurde, und
3. der Beamte in den zwölf Wochen vor dem Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienst zur Gänze oder teilweise durch Krankheit, Unfall oder Gebrechen an der Ausübung des Dienstes verhindert war.

(4) Eine vor der Kundmachung dieses Gesetzes bemessene Urlaubentschädigung, bei der die Beträge nach § 69 Abs. 2 Z 2 bis 5 K-LVBG 1994 idF des Art. II dieses Gesetzes nicht in die Bemessungsgrundlage eingerechnet wurden, ist nur auf Antrag neu zu bemessen.

(5) Eine vor der Kundmachung dieses Gesetzes bemessene Urlaubentschädigung, bei der die Beträge nach § 61 Abs. 2 Z 2 bis 5 K-GVBG idF des Art. IV dieses Gesetzes nicht in die Bemessungsgrundlage eingerechnet wurden, ist nur auf Antrag neu zu bemessen.

(6) Eine vor der Kundmachung dieses Gesetzes bemessene Urlaubersatzleistung, bei der die Beträge nach § 61 Abs. 10 Z 2 und 3 K-GMG idF des Art. V dieses Gesetzes nicht in die Bemessungsgrundlage eingerechnet wurden, ist nur auf Antrag neu zu bemessen.

(7) § 67 Abs. 1 lit. g und der Entfall des § 68 Abs. 2 lit. i des K-GVBG in der Fassung des Art. IV dieses Gesetzes ist nur auf Bedienstete anzuwenden, die ihr 65. Lebensjahr nach dem 31. Dezember 2019 vollenden.

Auszug aus dem LGBL Nr. 23/2019

§ 5

Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2019 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Kärntner Landesregierung über die Anpassung von Beträgen nach dem Kärntner Gemeindebedienstetengesetz, dem Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetz, dem Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetz und dem Kärntner Stadtbeamtenengesetz 1993 (Kärntner Gemeinde-Betragsanpassungs-VO 2018), LGBL Nr. 6/2018, außer Kraft.

Auszug aus dem LGBl. Nr. 105/2019

Artikel VI Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen

(1) Es treten in Kraft:

1. § 305b Abs. 1 des K-DRG 1994 in der Fassung des Art. I dieses Gesetzes am 1. Juni 1985;
2. § 121 Abs. 1 des K-LVBG 1994 in der Fassung des Art. II dieses Gesetzes am 1. Juli 1987;
3. die Abschnittsbezeichnung VII. Abschnitt und § 77 Abs. 1 des K-GBG in der Fassung des Art. III dieses Gesetzes am 1. Juni 1985;
4. § 78b Abs. 1 des K-GVBG in der Fassung des Art. IV dieses Gesetzes am 1. November 1992;
5. die Abschnittsbezeichnung 19. Abschnitt und § 147b Abs. 1 des K-StBG in der Fassung des Art. V dieses Gesetzes am 1. Juni 1985;
6. § 269 Abs. 1, 2 und 6 und § 305b Abs. 2 bis 5 des K-DRG 1994 in der Fassung des Art. I dieses Gesetzes, der Entfall des § 269 Abs. 4 des K-DRG 1994 in der Fassung des Art. I dieses Gesetzes, § 121 Abs. 2 bis 4 des K-LVBG 1994 in der Fassung des Art. II dieses Gesetzes, § 77 Abs. 2 bis 5 des K-GBG in der Fassung des Art. III dieses Gesetzes, § 78b Abs. 2 bis 5 des K-GVBG in der Fassung des Art. IV dieses Gesetzes, § 147b Abs. 2 bis 5 des K-StBG in der Fassung des Art. V dieses Gesetzes mit dem der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag.

(2) Für im Zeitpunkt des Abs. 1 Z 6 anhängige Verfahren, die eine Neufestsetzung des Vorrückungstichtages und der daraus resultierenden besoldungsrechtlichen bzw. entgeltrechtlichen Stellung zum Gegenstand haben, gelten jeweils § 305b des K-DRG 1994 in der Fassung des Art. I dieses Gesetzes, § 121 des K-LVBG 1994 in der Fassung des Art. II dieses Gesetzes, § 77 des K-GBG in der Fassung des Art. III dieses Gesetzes, § 78b des K-GVBG in der Fassung des Art. IV dieses Gesetzes und § 147b des K-StBG in der Fassung des Art. V dieses Gesetzes.

Auszug aus dem LGBI. Nr. 29/2020

Artikel XXVII

Inkrafttretens-, Außerkrafttretens- und Übergangsbestimmungen

(1) Soweit in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt ist, tritt dieses Gesetzes mit dem seiner Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) § 5 Abs. 5 dritter und vierter Satz und die Abs. 5a und 5b K-TG in der Fassung des Art. XX dieses Gesetzes treten mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

(3) In Art. II des Gesetzes, mit dem das Kärntner Tourismusgesetz 2011 geändert wird, LGBI. Nr. 7/2015, in der Fassung der Gesetze LGBI. Nr. 81/2015 und LGBI. Nr. 43/2017, wird in Abs. 3 der Ausdruck „Abs. 3c“ durch den Ausdruck „§ 5 Abs. 5a K-TG“ ersetzt, entfällt Abs. 3c und wird in Abs. 4 der Ausdruck „Abs. 3 bis 3c“ durch den Ausdruck „Abs. 3 bis 3b und § 5 Abs. 5a K-TG“ ersetzt. Diese Änderungen treten mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

(4) Der Eintrag im Inhaltsverzeichnis, § 19a, § 68 Abs. 3b und die Wortfolge „, ausgenommen § 19a,“ in § 74 Abs. 1 K-KAO in der Fassung des Art. XIII dieses Gesetzes treten am 1. März 2020 in Kraft und am 5. Oktober 2020 außer Kraft, jedoch mit der Maßgabe, dass § 68 Abs. 3b K-KAO zur Betriebskostenabrechnung auch nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung anzuwenden ist. Eine Verordnung gemäß § 19a K-KAO in der Fassung des Art. XIII dieses Gesetzes kann rückwirkend mit 1. März 2020 in Kraft gesetzt werden. § 1 Abs. 3 lit. h und § 54 Abs. 1 K-KAO in der Fassung des Art. XIII dieses Gesetzes treten am 22. März 2020 in Kraft.

(5) Der Eintrag im Inhaltsverzeichnis und § 35a K-ADG in der Fassung des Art. IV dieses Gesetzes, § 29a K-LGBG in der Fassung des Art. XIV dieses Gesetzes, der Eintrag im Inhaltsverzeichnis und § 112 K-LSchG in der Fassung des Art. XVI dieses Gesetzes, § 14a Abs. 7 K-PStG in der Fassung des Art. XVII dieses Gesetzes, der Eintrag im Inhaltsverzeichnis und § 68a K-SchG in der Fassung des Art. XVIII dieses Gesetzes sowie der Eintrag im Inhaltsverzeichnis und § 32a K-VAG 2010 in der Fassung des Art. XXI dieses Gesetzes treten mit Ablauf des 31. Juli 2020 außer Kraft. Die Wirkung der Fristhemmung gemäß § 32a K-VAG 2010 in der Fassung des Art. XXI bleibt nach dem Außerkrafttreten dieser Bestimmung unberührt.

(6) § 5 Z 18 lit. e K-WBFG 2017 in der Fassung des Art. XXIV dieses Gesetzes tritt am 1. April 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2020 außer Kraft.

(7) Wohnbeihilfen, welche bereits vor der Kundmachung dieses Gesetzes gewährt worden sind und bei welchen der Bewilligungszeitraum zwischen 29. Februar und 30. Juni 2020 endet, dürfen ohne weitere Antragstellung abweichend von § 38 Abs. 1 erster Satz des K-WBFG 2017 jeweils höchstens in der bisher gewährten Höhe, längstens bis 31. Juli 2020, weitergewährt werden.

(8) Der Eintrag im Inhaltsverzeichnis und § 51c K-KBBG in der Fassung des Art. XII dieses Gesetzes treten mit Ablauf des 31. August 2020 außer Kraft.

(9) § 13 Abs. 3 dritter Satz K-BVG in der Fassung des Art. II dieses Gesetzes, § 39 Abs. 4 K-AGO in der Fassung des Art. III dieses Gesetzes, § 73 Abs. 1a und § 307 K-DRG 1994 in der Fassung des Art. VI dieses Gesetzes, § 78 K-GBG in der Fassung des Art. VIII dieses Gesetzes, der Eintrag im Inhaltsverzeichnis, § 61 Abs. 8a und § 129 K-GMG in der Fassung des Art. IX dieses Gesetzes, § 59 Abs. 1b und § 78c K-GVVG in der Fassung des Art. X dieses Gesetzes, § 67 Abs. 1b und § 122 K-LVVG 1994 in der Fassung des Art. XV dieses Gesetzes, § 68 Abs. 2a und § 149 K-StBG in der Fassung des Art. XIX dieses Gesetzes, § 21 Abs. 5 vierter Satz K-WFG in der Fassung des Art. XXIII dieses Gesetzes, § 38 Abs. 4 K-KStR 1998 in der Fassung des Art. XXV dieses Gesetzes sowie § 39 Abs. 4 K-VStR 1998 in der Fassung des Art. XXVI dieses Gesetzes treten mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

(10) Art. V Z 2 bis 4 dieses Gesetzes (betreffend § 16 Abs. 1 lit. d sowie § 24 lit. b und d K-BO 1996) treten mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

(11) Art. III Abs. 2 des Gesetzes, mit dem das Gesetz über die Kärntner Beteiligungsverwaltung und das Kärntner Wirtschaftsförderungsgesetz geändert werden, LGBI. Nr. 108/2019, tritt außer Kraft. Die Landesregierung hat bis zum Ablauf des 31. Mai 2020 nach § 10 Abs. 1 bis 3 K-BVG in der Fassung des Art. I Z 5 und 6 des Gesetzes LGBI. Nr. 108/2019 alle Mitglieder des Aufsichtsrates der Anstalt „Kärntner Beteiligungsverwaltung“ neu zu bestellen. Bis zur Bestellung innerhalb der genannten Frist gilt der Aufsichtsrat als richtig zusammengesetzt.

(12) Abweichend von § 74 K-DRG 1994, § 67 Abs. 4 K-LVVG 1994, § 68 Abs. 14 K-StBG, § 34 K-GBG, § 59 Abs. 4 K-GVVG und § 61 Abs. 9 K-GMG tritt der Verfall von Erholungsurlaub, dessen Verbrauch aus den Gründen des § 74 zweiter Satz K-DRG 1994 bis 31. Dezember 2019 nicht möglich war, und dessen Verbrauch bis 31. Dezember 2020 gestattet wurde, der jedoch aus dienstlichen Gründen im Zusammenhang mit der COVID-19-Krisensituation nicht verbraucht werden konnte, erst mit 31. Dezember 2021 ein.

(13) Abweichend von § 20a K-KBBG in der Fassung des Art. XII haben die Gemeinden die Erziehungsberechtigten bis zum 15. Mai über die halbtägig beitragsfreie Besuchspflicht zu informieren.

(14) Abweichend von § 4 Abs. 5 lit. b Kärntner Objektivierungsgesetz – K-OG, LGBl. Nr. 98/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 50/2019, dürfen die am Tag des Inkrafttretens bestehenden Dienstverhältnisse, die infolge unvorhersehbaren, dringenden Personalbedarfs im Sinne des § 4 Abs. 5 lit. b K-OG eingegangen worden sind, auf höchstens ein weiteres halbes Jahr verlängert werden, wenn aufgrund der durch COVID-19 verursachten Krisensituation die Durchführung eines Objektivierungsverfahrens aus Gründen der Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 nicht tunlich ist.

Auszug aus dem LGBl. Nr. 33/2020

§ 5
Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 26. März 2019 über die Anpassung von Beträgen nach dem Kärntner Gemeindebedienstetengesetz, dem Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetz, dem Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetz und dem Kärntner Stadtbeamtengesetz 1993 (Kärntner Gemeinde-Betragsanpassungs-VO 2019), LGBl. Nr. 23/2019, außer Kraft.

Auszug aus dem LGBl. Nr. 13/2021

(1) Es treten in Kraft:

1. Art. I Z 2 (§ 13 Abs. 1 des K-DRG 1994) dieses Gesetzes und Art. VI Z 14 (§ 90 des K-StBG 1993) dieses Gesetzes am 1. Jänner 2025;
2. Art. III Z 4 (§ 48 Abs. 5 des K-GBG) dieses Gesetzes am 1. Dezember 2020;
3. Art. IV Z 5 und V Z 10 (§ 77a des K-GVBG und § 128a des K-GMG) dieses Gesetzes am 1. März 2020;
4. Art. X (§ 92 Abs. 4 des K-BG) dieses Gesetzes am 1. Jänner 2021;
5. die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes an dem der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monatsersten.

(2) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bestimmungen des Art. VIII anhängige Disziplinarverfahren sind nach den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen weiterzuführen.

(3) Dienstzulagen nach § 29 K-LVBG 1994 (mit Ausnahme der Dienstzulagen nach dem V. und VI. Abschnitt des K-LVBG 1994) und Mehrleistungszulagen nach § 47 K-LVBG 1994 iVm § 158 K-DRG 1994, die einem Vertragsbediensteten im Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 44 des K-LVBG 1994 in der Fassung des Art. II dieses Gesetzes gewährt werden, weil er in erheblichem Ausmaß Dienste verrichtet, die einer höheren Entlohnungsgruppe zuzuordnen sind, gelten mit Inkrafttreten des § 44 des K-LVBG 1994 in der Fassung des Art. II dieses Gesetzes als Verwendungszulagen im Sinn dieser Bestimmung.

(4) Dienstzulagen nach § 29 K-LVBG 1994 (mit Ausnahme der Dienstzulagen nach dem V. und VI. Abschnitt des K-LVBG 1994) und Mehrleistungszulagen nach § 47 K-LVBG 1994 iVm § 158 K-DRG 1994, die einem Vertragsbediensteten im Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 50 Abs. 1 des K-LVBG 1994 in der Fassung des Art. II dieses Gesetzes gewährt werden, weil er ein besonderes Maß an Verantwortung für die Führung der Geschäfte in der Allgemeinen Verwaltung zu tragen hat und diese Verantwortung über dem Ausmaß an Verantwortung liegt, das Vertragsbedienstete in gleicher dienst- und besoldungsrechtlicher Stellung tragen, gelten mit Inkrafttreten des § 50 Abs. 1 des K-LVBG 1994 in der Fassung des Art. II dieses Gesetzes als Funktionszulagen im Sinn dieser Bestimmung. Dies gilt nicht für die in der Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG, in den Krankenpflegeschulen und in den medizinisch-technischen Akademien tätigen Bediensteten.

(5) § 97 Abs. 4 des K-LVBG 1994 in der Fassung des Art. II dieses Gesetzes findet nur auf Dienstverhältnisse Anwendung, die nach dem Zeitpunkt iSd Abs. 1 Z 5 begründet werden.

(6) Art. IV Z 5 und V Z 10 (§ 77a des K-GVBG und § 128a des K-GMG) dieses Gesetzes treten mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft.

(7) Von dem der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag bis zum Ablauf des 30. Juni 2021 lautet § 93 Abs. 1 lit. j des K-GMG, LGBI. Nr. 96/2011, in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 98/2020:

„j) mit Zuerkennung einer (befristeten) Invaliditätspension, Berufsunfähigkeitspension oder vorzeitigen Alterspension wegen geminderter Erwerbsfähigkeit mit Ablauf des Monats, in dem die Entscheidung über die Zuerkennung der Pension vorgelegt wird, es sei denn, in der Entscheidung ist ein späteres Datum festgelegt, dann mit diesem Datum;“

Auszug aus dem LGBl. Nr. 15/2021

§ 5
Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 21. April 2020 über die Anpassung von Beträgen nach dem Kärntner Gemeindebedienstetengesetz, dem Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetz, dem Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetz und dem Kärntner Stadtbeamtengesetz 1993 (Kärntner Gemeinde-Betragsanpassungs-VO 2020), LGBl. Nr. 33/2020, außer Kraft.

Auszug aus dem LGBl. Nr. 81/2021

Artikel VIII **Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen**

(1) Es treten in Kraft:

1. Art. I Z 8 (§ 305b des K-DRG 1994) dieses Gesetzes am 21. Dezember 2019;
2. Art. II Z 48, 49, 50 (§ 121 Abs. 2 und Abs. 5 des K-LVBG 1994) dieses Gesetzes am 21. Dezember 2019;
3. Art. III (§ 77 des K-GBG) dieses Gesetzes am 21. Dezember 2019;
4. Art. IV Z 2, 3, 4 (§ 78b des K-GVBG) dieses Gesetzes am 21. Dezember 2019;
5. Art. V (§ 147b des K-StBG) dieses Gesetzes am 21. Dezember 2019;
6. Art. II Z 7 (§ 41 Abs. 1a des K-LVBG 1994) dieses Gesetzes am 1. Juli 1987;
7. Art. II Z 3, 4, 5, 9, 10, 13, 16, 17, 18, 22, 46, 54 (§ 7, die Abschnittsbezeichnung III, § 41 Abs. 2 Z 8 und Z 10, § 42 Abs. 2a, Abschnitt IIIa, die Abschnittsbezeichnung IIIb, §§ 82a, 88 Abs. 1, 120b, Anlagen 16 und 17 des K-LVBG 1994) dieses Gesetzes und Art. VII dieses Gesetzes am 1. Jänner 2022;
8. Art. II Z 1 (§ 1 Abs. 2 lit. a des K-LVBG 1994) dieses Gesetzes und Art. IV Z 1 (§ 1 Abs. 2 lit. a des K-GVBG) dieses Gesetzes am 1. Jänner 2020;
9. die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes an dem der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monatsersten.

(2) Bei der Neufestsetzung des Vorrückungstichtages nach § 305b des K-DRG 1994, LGBl. Nr. 71, idF LGBl. Nr. 105/2019, § 121 des K-LVBG 1994, LGBl. Nr. 73, idF LGBl. Nr. 105/2019, § 77 des K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, idF LGBl. Nr. 105/2019, § 78b des K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, idF LGBl. Nr. 105/2019, § 147b des K-StBG, LGBl. Nr. 115/1993, idF LGBl. Nr. 105/2019, sind § 305b Abs. 5 des K-DRG 1994, idF LGBl. Nr. 105/2019, § 121 Abs. 4 des K-LVBG 1994, LGBl. Nr. 73, idF LGBl. Nr. 105/2019, § 77 Abs. 5 des K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, idF LGBl. Nr. 105/2019, § 78b Abs. 4 des K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, idF LGBl. Nr. 105/2019, § 147b Abs. 5 des K-StBG, LGBl. Nr. 115/1993, idF LGBl. Nr. 105/2019, mit der Maßgabe anzuwenden, dass es zu keiner Reduktion der vor Kundmachung des Gesetzes LGBl. Nr. 105/2019, ausgezahlten Bezüge unter Berücksichtigung allfälliger vor der Neufestsetzung des Vorrückungstichtages nach den genannten Bestimmungen erfolgten besoldungsrechtlichen oder entgeltrechtlichen Verbesserungen kommt.

(3) Weist ein Landes- oder Gemeindebediensteter Vordienstzeiten iSd § 145 Abs. 11 und 12 des K-DRG 1994, LGBl. Nr. 71, idF des Art. I dieses Gesetzes oder § 41 Abs. 12 und 13 des K-LVBG 1994, LGBl. Nr. 73, idF des Art. II dieses Gesetzes auf, die noch nicht nach einer anderen Bestimmung zur Gänze für die Ermittlung des Vorrückungstichtages berücksichtigt worden sind und die nun aufgrund dieses Gesetzes zur Gänze zu berücksichtigen sind, ist auf seinen Antrag der Vorrückungstichtag entsprechend zu verbessern.

(4) Eine Verbesserung des Vorrückungstichtages nach Abs. 3 wird bei Bediensteten,

1. wenn der Antrag binnen zwölf Monaten ab dem in Abs. 1 Z 9 genannten Zeitpunkt gestellt wird, rückwirkend mit Beginn des Dienstverhältnisses, frühestens jedoch mit 1. Jänner 1994,
2. wenn der Antrag nach Ablauf der in Z 1 genannten Frist gestellt wird, mit dem der Antragstellung folgenden Monatsersten

wirksam.

(5) Für besoldungs- und entgeltrechtliche Ansprüche, die aus einer Verbesserung der besoldungs- oder entgeltrechtlichen Stellung wegen der zusätzlichen Anrechnung von Vordienstzeiten nach Abs. 3 und Abs. 4 Z 1 erwachsen, ist der Zeitraum vom 8. Mai 2019 bis zu dem in Abs. 4 Z 1 genannten Zeitpunkt nicht auf die dreijährige Verjährungsfrist nach § 149 K-DRG 1994, § 55 K-LVBG 1994 und § 47 K-GVBG anzurechnen.

(6) § 50o Abs. 3 des K-LVBG 1994 in der Fassung des Art. II Z 15 dieses Gesetzes gilt nicht für Vertragsbedienstete, die bereits am 1. November 1998 in einem Dienstverhältnis zum Land Kärnten standen. Auf diese Bediensteten ist § 97 Abs. 1 des K-LVBG 1994, LGBl. Nr. 73, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 131/1997, weiterhin anzuwenden.

(7) Vertragsbedienstete, die sich am 31. Dezember 2021 in einem aufrechten Dienstverhältnis zum Land befinden, und vor dem Ablauf des 1. Jänner 2022 die Dienstprüfung oder die krankenhausspezifische Basisausbildung (§§ 3 und 4 iVm § 27 K-DRG 1994) erfolgreich absolviert haben, sind abweichend von § 42 Abs. 2a des K-LVBG 1994 in der Fassung des Art. II dieses Gesetzes mit 1. Jänner 2022, in die gegenüber der bisherigen Einstufung zweitfolgende Entlohnungsstufe einzureihen. Dies gilt nicht für Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas k.

(8) Wird eine Optionserklärung iSd § 120b Abs. 1 des K-LVBG 1994 idF des Art. II dieses Gesetzes bis 30. Juni 2022 abgegeben, wird sie abweichend von § 120b Abs. 2 idF des Art. II dieses Gesetzes mit 1. Jänner 2022 wirksam.

(9) Verordnungen nach Abschnitt IIIa des K-LVVG 1994 in der Fassung des Art. II dieses Gesetzes dürfen bereits ab der Kundmachung dieses Gesetzes erlassen werden; sie dürfen jedoch frühestens mit 1. Jänner 2022 in Kraft gesetzt werden.

(10) Für am Tag der Kundmachung dieses Gesetzes anhängige Verfahren, die eine Neufestsetzung des Vorrückungstages und der daraus resultierenden besoldungsrechtlichen bzw. entgeltrechtlichen Stellung zum Gegenstand haben, gelten jeweils § 305b des K-DRG 1994 in der Fassung des Art. I dieses Gesetzes, § 121 des K-LVVG 1994 in der Fassung des Art. II dieses Gesetzes, § 77 des K-GBG in der Fassung des Art. III dieses Gesetzes, § 78b des K-GVVG in der Fassung des Art. IV dieses Gesetzes und § 147b des K-StBG in der Fassung des Art. V dieses Gesetzes.

Auszug aus dem LGBI. Nr. 115/2021

Artikel V

(1) Es treten in Kraft:

1. Art. III Z 51 (betreffend § 93 Abs. 1 lit. i K-GMG) am 1. Jänner 2024;
2. die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes am 1. Jänner 2022.

(2) Art. III Z 53 und Z 54 (betreffend § 98 Abs. 1 zweiter Satz und § 99 Abs. 1 K-GMG) dieses Gesetzes gelten nur für Gemeindemitarbeiterinnen, die nach dem 1. Jänner 2022 in ein Dienstverhältnis zu einer Gemeinde oder zu einem Gemeindeverband treten.

(3) Auf Gemeindemitarbeiterinnen, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Jänner 2022 begründet worden ist, sind die Bestimmungen des § 88 K-GMG in der Fassung vor dem 1. Jänner 2022 in der Weise anzuwenden, dass eine Leistungsbewertung für das Jahr 2021, bei der festgestellt wurde, dass der zu erwartende Arbeitserfolg aufgewiesen wurde, einen Anspruch auf die Auszahlung der Leistungsprämie begründet. Diese Leistungsprämie ist mit 1. März 2022 auszuführen. Abweichend von § 87 K-GMG in der Fassung vor dem 1. Jänner 2022 ist für Gemeindemitarbeiterinnen in Kindergärten im Jänner 2022 eine Leistungsbewertung für das Kalenderjahr 2021 durchzuführen.

(4) Eine Verordnung nach § 89 Abs. 10 K-GMG in der Fassung des Art. III dieses Gesetzes darf ab der Kundmachung dieses Gesetzes erlassen und frühestens mit 1. Jänner 2022 in Kraft gesetzt werden.

(5) Wurde bei einer Gemeindemitarbeiterin, die vor dem 1. Jänner 2022 in ein Dienstverhältnis zu einer Gemeinde nach dem K-GMG eingetreten ist, bei einem Wechsel in eine höhere Gehaltsklasse (Überstellung) der Vorrückungstichtag nach § 80 Abs. 2 K-GMG in der Fassung vor dem 1. Jänner 2022 neu berechnet und führt der neu berechnete Vorrückungstichtag für die Gemeindemitarbeiterin zu einem ungünstigeren Ergebnis bei der Berechnung der Jubiläumszuwendung, so ist der Berechnung der Dienstzeit bei der Jubiläumszuwendung der bei Eintritt in das Dienstverhältnis berechnete Vorrückungstichtag zugrunde zu legen.

Auszug aus dem LGBl. Nr. 16/2022

§ 3
Schlussbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft.

- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 9. Februar 2021 über die Anpassung von Beträgen nach dem Kärntner Gemeindebedienstetengesetz, dem Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetz, dem Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetz und dem Kärntner Stadtbeamtengesetz 1993 (Kärntner Gemeinde-Betragsanpassungs-VO 2021), LGBl. Nr. 15/2021, außer Kraft.

Auszug aus dem LGBl. Nr. 89/2022

Artikel VIII Inkrafttretens- und Schlussbestimmungen

(1) Art. II bis VII treten an dem der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag in Kraft.

(2) Personen, die im August 2022 Anspruch auf wiederkehrende Leistungen nach dem V. und VI. Teil des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 – K-DRG 1994 und ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland oder im EWR-Raum gehabt haben, gebührt eine außerordentliche Einmalzahlung. Die außerordentliche Einmalzahlung beläuft sich bei Zutreffen der in der linken Spalte genannten monatlichen Höhe des Gesamtpensionseinkommens auf den in der rechten Spalte genannten Prozentsatz (Betrag):

| | |
|------------------------------|--|
| nicht mehr als 960 € | 14,2% des Gesamtpensionseinkommens |
| über 960 € bis zu 1 199,99 € | Prozentsatz des Gesamtpensionseinkommens, der zwischen den genannten Werten von 14,2% auf 41,67% linear ansteigt |
| 1 200 € bis zu 1 799,99 € | 500 € |
| 1 800 € bis zu 2 250 € | Prozentsatz des Gesamtpensionseinkommens, der zwischen den genannten Werten von 27,77% auf 0% linear absinkt |

(3) Das Gesamtpensionseinkommen iSd Abs. 2 ist die Summe aller im August 2022 gebührenden wiederkehrenden Geldleistungen

1. nach dem V. und VI. Teil des K-DRG 1994 mit Ausnahme der Zulagen nach §§ 253 und 254 K-DRG 1994 und mit Ausnahme der Sonderzahlungen nach § 256 K-DRG 1994, und
2. nach dem Kärntner Bezügegesetz 1992 (K-BG) mit Ausnahme der Sonderzahlungen nach § 36 K-BG.

(4) Die Einmalzahlung ist kein Bestandteil des Ruhebezuges, sie ist aber zusammen mit der (höchsten) monatlichen wiederkehrenden Geldleistung auszuzahlen.

(5) Die Einmalzahlung zählt nicht zum Gesamteinkommen nach § 254 K-DRG 1994.

Auszug aus dem LGBI. Nr. 93/2022

Artikel V

(1) Dieses Gesetz tritt am 30. November 2022 in Kraft.

(2) Art. I Z 2 (betreffend § 123 K-LVBG), Art. II Z 2 (betreffend § 83a K-GBG), Art. III Z 1 (betreffend § 77a K-GVBG) und Art. IV Z 2 (betreffend § 128a K-GMG) dieses Gesetzes treten mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Auszug aus dem LGBI. Nr. 117/2022

Artikel VIII Inkrafttretens- und Schlussbestimmungen

(1) Es treten in Kraft:

1. Art. II Z 11 (betreffend § 124 K-LVBG 1994), Art. III (betreffend § 83b K-GBG), Art. IV Z 3 (betreffend § 77b K-GVBG), Art. V Z 8 (betreffend § 128b K-GMG) und Art. II Z 12 bis 15 (betreffend Anlagen 10 und 11 des K-LVBG 1994) dieses Gesetzes am 1. Jänner 2023;
2. die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes mit dem der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag.

(2) Art. II Z 11 (betreffend § 124 K-LVBG), Art. III (betreffend § 83b K-GBG), Art. IV Z 3 (betreffend § 77b K-GVBG) und Art. V Z 8 (betreffend § 128b K-GMG) dieses Gesetzes treten mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

(3) Die Informationen nach

- a) § 6a des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 in der Fassung des Art. I dieses Gesetzes,
- b) § 7a des Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetzes in der Fassung des Art. II dieses Gesetzes,
- c) § 10a des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes in der Fassung des Art. IV dieses Gesetzes und
- d) § 11a des Kärntner Stadtbeamtenengesetzes 1993 in der Fassung des Art. V dieses Gesetzes

sind einem Bediensteten, dessen Dienstverhältnis vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen hat, nur auf dessen Verlangen zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Informationen nach

- a) § 39a Abs. 6 des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 in der Fassung des Art. I dieses Gesetzes,
- b) § 23 Abs. 4 des Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetzes in der Fassung des Art. II dieses Gesetzes und
- c) § 51 Abs. 6 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes in der Fassung des Art. IV dieses Gesetzes

sind einem Bediensteten, dessen Entsendung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wirksam geworden ist und noch andauert, nur auf dessen Verlangen zur Verfügung zu stellen.

(5) Personen, die im Jänner 2023 Anspruch auf wiederkehrende Leistungen nach dem V. und VI. Teil des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 – K-DRG 1994 und ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland oder im EWR-Raum haben, gebührt eine Direktzahlung für das Jahr 2023. Die Direktzahlung beläuft sich bei Zutreffen der in der linken Spalte genannten monatlichen Höhe des Gesamtpensionseinkommens auf den in der rechten Spalte genannten Prozentsatz (Betrag):

| | |
|--------------------------------|--|
| nicht mehr als 1.666,66 € | 30 % des Gesamtpensionseinkommens |
| über 1.666,66 € bis zu 2.000 € | 500 € |
| ab 2.000 € bis zu 2.500 € | ein Betrag, der von 500 € linear auf 0 € absinkt |

(6) Das Gesamtpensionseinkommen iSd Abs. 5 ist die Summe aller im Jänner 2023 gebührenden wiederkehrenden Geldleistungen

1. nach dem V. und VI. Teil des K-DRG 1994 mit Ausnahme der Zulagen nach §§ 253 und 254 K-DRG 1994 und mit Ausnahme der Sonderzahlungen nach § 256 K-DRG 1994, und
2. nach dem Kärntner Bezügegesetz 1992 (K-BG), LGBI. Nr. 99/1992, mit Ausnahme der Sonderzahlungen nach § 36 K-BG.

(7) Die Direktzahlung nach Abs. 5 ist kein Bestandteil des Ruhebezuges, sie ist aber zusammen mit der für den Monat März 2023 gebührenden (höchsten) monatlichen wiederkehrenden Geldleistung auszuführen.

(8) Die Direktzahlung nach Abs. 5 bis 7 gebührt auch Personen, die im Jänner 2023 Anspruch auf wiederkehrende Leistungen nach dem zweiten und dritten Teil des Kärntner Bezügegesetzes 1992, LGBI. Nr. 99, in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 13/2021, und nach dem Kärntner Bezügegesetz, LGBI. Nr. 23/1973, haben. Die Direktzahlung nach Abs. 5 zählt nicht zum Gesamteinkommen nach § 254 K-DRG 1994.

(9) Den Beamten des Dienststandes nach dem Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994 und den Vertragsbediensteten nach dem Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz 1994 gebührt eine Teuerungsprämie iSd § 124b Z 408 des Einkommensteuergesetzes 1988 – EStG 1988, BGBl. Nr. 400, in der Höhe von 1300,00 Euro, wenn ihnen für den Monat Februar 2023 ein Gehalt oder Monatsentgelt aus ihrem Dienstverhältnis zum Land gebührt.

(10) Die Teuerungsprämie nach Abs. 9 ist gemeinsam mit dem Bezug für den Monat Februar 2023 auszuführen. Darüber hinaus hat die Teuerungsprämie keine besoldungsrechtlichen Auswirkungen auf den Bezug.

(11) Haben die in Abs. 9 angeführten Bediensteten im Februar 2023 nur deswegen keinen Anspruch auf die Teuerungsprämie, weil sie

1. aufgrund eines Beschäftigungsverbot nach mutterschutzrechtlichen Bestimmungen nicht beschäftigt werden dürfen, oder
2. wegen Unfalls oder Krankheit an der Dienstleistung verhindert sind, ohne dass sie die Dienstverhinderung vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt haben, oder
3. aus anderen wichtigen, ihre Person betreffenden Gründen ohne Verschulden an der Dienstleistung verhindert sind,

so gebührt ihnen abweichend von den vorstehenden Bestimmungen die Teuerungsprämie nach Abs. 9.

(12) Für alle öffentlich Bediensteten im Anwendungsbereich des K-DRG 1994, des K-LVVG 1994, des K-GBG, des K-GVBG, des K-GMG und des K-StBG wird der Beitrag gemäß § 41 Abs. 5a Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 163/2022, für die Kalenderjahre 2023 und 2024 mit 3,7 v.H. festgelegt.

(13) Mit diesem Gesetz werden umgesetzt:

1. Richtlinie (EU) 2019/1152 des Europäischen Parlaments und des Rates über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen in der Europäischen Union, ABl. 2019 Nr. L 186, S 105,
2. Richtlinie (EU) 2019/1158 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/18/EU des Rates, ABl. 2019 Nr. L 188, S 79.

Auszug aus dem LGBl. Nr. 42/2023

§ 5
Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 8. Februar 2022 über die Anpassung von Beträgen nach dem Kärntner Gemeindebedienstetengesetz und dem Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetz (Kärntner Gemeinde-Betragsanpassungs-VO 2022), LGBl. Nr. 16/2022, außer Kraft.

Auszug aus dem LGBl. Nr. 45/2023

Artikel VII
Inkrafttretens- und Außerkrafttretensbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt – soweit in Abs. 2 nichts Abweichendes bestimmt wird – mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Art. I, II, III und IV treten am 1. Jänner 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Auszug aus dem LGBl. Nr. 90/2023

Artikel X **Inkrafttretens- und Schlussbestimmungen**

(1) Es treten in Kraft:

1. Art. I Z 4 (betreffend den Entfall des § 15 K-DRG 1994 in der Fassung dieses Gesetzes) und
Art. I Z 5 und 6 (betreffend § 15b K-DRG 1994 in der Fassung dieses Gesetzes) am 1. Jänner 2025;
2. Art. II Z 23 (betreffend § 42 Abs. 10 K-LVBG 1994 in der Fassung dieses Gesetzes) am 1. Jänner 2027;
3. Art. II Z 66 (betreffend Anlage 14 des K-LVBG 1994 in der Fassung dieses Gesetzes) am 1. Jänner 2024;
4. Art. IX Z 1 dieses Gesetzes (betreffend die Änderung des Art. VIII Abs. 6 des Landesgesetzes LGBl. Nr. 117/2022) am 1. Jänner 2023;
5. Art. IX Z 2 dieses Gesetzes (betreffend den Entfall des Art. VIII Abs. 2 des Landesgesetzes LGBl. Nr. 117/2022) am 31. Dezember 2023;
6. Art. II Z 40 (betreffend den Entfall des § 73 Abs. 4b letzter Satz und § 73 Abs. 4c und 4d K-LVBG 1994 in der Fassung dieses Gesetzes) am 1. Jänner 2022;
7. Art. I Z 17 (betreffend § 79 Abs. 1c K-DRG 1994 in der Fassung dieses Gesetzes) und
Art. II Z 39 (betreffend § 73 Abs. 2b K-LVBG 1994 in der Fassung dieses Gesetzes) am 1. Dezember 2023;
8. Art. II Z 61, 63, 64 und 65 (betreffend Anlage 10 Z 10, 11, 25, 26, 27 und Anlage 11 Z 3 des K-LVBG 1994 in der Fassung dieses Gesetzes) am 1. September 2023;
9. Art. II Z 55 und 56 (betreffend § 124 K-LVBG 1994 in der Fassung dieses Gesetzes), Art. III Z 23 und 24 (betreffend § 83b K-GBG in der Fassung dieses Gesetzes), Art. IV Z 21 und 22 (betreffend § 77b K-GVBG in der Fassung dieses Gesetzes), Art. V Z 22 und 23 (betreffend § 128b K-GMG in der Fassung dieses Gesetzes) am 1. Jänner 2024;
10. die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes mit dem der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monatsersten.

(2) Nachzahlungen, die aufgrund des Art. VIII Abs. 6 des Landesgesetzes LGBl. Nr. 117/2022, in der Fassung des Art. IX dieses Gesetzes gebühren, sind spätestens bis zum Ablauf des der Kundmachung dieses Gesetzes zweitfolgenden Monatsersten auszuführen.

(3) Dienstzulagen, die einem Bediensteten nach dem K-GBG und dem K-GVBG im Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 27 Abs. 4 des K-GBG und des § 26 Abs. 4 zweiter Satz des K-GVBG 1994 in der Fassung der Art. III und IV dieses Gesetzes gewährt werden oder vor diesem Zeitpunkt gewährt worden sind, bleiben von § 27 Abs. 4 des K-GBG und § 26 Abs. 4 zweiter Satz des K-GVBG 1994 in der Fassung der Art. III und IV dieses Gesetzes unberührt.

(4) Mit dem Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz 1994, dem Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetz, dem Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetz, dem Kärntner Landes-Personalvertretungsgesetz und dem Kärntner Gemeinde-Personalvertretungsgesetz wird die Richtlinie (EU) 2021/1883 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hoch qualifizierten Beschäftigung und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/50/EG des Rates, ABl. Nr. L 382, S. 1, umgesetzt.

I

ABSCHNITT I

Stellenplan

| | |
|--|-----|
| Umfang und Inhalt | § 1 |
| Planstellen für Beamte der Allgemeinen Verwaltung und für Vertragsbedienstete der Hoheitsverwaltung | § 2 |
| Sonstige Planstellen | § 3 |
| Allgemeine Bestimmungen über den Stellenplan | § 4 |

ABSCHNITT II

Besondere Ernennungs- und Definitivstellungserfordernisse

| | |
|---|------|
| Allgemeines | § 5 |
| Erfordernisse für die Verwendungsgruppe A (Höherer Gemeindedienst) | § 6 |
| Erfordernisse für die Verwendungsgruppe B (Gehobener Gemein- dienst) | § 7 |
| Erfordernisse für die Verwendungsgruppe C (Gemeindefachdienst) | § 8 |
| Erfordernisse für die Verwendungsgruppe D (Mittlerer Gemeindedienst) | § 9 |
| Erfordernisse für die Verwendungsgruppe E (Gemeindehilfsdienst) | § 10 |
| entfällt | § 11 |
| Erfordernisse für Beamte in handwerklicher Verwendung | § 12 |

ABSCHNITT III

Dienstprüfungen

| | |
|----------------------------|------|
| Prüfungsvorschriften | § 13 |
|----------------------------|------|

II

ABSCHNITT IIIa

Dienstprüfungen für Standesbeamte

| | |
|--|-------|
| Erfordernisse | § 13a |
| Prüfungsvorschriften für Standesbeamte | § 13b |

ABSCHNITT IV

e n t f ä l l t

ABSCHNITT V

Ernennung und Beförderung

| | |
|----------------------|-------|
| Richtlinien | § 15 |
| Überstellungen | § 15a |

ABSCHNITT VI

Nebengebühren

| | |
|--------------------|------|
| Mindestsätze | § 16 |
|--------------------|------|

III

- Anlage 1** Normalplan für die Feststellung der Stellenpläne
- Anlage 2** Prüfungsvorschriften für den Gehobenen Gemeindedienst, den Gemeindefachdienst und den Mittleren Gemeindedienst der Bediensteten der Allgemeinen Verwaltung, ausgenommen solche in technischer Verwendung
- Anlage 2a** Prüfungsvorschriften für die Zusatzprüfung für Landesbeamte
- Anlage 4** Mindestnebengebührensätze

12. Verordnung der Landesregierung vom 9. Februar 1982, Zl. 3-Gem-131/1/1982, zur Durchführung des Gemeindebedienstetengesetzes 1958, LGBl. Nr. 19, in der Fassung der Verordnungen LGBl. Nr. 80/1983, 130/1991, 37/1994, 58/1994, LGBl. Nr. 64/1998, 37/2014, 15/2015 und 42/2015

Auf Grund der §§ 2 Abs. 2, 7 Abs. 1, 9 Abs. 2, 12 Abs. 3, 28 Abs. 2, 29 Abs. 2, 30 Abs. 5 und 32 Abs. 1 des Gemeindebedienstetengesetzes 1958, LGBl. Nr. 19, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 55/1959, 17/1961, 31/1966, 4/1970, 54/1973, 48/1976, 28/1979, 83/1979 und 27/1981, wird verordnet:

Art. I

I. A b s c h n i t t
Stellenplan

§ 1
Umfang und Inhalt

Der Stellenplan umfaßt alle Planstellen der öffentlich-rechtlichen Bediensteten (Beamten) und der ständig beschäftigten Vertragsbediensteten der Gemeinde, welche für die dauernde Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben erforderlich sind, nach Verwendungsgruppen (Entlohnungsgruppen), Zahl und Wertigkeit.

§ 2
Planstellen für Beamte der Allgemeinen
Verwaltung und für Vertragsbedienstete
der Hoheitsverwaltung

(1) Die Zahl und Wertigkeit der Planstellen für Beamte der Allgemeinen Verwaltung und Vertragsbedienstete der Hoheitsverwaltung - mit Ausnahme von Planstellen der Verwendungsgruppe E - ist je nach Verwendungsgruppe - sofern im folgenden nicht anderes bestimmt wird - im Rahmen der in der Anlage 1 aufgestellten Grundsätze (Normalplan) festzulegen. Dabei ist die Wertigkeit jeder Planstelle nach Verwendungsgruppe und Dienstklasse, unter Bedachtnahme auf die Wertigkeit der für die betreffende Aufgabenerfüllung erforderlichen Tätigkeiten festzulegen.

(2) Die Zugehörigkeit einer Planstelle zum Aufgabenbereich Hoheitsverwaltung richtet sich nach der Art der zur Erfüllung der Aufgaben dieser Planstelle überwiegend erforderlichen Tätigkeiten.

(3) Nehmen Standesamtsgeschäfte einschließlich der Staatsbürgerschaftsevidenz der Gemeinde erfahrungsgemäß einen Bediensteten überwiegend in Anspruch, so kann die Gemeinde im Stellenplan zur Erfüllung dieser Aufgaben außer der nach dem Normalplan zulässigen Planstelle eine weitere Planstelle der Verwendungsgruppe B (C) vorsehen.

(4) In Gemeinden, in denen ein dauernder Bedarf für Planstellen des Gehobenen technischen Dienstes oder des technischen Fachdienstes (Verwendungsgruppe B bzw. C) besteht, können die erforderlichen Planstellen zusätzlich vorgesehen werden.

(5) Die zur Erfüllung der Aufgaben auf dem Gebiete der Fremdenverkehrsförderung (Abschnitt 77 der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung - VRV - BGBl. Nr. 787/1996, zuletzt geändert durch Verordnung BGBl. II Nr. 118/2007), die für öffentliche Einrichtungen, betriebsähnliche Einrichtungen und Betriebe sowie für wirtschaftliche Unternehmungen (Abschnitte 81, 82, 83, 84, 85, 87, 88 und 89 leg. cit.) erforderlichen Planstellen können zusätzlich festgelegt werden, soweit die Bezüge durch Einnahmen in dem entsprechenden Voranschlagsabschnitt gedeckt und Zuschüsse aus dem ordentlichen Haushalt für diesen Abschnitt nicht erforderlich sind.

(6) Die nach den obigen Absätzen 3 bis 5 geschaffenen Planstellen dürfen hinsichtlich ihrer Verwendungsgruppe und Dienstklasse die Wertigkeit der Planstelle des Amtsleiters nicht übersteigen.

§ 3 Sonstige Planstellen

(1) Planstellen außerhalb jener nach § 2 können - sofern in den folgenden Abs. 2 und 3 nicht anderes festgelegt wird - nur vorgesehen werden, wenn in dem gemäß § 2 Abs. 3 des Gemeindebedienstetengesetzes 1992 abgegebenen Gutachten der Landesregierung festgestellt wird, daß in der betreffenden Gemeinde ein über die Zahl der im Normalplan vorgesehenen Planstellen hinausgehender dauernder Bedarf an solchen Planstellen gegeben ist. Ihre Wertigkeit ist nach Verwendungsgruppe und Dienstklasse unter Bedachtnahme auf die Wertigkeit der für den jeweiligen Aufgabenbereich vorgesehenen Tätigkeiten festzulegen; sie darf die für die Planstelle des Amtsleiters vorgesehene nicht überschreiten.

(2) entfällt

(3) Planstellen für Gemeindebedienstete, welche überwiegend Aufgaben für andere Rechtsträger erfüllen, dürfen nur dann geschaffen werden, wenn dadurch für die Gemeinde keine finanziellen Belastungen erwachsen können.

§ 4

Allgemeine Bestimmungen über den Stellenplan

(1) Für die Ermittlung der Einwohnerzahl nach § 2 Abs. 1 zum Zwecke der Einordnung der Gemeinde in den Normalplan ist das Ergebnis der letzten amtlichen Volkszählung maßgebend.

(2) Für Planstellen von Gemeindebediensteten der Verwendungsgruppe A, B oder C, deren dauerndes Ausscheiden aus dem Gemeindedienst zu einem bestimmten Termin feststeht, kann eine gleichwertige Planstelle frühestens in dem dem Ausscheiden vorangehenden Kalenderjahr auch unter Überschreitung der im Normalplan (§ 2 Abs. 1) festgelegten Grundsätze für dieses Kalenderjahr geschaffen werden. Eine solche Planstelle ist als "künftig wegfallend" zu bezeichnen.

(3) Der Stellenplan ist in Planstellen nach § 2 Abs. 1, 3, 4 und 5 sowie in solche nach § 3 Abs. 1, 2 und 3 zu unterteilen.

(4) Die zum Zeitpunkt der Beschlußfassung über den Stellenplan tatsächlich gegebene Besetzung der einzelnen Planstellen ist nach dem unter Abs. 3 angeführten Schema durch Angabe des Namens, der Verwendungsgruppe, Dienstklasse oder bei Vertragsbediensteten der Entlohnungsgruppe und der Entlohnungsstufe in einer Beilage zum Stellenplan (Personalstandesausweis) darzustellen.

II. A b s c h n i t t

Besondere Ernennungs- und
Definitivstellungserfordernisse

§ 5

Allgemeines

Die besonderen Ernennungs- und Definitivstellungserfordernisse sind in den nachfolgenden §§ 6 bis 12 geregelt. Sie gelten auch dann als erfüllt, wenn ein definitiver Beamter auf eine andere Planstelle jener Verwendungsgruppe ernannt werden soll, der er bereits angehört, und wenn

1. die Ernennung wegen Änderung des Arbeitsumfanges, der Arbeitsbedingungen oder der Organisation des Dienstes notwendig ist oder
2. die Eignung für die neue Verwendung in einer sechsmonatigen Probeverwendung nachgewiesen wurde.

§ 6

Erfordernisse für die Verwendungsgruppe A
(Höherer Gemeindedienst)

(1) Für die Ernennung ist eine der Verwendung entsprechende, abgeschlossene Hochschulbildung erforderlich. Diese ist durch die Erwerbung des Diplomgrades gemäß § 4 Z 7 des Universitäts-Studiengesetzes BGBl. I Nr. 48/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 38/1998, nachzuweisen.

(2) Für die Definitivstellung ist zusätzlich zur Voraussetzung nach Abs. 1 die erfolgreiche Ablegung der für Landesbeamte der entsprechenden Besoldungsgruppe vorgesehenen Fachprüfung für den Höheren Dienst nachzuweisen.

§ 7

Erfordernisse für die Verwendungsgruppe B
(Gehobener Gemeindedienst)

(1) Für die Ernennung ist - sofern im folgenden nicht anderes bestimmt ist - die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule oder das Diplom einer Akademie für Sozialarbeit erforderlich. Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung wird durch eine abgeschlossene Hochschulbildung ersetzt, wenn mit dieser auch das Ernennungserfordernis für die Verwendungsgruppe A erfüllt wird.

(2) Das Erfordernis nach Abs. 1 wird durch die erfolgreiche Ablegung der Beamten-Aufstiegsprüfung ersetzt, wenn der Beamte außerdem nach der Vollendung des 18. Lebensjahres acht Jahre in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegt hat (Anlage 1, Z. 2.2. Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994, LGBl. Nr. 71, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 131/1997).

(3) Für die Definitivstellung ist zusätzlich zum Erfordernis nach Abs. 1 bzw. Abs. 2 je nach Verwendung die erfolgreiche Ablegung der Fachprüfung für den Gehobenen technischen Fachdienst vor der für Landesbeamte bestehenden Prüfungskommission bzw. der Fachprüfung für den Gehobenen Gemeindedienst nach den Bestimmungen des III. Abschnittes dieser Verordnung nachzuweisen. Als Nachweis gilt auch die erfolgreiche Ablegung der Fachprüfung für den Höheren Dienst.

§ 8

Erfordernisse für die Verwendungsgruppe C
(Gemeindefachdienst)

(1) Für die Ernennung ist - sofern im folgenden nicht anderes bestimmt ist - eine nach Vollendung des 18. Lebensjahres im Dienste einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegte Verwendung von vier Jahren, die zumindest dem Mittleren Gemeindedienst entspricht, sowie je nach Verwendung die erfolgreiche Ablegung der Fachprüfung für den Technischen Fachdienst vor der für Landesbeamte bestehenden Prüfungskommission bzw. der Verwaltungsdienstprüfung für den Gemeindefachdienst nach den Vorschriften des III. Abschnittes dieser Verordnung erforderlich. Das Ernennungserfordernis der erfolgreichen Ablegung der Verwaltungsdienstprüfung für den Gemeindefachdienst wird auch durch die erfolgreiche Ablegung der Fachprüfung für den Höheren Dienst oder den Gehobenen Gemeindedienst erfüllt.

(2) Die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen gelten gleichzeitig als Definitivstellungserfordernisse für diese Verwendungsgruppe.

§ 9

Erfordernisse für die Verwendungsgruppe D
(Mittlerer Gemeindedienst)

(1) Für die Ernennung sind - sofern im folgenden nicht anderes bestimmt ist - die für den Dienst in dieser Verwendungsgruppe erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten bzw. Fertigkeiten nachzuweisen.

(2) Für die Definitivstellung ist zusätzlich zu den Voraussetzungen nach Abs. 1 je nach Verwendung die erfolgreiche Ablegung der Fachprüfung für den Mittleren technischen Dienst vor der für Landesbeamte bestehenden Prüfungskommission bzw. für den Mittleren Gemeindedienst nach den Bestimmungen des III. Abschnittes dieser Verordnung nachzuweisen.

§ 10

Erfordernisse für die Verwendungsgruppe E
(Gemeindehilfsdienst)

Für die Ernennung und Definitivstellung ist die Eignung für die vorgesehene Verwendung erforderlich.

§ 11
(entfällt)

§ 12
Erfordernisse für Beamte in handwerklicher Verwendung

(1) Für die Ernennung gelten die unter den Punkten 6 bis 10 der Anlage 1 zum Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994, LGBl. Nr. 71, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 30/2015 angeführten Erfordernissen sinngemäß, mit der Maßgabe, daß eine nach dem 18. Lebensjahr im Gemeindedienst zurückgelegte zufriedenstellende Verwendung in der Dauer von mindestens zwei Jahren nachgewiesen wird. Für die Ernennung in die Dienstklasse V in der Verwendungsgruppe P 1 und P 2 ist die erfolgreiche Ablegung der Meisterprüfung im erlernten Lehrberuf sowie die Verwendung im erlernten Lehrberuf nachzuweisen. Die Ablegung der Meisterprüfung kann durch Ablegung der Dienstprüfung für den technischen Fachdienst gemäß den Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 ersetzt werden.

(2) Die in Abs. 1 angeführten Voraussetzungen gelten neben jenen nach § 9 Abs. 1 des Gemeindebedienstetengesetzes 1992 auch für die Definitivstellung.

III. A b s c h n i t t
Dienstprüfungen

§ 13
Prüfungsvorschriften

Die Vorschriften für die Ablegung der Fachprüfung für den Gehobenen Gemeindedienst, den Gemeindefachdienst und den Mittleren Gemeindedienst enthält die Anlage 2 zu dieser Verordnung.

IIIa. A b s c h n i t t Dienstprüfungen für Standesbeamte

§ 13a Erfordernisse

Für Standesbeamte ist die erfolgreiche Ablegung der für Landesbeamte der Allgemeinen Verwaltung, Verwendungsgruppe A, vorgesehenen Fachprüfung für den Höheren Dienst (§ 6 Abs. 2), die erfolgreiche Ablegung der Fachprüfung für den Gehobenen Gemeindedienst (§ 7 Abs. 3) oder die erfolgreiche Ablegung der Verwaltungsdienstprüfung für den Gemeindefachdienst (§ 8 Abs. 1) sowie jeweils die erfolgreiche Ablegung der Zusatzprüfung für Standesbeamte erforderlich.

§ 13b Prüfungsvorschriften für Standesbeamte

Die Vorschriften für die Ablegung der Zusatzprüfung für Standesbeamte enthält die Anlage 2a zu dieser Verordnung.

IV. A b s c h n i t t (entfällt)

V. A b s c h n i t t Ernennung und Beförderung

§ 15 Richtlinien

(1) Die Beförderung der öffentlich-rechtlichen Gemeindebediensteten kann erfolgen:

- a) in der Verwendungsgruppe A in die Dienstklasse
Beförderung in die Dienstklasse IV nach zwei Dienstjahren,
V nach neun Dienstjahren,
VI nach dreizehn Dienstjahren,
VII nach neunzehn Dienstjahren,
VIII nach dreißig Dienstjahren;
- b) in die Verwendungsgruppe B in die Dienstklasse
V nach neunzehn Dienstjahren,
VI nach fünfundzwanzig Dienstjahren,
VII nach einunddreißig Dienstjahren;

- c) in der Verwendungsgruppe C in die Dienstklasse V nach neunundzwanzig Dienstjahren;
- d) in der Verwendungsgruppe P 1 in die Dienstklasse IV nach fünfundzwanzig Dienstjahren, V nach neunundzwanzig Dienstjahren;
- e) in der Verwendungsgruppe P 2 in die Dienstklasse IV nach siebenundzwanzig Dienstjahren, V nach dreißig Dienstjahren;
- f) in den Verwendungsgruppen D und P 3 in die Dienstklasse IV nach siebenundzwanzig Dienstjahren.

(2) Die Dienstjahre im Sinne des Abs. 1 sind vom Vorrückungstichtag ausgehend zu rechnen.

(2a) Die Beförderung darf frühestens mit Beginn des Jahres erfolgen, in welchem die zeitlichen Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt werden.

(3) Von den zeitlichen Voraussetzungen nach Abs. 1 kann ein Abstrich von vier Jahren, wenn die dem Beförderungstermin vorausgegangene Leistungsfeststellung auf "ausgezeichnet", und ein Abstrich von zwei Jahren, wenn diese Leistungsfeststellung auf "sehr gut" gelautet hat, vorgenommen werden.

- (4) 1. Unter Berücksichtigung der Funktion und je nach dem Verantwortungs- und Tätigkeitsbereich des Beamten kann von den zeitlichen Voraussetzungen nach Abs. 1 insbesondere bei(m)
 - a) leitenden Gemeindebeamten sowie dem Geschäftsführer des Pensionsfonds der Gemeinden und dem Geschäftsführer des Kärntner Gemeindebundes ein Abstrich von zusätzlichen zwei Jahren,
 - b) Stellvertreter des leitenden Gemeindebeamten, Bauamtsleiter, dem mindestens zwei Techniker zugeteilt sind, Betriebsleitern, denen die Leitung und Überwachung von gemeindlichen Betrieben, Unternehmungen und Versorgungseinrichtungen obliegt, und Kassenleitern, sämtliche in Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von über 5000, Abteilungsleitern in Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von über 10.000, ein Abstrich von zusätzlich einem Jahr vorgenommen werden.
- 2. Die Punkte a) und b) können nebeneinander nicht angewendet werden.
- 3. Die mit einer der unter obigem Punkt 1 verbundenen Abstriche von den zeitlichen Erfordernissen sind im Falle einer vom Beamten unverschuldeten Änderung der dienstlichen Verwendung - sofern damit ein Wegfall dieser Abstriche verbunden wäre - auch noch für die nächstfolgende Beförderung anzuwenden.

(5) Aus der niedrigsten bzw. innerhalb der niedrigsten Dienstklasse jeder Verwendungsgruppe können nachstehende Beförderungen erfolgen:

1. In der Verwendungsgruppe A:
Beförderung in die Dienstklasse IV nach zwei Dienstjahren;
2. In die Verwendungsgruppe B:
 - a) Beförderungen innerhalb der Dienstklasse III nach sechs Dienstjahren in die Gehaltsstufe 5 dieser Dienstklasse,
 - b) Beförderungen nach zwei in der Gehaltsstufe 5 der Dienstklasse III verbrachten Dienstjahren in die Gehaltsstufe 7 dieser Dienstklasse;
3. In der Verwendungsgruppe C:
 - a) Beförderung innerhalb der Dienstklasse III nach acht Dienstjahren in die Gehaltsstufe 6 dieser Dienstklasse,
 - b) Beförderung nach einem in der Gehaltsstufe 10 der Dienstklasse III zurückgelegten Dienstjahr in die Gehaltsstufe 12 dieser

Dienstklasse;

4. In der Verwendungsgruppe D:
 - a) Beförderung innerhalb der Dienstklasse III nach acht Dienstjahren in die Gehaltsstufe 6 dieser Dienstklasse,
 - b) Beförderung nach einem in der Gehaltsstufe 13 der Dienstklasse III zurückgelegten Dienstjahr in die Gehaltsstufe 16 dieser

Dienstklasse;

5. In der Verwendungsgruppe E:
Beförderung innerhalb der Dienstklasse III nach acht Dienstjahren in die Gehaltsstufe 6 dieser Dienstklasse;
6. In der Verwendungsgruppe P 1:
 - a) Beförderung innerhalb der Dienstklasse III nach acht Dienstjahren in die Gehaltsstufe 6 dieser Dienstklasse,
 - b) Beförderung nach einem in der Gehaltsstufe 12 der Dienstklasse III zurückgelegten Dienstjahr in die Gehaltsstufe 13 dieser

Dienstklasse;

7. In den Verwendungsgruppen P 2 und P 3:
 - a) Beförderung innerhalb der Dienstklasse III nach acht Dienstjahren in die Gehaltsstufe 6 dieser Dienstklasse,
 - b) Beförderung nach einem in der Gehaltsstufe 13 der Dienstklasse III zurückgelegten Dienstjahr in die Gehaltsstufe 16 dieser

Dienstklasse;

8. In den Verwendungsgruppen P 4 und P 5:
Beförderung innerhalb der Dienstklasse III nach acht Dienstjahren in die Gehaltsstufe 6 dieser Dienstklasse.

(6) Gemeindebeamte in der Verwendungsgruppe A, auf welche die Bestimmungen des Abs. 4 Z. 1 lit. a anwendbar sind, können mit einer auf "ausgezeichnet" lautenden Leistungsfeststellung frühestens nach vier und mit einer auf "sehr gut" lautenden Leistungsfeststellung frühestens nach sechs in der Dienstklasse VII zurückgelegten Dienstjahren, wobei die Funktion durch mindestens ein Jahr ausgeübt worden sein muß, in die Dienstklasse VIII befördert werden.

(7) Verdiente Beamte der Verwendungsgruppe A, auf welche die Bestimmungen des Abs. 4 Z. 1 lit. a nicht anwendbar sind, können bei einer auf "ausgezeichnet" lautenden Leistungsfeststellung frühestens nach zehn und bei einer auf "sehr gut" lautenden Leistungsfeststellung frühestens nach elf in der Dienstklasse VII zurückgelegten Dienstjahren in die Dienstklasse VIII befördert werden. In den Gemeinden mit einer Einwohnerzahl über 10.000 können der 1. Stellvertreter des leitenden Gemeindebeamten sowie der Bauamtsleiter - wenn sie der Verwendungsgruppe A angehören - mit einer auf ""ausgezeichnet" lautenden Leistungsfeststellung frühestens nach sieben und mit einer auf "sehr gut" lautenden Leistungsfeststellung frühestens nach neun in der Dienstklasse VII zurückgelegten Dienstjahren, wobei die Funktion durch mindestens ein Jahr ausgeübt worden sein muß, in die Dienstklasse VIII befördert werden. Weiters können verdiente Beamte der Verwendungsgruppe B, auf welche die Bestimmungen des Abs. 4 Z. 1 nicht anwendbar sind, bei einer auf "sehr gut" lautenden Leistungsfeststellung frühestens nach zehn in der Dienstklasse VI zurückgelegten Dienstjahren in die Dienstklasse VII befördert werden.

(8) Leitende Gemeindebeamte der Verwendungsgruppe B, welche mangels einer entsprechenden Planstelle nicht in die höchste Dienstklasse ihrer Verwendungsgruppe befördert werden können, können in die Dienstklasse VII der Verwendungsgruppe B befördert werden, wenn ihr Monatsgehalt zu diesem Zeitpunkt mindestens dem Anfangsgehalt der Dienstklasse VII entsprechen würde.

(9) entfällt

(10) Die Aufnahme in das öffentlich-rechtliche (pragmatische) Dienstverhältnis erfolgt in jener Dienstklasse und Gehaltsstufe, die sich bei Berücksichtigung der jeweiligen Vordienstzeiten (Vorrückungstichtag) und bei Anwendung der in den vorstehenden Absätzen 1 bis 7 geregelten Beförderungsrichtlinien unter der Annahme einer auf "sehr gut" lautenden Leistungsfeststellung ergibt.

§ 15a Überstellungen

(1) Bedienstete der Verwendungsgruppe P 5 kann der Gemeinderat nach 10-jähriger erfolgreicher Verwendung in die Verwendungsgruppe P 4 überstellen.

(2) Bedienstete der Verwendungsgruppe P 4 kann der Gemeinderat nach 10-jähriger erfolgreicher Verwendung in die Verwendungsgruppe P 3 überstellen.

(3) Ein Bediensteter, welcher nach Abs. 1 überstellt worden ist, darf nicht auch nach Abs. 2 überstellt werden.

VI. A b s c h n i t t
Nebengebühren

§ 16
Mindestsätze

Für bestimmte an öffentlich-rechtliche Gemeindebedienstete zu gewährende Nebengebühren nach dem Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994, LGBl. Nr. 71, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 30/2015, werden Mindestsätze festgelegt. Diese Nebengebühren, den betreffenden Personenkreis und die Mindestsätze enthält Anlage 4 dieser Verordnung.

Anlage 1

**Normalplan für die Feststellung
der Stellenpläne**

Es können folgende Planstellen vorgesehen werden:
In Gemeinden

1. bis zu 1500 Einwohnern
1 B/VII, 1 C/V, 1 C/IV, 1 D/IV
2. von 1501 bis 2000 Einwohner
1 B/VII, 2 C/V, 1 D/IV
3. von 2001 bis 2500 Einwohner
1 B/VII, 2 C/V, 1 C/IV, 1 D/IV
4. von 2501 bis 3000 Einwohner
1 B/VII, 1 B/VI, 3 C/V, 1 D/IV
5. von 3001 bis 3500 Einwohner
1 B/VII, 1 B/VI, 4 C/V, 1 C/IV, 1 D/IV
6. von 3501 bis 5000 Einwohner
1 B/VII, 1 B/VI, 5 C/V, 1 C/IV, 2 D/IV
7. von 5001 bis 6500 Einwohner
1 B/VII, 2 B/VI, 4 C/V, 2 C/IV, 3 D/IV
8. von 6501 bis 8000 Einwohner
2 B/VII, 2 B/VI, 6 C/V, 2 C/IV, 4 D/IV
9. von 8001 bis 10.000 Einwohner
1 A/VIII, 3 B/VII, 3 B/VI, 6 C/V, 1 C/IV, 7 D/IV
10. von 10.001 bis 15.000 Einwohner
1 A/VIII, 1 A/VII, 4 B/VII, 5 B/VI, 6 C/V, 7 C/IV, 5 D/IV

Erläuterungen:

Die arabische Ziffer bedeutet die Zahl der Planstellen, der darauffolgende Großbuchstabe die Verwendungsgruppe und die römische Ziffer die in Betracht kommende Dienstklasse.

Anlage 2

**Prüfungsvorschriften für den Gehobenen Gemeindedienst,
den Gemeindefachdienst und den Mittleren Gemeindedienst
der Bediensteten der Allgemeinen Verwaltung, ausgenommen
solche in technischer Verwendung**

Auf Grund des § 6 des Gemeindebedienstetengesetzes 1992 – K-GBG, LGBI. Nr. 56, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 45/2004, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Grundausbildung einschließlich der Dienstprüfung der Bediensteten der Gemeinden und der Gemeindeverbände des Gehobenen Gemeindedienstes, des Gemeindefachdienstes und des Mittleren Gemeindedienstes, ausgenommen solcher in technischer Verwendung. Auf die Bediensteten der Städte mit eigenem Statut findet diese Verordnung keine Anwendung.

§ 2

Grundausbildung

(1) Ziel der Grundausbildung ist es, unter Bedachtnahme auf die besonderen Verhältnisse im Gemeindedienst die für die jeweilige Verwendungsgruppe erforderlichen allgemeinen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln.

(2) Die Grundausbildung erfolgt durch praktische Verwendung (Schulung am Arbeitsplatz), Besuch (Abschluss) des Einführungs- und des Grundausbildungslehrganges sowie durch Selbststudium.

(3) Die Grundausbildung wird mit der Dienstprüfung abgeschlossen.

§ 3

Grundausbildungslehrgänge

Mindestens einmal jährlich sind ein Einführungs- und ein Grundausbildungslehrgang auszuschreiben.

§ 4

Einführungslehrgang

(1) Die Unterweisung im Einführungslehrgang hat in folgenden Gegenständen zu erfolgen:

- a) Grundzüge des EU-Rechts und der EU-Institutionen;
- b) Grundzüge des österreichischen Verfassungs- und Verwaltungsrechts (unter besonderer Berücksichtigung des Gemeinderechts) sowie der Behördenorganisation;
- c) Grundzüge der Volkswirtschaftslehre, der öffentlichen Betriebswirtschaftslehre (einschließlich Controlling), des Haushaltsrechts und des Public-Management;
- d) Grundzüge des Dienst- und Besoldungsrechtes.

(2) Die Unterweisung hat im Ausmaß von mindestens 30 Stunden zu erfolgen und ist von der Kärntner Verwaltungsakademie durchzuführen.

(3) Die Voraussetzung für die Teilnahme von Bediensteten ist ein Dienstverhältnis zu einer Gemeinde oder zu einem Gemeindeverband. Die Gemeinden haben Bedienstete, die seit mindestens sechs Monaten in der Verwendung im Gemeindedienst stehen und für die der erfolgreiche Abschluss der Grundausbildung im Dienstvertrag vereinbart ist oder als Ernennungs- oder Definitivstellungserfordernis vorgeschrieben ist, zum Einführungslehrgang anzumelden.

(4) Hat ein Bediensteter mehr als ein Viertel der Stundenanzahl des für ihn vorgesehenen Einführungslehrganges versäumt, so hat er den gesamten Einführungslehrgang zu wiederholen.

(5) Vorrangig sind die Mitglieder der Prüfungskommission (§ 9) als Vortragende beim Einführungslehrgang heranzuziehen.

§ 5

Grundausbildungslehrgang

(1) Die theoretische Grundausbildung gliedert sich in einen allgemeinen Teil und einen besonderen Teil.

(2) Der allgemeine Teil der theoretischen Grundausbildung hat folgende Gegenstände zu umfassen:

- a) Europäisches Recht und Europäische Institutionen, Österreichisches Verfassungs- und Verwaltungsrecht (unter besonderer Berücksichtigung des Gemeinderechts) sowie die Behördenorganisation;
- b) Verwaltungsverfahrensrecht, Datenschutzrecht;
- c) Dienst- und Besoldungsrecht der Gemeindebediensteten (einschließlich der Nebengesetze);
- d) Grundzüge des staatlichen Rechnungswesens und der Haushaltsvorschriften der Gemeinden;
- e) Grundzüge der Volkswirtschaftslehre und der öffentlichen Betriebswirtschaftslehre (inkl. Controlling);
- f) Grundbegriffe und Instrumente des Public-Management;
- g) Grundzüge der elektronischen Datenverarbeitung (EDV);
- h) Soziale und handlungsorientierte Kompetenzen (projektorientierte Teamarbeit und Kooperationsfähigkeit, Eigenverantwortlichkeit und selbständiges Arbeiten – Selbstmanagement, Kommunikationsfähigkeit und Gesprächstraining).

(3) Der besondere Teil der theoretischen Grundausbildung hat folgende Gegenstände zu umfassen:

- a) Raumordnungs- und Baurecht, Feuerpolizei, Natur- und Landschaftsschutz;
- b) Wirtschaft und Verkehr (Gewerbeordnung, Straßen- und Verkehrsrecht, Fremdenverkehrsrecht);
- c) Abgaben- und Abgabenverfahrensrecht;
- d) Land- und Forstwirtschaft (Jagd-, Fischerei- und Forstrecht, Veterinärrecht);
- e) Wasser- und Entsorgungsrecht (Wasserrechtsgesetz, Gemeindekanalisationsgesetz, Gemeindewasserversorgungsgesetz, Abfallwirtschaftsordnung);
- f) Kulturrecht (Schulen und Kindergärten, Veranstaltungswesen, Vereinsrecht);
- g) Meldewesen, Personenstandsrecht und Staatsbürgerschaftsrecht (inkl. Passwesen), Feuerwehrwesen und Katastrophenhilfe;
- h) Gesundheits- und Sozialwesen.

(3) Die Voraussetzung für die Teilnahme am Grundausbildungslehrgang erfüllen jene Gemeindebediensteten, die seit mindestens zwölf Monaten in der Verwendung im Gemeindedienst stehen und für die der erfolgreiche Abschluss dieser Grundausbildung im Dienstvertrag vereinbart ist oder als Ernennungs- oder Definitivstellungserfordernis vorgeschrieben ist.

(4) Die Unterweisung hat zu erfolgen:

- a) für den Gehobenen Gemeindedienst im Ausmaß von mindestens 40 Stunden,
- b) für den Gemeindefachdienst im Ausmaß von mindestens 40 Stunden und
- c) für den Mittleren Gemeindedienst im Ausmaß von mindestens 30 Stunden.

(5) Hat ein Bediensteter mehr als ein Viertel der Stundenanzahl des für ihn vorgesehenen Grundausbildungslehrganges versäumt, so ist der gesamte Grundausbildungslehrgang zu wiederholen.

(6) Als Vortragende des Lehrganges – mit Ausnahme der Ausbildung nach Abs. 2 lit. g und h – sind vorrangig die Mitglieder der Prüfungskommission (§ 9) heranzuziehen.

§ 6

Dienstprüfung

(1) Die Dienstprüfung bildet den Abschluss der Grundausbildung. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Prüfungswerber die für seine Verwendung oder eine von ihm angestrebte Verwendung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und in der Lage ist, diese bei der Lösung praktischer Aufgaben anzuwenden.

(2) Die Dienstprüfungen für den Gehobenen Gemeindedienst, den Gemeindefachdienst und den Mittleren Gemeindedienst sind mindestens einmal jährlich abzuhalten. Der Prüfungstermin ist von der Landesregierung in der Kärntner Landeszeitung und im Kärntner Gemeindeblatt auszuschreiben.

(3) Zur Dienstprüfung zuzulassen sind Gemeindebedienstete, die in einem Dienstverhältnis zu einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband stehen und die eine mindestens 18-monatige zufriedenstellende Verwendung im Gemeindedienst aufweisen. Der Nachweis über die mindestens 18-monatige zufriedenstellende Verwendung im Gemeindedienst oder beim Gemeindeverband ist durch eine Bestätigung des Bürgermeisters der Anstellungsgemeinde bzw. des Vorsitzenden des Anstellungsgemeindeverbandes zu erbringen.

(4) Zulassungserfordernis ist neben der Absolvierung des Grundausbildungslehrganges der Besuch des Einführungslehrganges (§ 4).

§ 7

Ansuchen

(1) Das Ansuchen um Zulassung zur Dienstprüfung ist vom Prüfungswerber im Dienstwege beim Amt der Kärntner Landesregierung einzubringen. Dem Ansuchen ist die Verwendungsbestätigung anzuschließen. Bei öffentlich-rechtlichen Bediensteten haben der Bürgermeister der Gemeinde oder der Vorsitzende des Gemeindeverbandes, bei dem der Prüfungswerber in Verwendung steht, dem Ansuchen einen Auszug aus dem Personalstandesausweis, dem Art und Dauer der bisherigen Verwendung zu entnehmen sind, beizulegen und das Ergebnis der letzten Leistungsfeststellung mitzuteilen.

(2) Über die Zulassung zur Dienstprüfung entscheidet die Prüfungskommission (§ 9) endgültig. Im Fall der Zulassung ist zugleich der Prüfungstermin festzusetzen.

§ 8

Prüfungsverfahren

(1) Die Dienstprüfung ist schriftlich und mündlich abzulegen.

(2) Bis zum Beginn der Dienstprüfung kann der Beamte von dieser zurücktreten. Einem Rücktritt ist gleichzuhalten: das Nichterscheinen oder ein derart verspätetes Erscheinen, dass die Dienstprüfung nicht mehr abgehalten werden kann.

(3) Bei der Durchführung der Dienstprüfung ist auf Beeinträchtigungen des Prüfungswerbers so weit Rücksicht zu nehmen, als dies mit dem Ausbildungszweck vereinbar ist.

(4) Die schriftliche Dienstprüfung ist unter Aufsicht eines vom Vorsitzenden bestimmten Mitgliedes der Prüfungskommission derart vorzunehmen, dass dem Prüfungswerber die einschlägigen Gesetze und Verordnungen sowie die allenfalls notwendigen technischen Geräte zur Verfügung gestellt werden, jede andere Beihilfe sowie die Unterredung mit anderen Personen aber untersagt ist. Dabei kann unter Berücksichtigung dienstlicher Erfordernisse die schriftliche Prüfung am Personal Computer (PC) durchgeführt werden.

§ 9

Prüfungskommission

(1) Für die Dienstprüfungen aus dem Gehobenen Gemeindedienst, dem Gemeindefachdienst und dem Mittleren Gemeindedienst der Bediensteten der Allgemeinen Verwaltung, ausgenommen solcher in technischer Verwendung, ist bei der für das Dienstrecht der Gemeindebediensteten zuständigen Abteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung eine Prüfungskommission ein-zurichten.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus dem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern. Den Vorsitzenden und die vier weiteren Mitglieder hat die Landesregierung auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellen. Für den Vorsitzenden und jedes weitere Mitglied ist jeweils für den Fall der Verhinderung ein Stellvertreter zu bestellen. Der Vorsitzende, die weiteren Mitglieder und die Stellvertreter müssen Beamte des Höheren Dienstes oder Beamte des Gehobenen Verwaltungsdienstes oder Vertragsbedienstete gleichwertiger Entlohnungsgruppen sein.

(3) Das Vorschlagsrecht für ein Mitglied und ein Ersatzmitglied der Prüfungskommission steht der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, Landesgruppe Kärnten, zu. Das Vorschlagsrecht für ein Mitglied steht dem Kärntner Gemeindebund und für ein Ersatzmitglied dem Österreichischen Städtebund, Landesgruppe Kärnten, zu. Die Landesregierung hat die Vorschlagsberechtigten einzuladen, innerhalb einer angemessenen Frist, die nicht kürzer als ein Monat sein darf, jeweils ihren Vorschlag zu erstatten. Langt innerhalb dieser Frist kein entsprechender Vorschlag bei der Landesregierung ein, so hat die Landesregierung die Bestellung ohne Bedachtnahme auf das Vorschlagsrecht vorzunehmen.

(4) Mitglieder der Prüfungskommission sind vor Ablauf ihrer Funktionsperiode abzurufen, wenn

- a) über das Mitglied rechtskräftig eine Disziplinarstrafe verhängt wurde;
- b) das Mitglied schriftlich den Verzicht auf die Mitgliedschaft in der Prüfungskommission erklärt;
- c) die geistige oder körperliche Eignung nicht mehr gegeben ist;
- d) das Mitglied seine Pflichten grob verletzt, insbesondere trotz Aufforderung unentschuldig an Prüfungsterminen nicht teilnimmt, oder
- e) die Voraussetzungen für ihre Bestellung gemäß Abs. 2 letzter Satz nicht mehr bestehen.

Bei vorzeitigem Enden der Funktionsperiode wie zB durch Ruhestandsversetzung oder Tod oder im Falle der Notwendigkeit einer Ergänzung der Prüfungskommission sind neue Mitglieder für die verbleibende Funktionsdauer zu bestellen.

(5) Ein Mitglied (Stellvertreter) der Prüfungskommission ist nicht zu Prüfungen heranzuziehen

- a) ab Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluss;
- b) während der Zeit einer (vorläufigen) Suspendierung oder Außerdienststellung oder
- c) bei Vorliegen von Befangenheitsgründen gemäß § 7 AVG.

(6) Die Zuteilung der Prüfungsgegenstände zu den einzelnen Mitgliedern der Prüfungskommission hat durch Beschluss der Kommission zu erfolgen.

§ 10

Schriftliche Dienstprüfung

(1) In der schriftlichen Dienstprüfung haben die Prüfungswerber nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, auf Grund von beigelegten Unterlagen konkrete Probleme sowohl in Bezug auf die fachlichen Belange im Sinne einer aktenmäßigen Erledigung als auch hinsichtlich der Beachtung der einschlägigen materiell- und verfahrensrechtlichen Verwaltungsvorschriften zu behandeln. Die Aufgaben sind unter angemessener Berücksichtigung der Anforderungen, die an einen Bediensteten der betreffenden Verwendungsgruppe gestellt werden, zu erstellen und den Stoffgebieten des allgemeinen und besonderen Teils der Grundausbildung (§ 5 Abs. 2 und 3) zu entnehmen.

(2) Die Aufgaben sind von jenen Mitgliedern der Prüfungskommission zu erstellen, aus deren Prüfungsgegenständen sie entnommen wurden (§ 9 Abs. 6).

(3) Die Dauer der schriftlichen Dienstprüfung ist zu bemessen:

- a) für den Gehobenen Gemeindedienst mit längstens fünf Stunden,
- b) für den Gemeindefachdienst mit längstens vier Stunden und
- c) für den Mittleren Gemeindedienst mit längstens zwei Stunden.

(4) Die fertig gestellte Prüfungsarbeit ist dem mit der Aufsicht betrauten Mitglied der Prüfungskommission zu übergeben, das den Zeitpunkt der Abgabe auf der Prüfungsarbeit zu vermerken hat.

(5) Die Prüfungsarbeit ist von den eingeteilten Mitgliedern der Prüfungskommission zu beurteilen (Abs. 2). Nach der Beurteilung der Prüfungsarbeiten hat die Prüfungskommission das Ergebnis der schriftlichen Prüfung festzustellen. Hat die Mehrzahl der Mitglieder der Prüfungskommission die Überzeugung gewonnen, dass der Prüfungswerber die erforderliche Eignung nicht aufweist, so gilt die Prüfung, ohne dass es einer mündlichen Prüfung bedarf, als nicht bestanden. Dieses Ergebnis ist dem Prüfungswerber und dem Bürgermeister der Anstellungsgemeinde bzw. dem Vorsitzenden des Anstellungsverbandes unverzüglich bekannt zu geben.

§ 11

Mündliche Dienstprüfung

(1) Bei der mündlichen Dienstprüfung sind die Prüfungswerber aus den einzelnen Gegenständen von den hierfür bestimmten Mitgliedern der Prüfungskommission zu prüfen (§ 9 Abs. 6). Der Vorsitzende ist berechtigt, Fragen aus allen Prüfungsgegenständen zu stellen.

(2) Ist ein Prüfungswerber, der die schriftliche Dienstprüfung mit Erfolg abgelegt hat, aus Gründen, die er nicht verschuldet hat, außer Stande, am festgesetzten Tag zur Prüfung zu erscheinen, diese fortzusetzen oder zu beenden, so hat der Vorsitzende der Prüfungskommission auf Ansuchen des Prüfungswerbers die Ablegung oder die Fortsetzung der Prüfung an einem späteren Tag, wenn dies jedoch nicht möglich ist, zum nächsten Prüfungstermin zu gestatten. Tritt ein Prüfungswerber aus anderen Gründen nicht zur mündlichen Prüfung an oder während dieser zurück, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) Über das Ergebnis der Dienstprüfung hat die Prüfungskommission nach Beendigung der mündlichen Dienstprüfung in geheimer Beratung zu beschließen.

(4) Haben alle Mitglieder der Prüfungskommission die Überzeugung gewonnen, dass der Prüfungswerber die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten aufweist, so hat das Prüfungsergebnis auf „Bestanden“ zu lauten. Hat außerdem ein Mitglied der Prüfungskommission die Überzeugung gewonnen, dass der Prüfungserfolg in einem Gegenstand als ausgezeichnet zu bewerten ist, so sind der Angabe des Prüfungserfolges die Worte „mit Auszeichnung aus ...“ beizufügen.

(5) Hat ein Mitglied der Prüfungskommission eine nicht ausreichende Beherrschung eines Gegenstandes festgestellt, so hat der Prüfungswerber die Dienstprüfung nicht bestanden und die Dienstprüfung aus diesem Gegenstand zu wiederholen. Hat der Prüfungswerber die Dienstprüfung aus mehr als einem Gegenstand nicht bestanden, ist die gesamte mündliche Dienstprüfung zu wiederholen.

(6) Hat der Prüfungswerber die Dienstprüfung aus einem Gegenstand nicht bestanden, so kann die Dienstprüfung aus diesem Gegenstand frühestens nach vier Wochen wiederholt werden. Der Prüfungswerber ist dabei vom betreffenden Mitglied der Prüfungskommission in Anwesenheit des Vorsitzenden der Prüfungskommission bzw. seines Stellvertreters zu prüfen. Hat der Prüfungswerber die Dienstprüfung aus mehr als einem Prüfungsgegenstand nicht bestanden, kann die gesamte Prüfung erst nach vier Monaten wiederholt werden. Gelangt die Prüfungskommission auf Grund der festgestellten Wissenslücken zu der Auffassung, dass dieser Zeitraum nicht ausreicht, um die fehlenden Kenntnisse zu erwerben, so kann die Prüfungskommission auch eine längere Frist festsetzen, die höchstens ein Jahr betragen darf. Nach Ablauf der Wiederholungsfrist kann der Prüfungswerber neuerlich zur Prüfung zugelassen werden.

(7) Wird die Dienstprüfung auch bei der Wiederholung nicht mit Erfolg bestanden, so kann der Prüfungswerber bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände neuerlich, jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres seit der ersten Wiederholungsprüfung zur Prüfung zugelassen werden. Eine weitere Wiederholung der Prüfung ist unzulässig.

(8) Über die bestandene Dienstprüfung ist dem Prüfungswerber ein Zeugnis auszustellen. Hat ein Prüfungswerber die Prüfung nicht bestanden, so ist er von dem Beschluss der Prüfungskommission in Kenntnis zu setzen. Dem Bürgermeister der Anstellungsgemeinde bzw. dem Vorsitzenden des Anstellungsgemeindeverbandes ist das Prüfungsergebnis bekannt zu geben.

§ 12

Dienstprüfung für den Gehobenen Gemeindedienst

(1) Die schriftliche Dienstprüfung für den Gehobenen Gemeindedienst umfasst drei Aufgaben aus den Gegenständen des § 5 Abs. 2 und Abs. 3.

(2) Im Rahmen einer Aufgabenstellung hat der Prüfungswerber den Nachweis zu erbringen, dass er in der Lage ist, auf Grund eines zur Verfügung gestellten Verwaltungsaktes einen Bescheid zu entwerfen.

(3) Eine Aufgabe nach Abs. 1 kann über Entscheidung des Vorsitzenden der Prüfungskommission durch eine Projektarbeit, die mit der dienstlichen Verwendung des Prüfungswerbers in Verbindung steht, ersetzt werden. Die Projektarbeit ist durch ein Mitglied der Prüfungskommission zu betreuen und zu bewerten. Der Prüfungswerber hat mit der Projektarbeit nachzuweisen, dass er in der Lage ist, innerhalb eines vorgegebenen Zeitraumes eine Fragestellung aus einem Prüfungsfach selbständig zu bearbeiten. Dem Prüfungswerber ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Projektarbeit Vorschläge zu machen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Projektarbeit sind durch das bestimmte Mitglied der Prüfungskommission festzulegen. Die Projektarbeit ist spätestens zum Termin der schriftlichen Prüfung einzureichen.

(4) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf den Nachweis gründlicher Kenntnisse der Gegenstände des § 5 Abs. 2 lit. a bis g.

(5) Aus den Gegenständen des § 5 Abs. 3 sind Kenntnisse in den Grundsätzen nachzuweisen. Aus drei zuvor festgelegten Gebieten sind gründliche Kenntnisse nachzuweisen. Die Auswahl eines dieser Gebiete obliegt dem Prüfungswerber. Bei der Auswahl der übrigen Gebiete ist nach Möglichkeit auf die dienstliche Verwendung des Prüfungswerbers Rücksicht zu nehmen.

§ 13

Dienstprüfung für den Gemeindefachdienst

(1) Die schriftliche Prüfung für den Gemeindefachdienst umfasst zwei Aufgaben nach lit. a und b:

- a) eine Aufgabe aus den Gegenständen des § 5 Abs. 2 oder Abs. 3 und
- b) die Ausarbeitung eines Berichtes des Gemeindeamtes an ein Organ der Gemeinde oder an eine andere Behörde.

(2) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf den Nachweis gründlicher Kenntnisse in den in § 5 Abs. 2 lit. a bis g genannten Gegenständen und auf den Nachweis von Kenntnissen in den Grundsätzen in den in § 5 Abs. 3 genannten Gegenständen. Dabei sind aus zwei zuvor festgelegten Gebieten gründliche Kenntnisse nachzuweisen. Die Auswahl eines Gebietes obliegt dem Prüfungswerber. Bei der Auswahl des weiteren Gebietes ist nach Möglichkeit auf die dienstliche Verwendung des Prüfungswerbers Rücksicht zu nehmen.

§ 14

Dienstprüfung für den Mittleren Gemeindedienst

(1) Die schriftliche Dienstprüfung für den Mittleren Gemeindedienst umfasst folgende Gegenstände:

- a) eine Aufgabe aus dem Bereich der elektronischen Datenverarbeitung (insbesondere Textverarbeitung und Tabellenkalkulation). Dieser Prüfungsteil wird durch den Nachweis des ECDL-Führerscheines oder einer gleichwertigen Prüfung ersetzt;
- b) eine Aufgabe aus den Gegenständen des § 5 Abs. 2, wobei insbesondere auf gründliche Kenntnisse der deutschen Sprache und die fehlerfreie Rechtschreibung zu achten ist.

(2) Die mündliche Dienstprüfung erstreckt sich auf den Nachweis von Kenntnissen in folgenden Gegenständen:

- a) Grundzüge des EU-Rechts und der EU-Institutionen;
- b) Grundzüge des österreichischen Verfassungs- und Verwaltungsrechts (insbesondere des Gemeinderechts) sowie der Behördenorganisation;
- c) Grundzüge des Public-Management;
- d) Grundzüge des Dienst- und Besoldungsrechts (einschließlich der Nebengesetze);
- e) Grundzüge des Verwaltungsverfahrens und des Gebührengesetzes;
- f) Grundzüge des Meldewesens, der Wählerevidenz und des Sozialrechts;
- g) Kenntnisse der elektronischen Datenverarbeitung.

§ 15

Vergütung für die Mitglieder der Prüfungskommission

Den Mitgliedern der Prüfungskommission gebührt für jeden Prüfungswerber jeweils eine Vergütung von 0,5 vH des Gehaltes eines Landesbeamten des Dienststandes der Allgemeinen Verwaltung der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2.

§ 16

In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt an dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Für Bedienstete, deren Dienstverhältnis zu einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung begründet wurde, bildet der Besuch des Einführungslehrganges kein Zulassungserfordernis im Sinne des § 6 Abs. 4.

(3) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Anlage 2 (Prüfungsvorschriften für den Gehobenen Gemeindedienst, den Gemeindefachdienst und den Mittleren Gemeindedienst der Bediensteten der Allgemeinen Verwaltung, ausgenommen solche in technischer Verwendung – Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 9. Februar 1982, Zahl: 3-Gem-131/1/1982, LGBI. Nr. 12/1982) außer Kraft.

Prüfungsvorschriften für die Zusatzprüfung für Standesbeamte

§ 1

Prüfungstermin

Zusatzprüfungen für Standesbeamte sind nach Bedarf abzuhalten. Der Prüfungstermin ist von der Landesregierung in der 'Kärntner Landeszeitung' und im 'Kärntner Gemeindeblatt' auszuschreiben.

§ 2

Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

Zur Prüfung sind Personen zuzulassen, die

- a) im Dienst einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes im Sinne des Art. 116 Abs. 4 B-VG stehen und
- b) die Dienstprüfung für den Höheren Dienst, den Gehobenen Gemeindedienst oder den Gemeindefachdienst erfolgreich abgelegt haben.

§ 3

Ansuchen

Für das Ansuchen um Zulassung zur Zusatzprüfung für Standesbeamte gilt § 3 der Anlage 2 sinngemäß.

§ 4

Prüfungsausschuß

(1) Die Zusatzprüfung für Standesbeamte ist vor einem Prüfungsausschuß abzulegen, der aus einem Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern besteht. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind von der Landesregierung auf die Dauer von vier Jahren zu bestellen. Die Bestellung des Vorsitzenden und eines weiteren Mitgliedes hat aus dem Kreis der fachkundigen Landesbediensteten und die der zwei weiteren Mitglieder aus dem Kreis der Standesbeamten zu erfolgen. Für den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder ist in gleicher Weise ein Stellvertreter zu bestellen.

(1a) Das Vorschlagsrecht für ein Mitglied aus dem Kreis der Standesbeamten hat die Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, Landesgruppe Kärnten. Die Landesregierung hat die Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, Landesgruppe Kärnten, einzuladen, innerhalb einer angemessenen festzusetzenden Frist, die nicht kürzer als ein Monat sein darf, ihre Vorschläge zu erstatten. Langt innerhalb dieser Frist kein entsprechender Vorschlag bei der Landesregierung ein, so hat die Landesregierung die Bestellung ohne Bedachtnahme auf das Vorschlagsrecht vorzunehmen.

(2) § 4 Abs. 2 und 3 der Anlage 2 gilt sinngemäß für den Prüfungsausschuß.

§ 5 Prüfungsstoff

Bei der Zusatzprüfung für Standesbeamte sind ausreichende Kenntnisse aus folgenden Rechtsgebieten nachzuweisen:

- a) Führung der Personenstandsbücher;
- b) Ausstellung von Urkunden aus den Personenstandsbüchern;
- c) Altmatrikenvorschriften, soweit deren Kenntnisse für die Wahrnehmung der Aufgaben der Gemeinden auf dem Gebiete des Personenstandsrechtes notwendig sind;
- d) Personenstandsrecht;
- e) Eherecht;
- f) Familienrecht;
- g) Namensrecht;
- h) Staatsbürgerschaftsrecht;
- i) einschlägige Bestimmungen über die Verfassung und den Behördenaufbau einschließlich der Gerichtsorganisation;
- j) einschlägige Bestimmungen des internationalen Privatrechtes einschließlich der Behandlung ausländischer Entscheidungen in Personenstandsangelegenheiten;
- k) Gebühren und Verwaltungsabgaben auf dem Gebiet des Personenstands- und Staatsbürgerschaftsrechtes.

§ 6 Einteilung der Prüfung, Bewerbung, Zeugnis, Wiederholung

(1) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich abzulegen.

(2) Die schriftliche Prüfung ist unter Aufsicht eines vom Vorsitzenden bestimmten Mitgliedes des Prüfungsausschusses abzulegen; sie besteht aus einer Eintragung eines Personenstandsfalles in die Personenstandsbücher mit Vermerken einschließlich der Ausstellung einer Personenstandsurkunde.

(3) Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung wird vom Prüfungsausschuß festgestellt. Weist die schriftliche Arbeit so schwere Mängel auf, daß zu befürchten ist, daß der Prüfling nicht in der Lage ist, die Aufgaben eines Standesbeamten zu erfüllen, so ist er zur mündlichen Prüfung nicht zuzulassen; die Prüfung gilt in diesem Fall als nicht bestanden.

(4) Für die Durchführung der mündlichen Prüfung und die Bewertung gilt § 9 Abs. 2 bis 4 der Anlage 2 sinngemäß. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses geben ihre Stimme in der vom Vorsitzenden bestimmten Reihenfolge ab. Der Vorsitzende stimmt zuletzt ab und gibt bei gleichgeteilten Stimmen mit seiner Stimme den Ausschlag.

(5) Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich. Ein Personalvertreter der Gemeinde (des Gemeindeverbandes), deren Bediensteter der Prüfling ist, hat das Recht, als Beobachter der mündlichen Prüfung beizuwohnen.

(6) Für die Ausfertigung des Zeugnisses und die Wiederholung der Prüfung gelten §§ 10 und 11 der Anlage 2 sinngemäß.

Anlage 4

Mindestnebengebührensätze

Bei den im Folgenden unter II-VII angeführten Prozentsätzen handelt es sich um solche des jeweiligen Gehaltes eines Gemeindebeamten des Dienststandes der Allgemeinen Verwaltung der Dienstklasse V, Gehaltsklasse 2.

I. Überstundenvergütung (§ 153 Kärntner Dienstrechtsgesetz):

St a n d e s b e a m t e :

Dem Standesbeamten gebührt für jede außerhalb der Dienstzeit vorgenommene Trauung folgende Überstundenvergütung:

| | |
|-------------------|---------------|
| 1 Trauung | 2 Überstunden |
| 2 Trauungen | 4 Überstunden |

für jede weitere Trauung 1 Überstunde.

II. Mehrleistungszulagen (§ 158 Kärntner Dienstrechtsgesetz):

1. A m t s l e i t e r :

Bei Gemeinden

bis 1500 Einwohner 3,40852 %

monatlich

von 1501 Einwohner bis 5000 Einwohner 4,64799 % monatlich

über 5000 Einwohner 5,88745 % monatlich

2. B a u a m t s l e i t e r :

Sofern dem Bauamtsleiter mindestens zwei

Techniker zugeteilt sind 3,09866 % monatlich

3. **B a u l e i t e r :**
Für die örtliche Bauleitung für die Dauer der
Bauführung 1,85919 % monatlich

4. **B e t r i e b s l e i t e r :**
Für die Leitung und Überwachung von gemeindlichen
Betrieben, Unternehmungen und Versorgungs-
einrichtungen 1,85919 % monatlich

5. a) Heizzulage für Einzelofenheizung, wenn der
Bedienstete, der nicht als Heizer beschäftigt ist,
nur heizen muß - je Ofen 0,02855 % täglich
b) Heizzulage für Einzelofenheizung, wenn der
Bedienstete, der nicht als Heizer beschäftigt
ist, auch das Brennmaterial tragen muß - je Ofen 0,05709 % täglich
c) Heizzulage für die Wartung und Betreuung einer
Ölzentralheizung während der Heizperiode 25,2071 % jährlich

6. **Handwerksmeister:**
Bedienstete mit erfolgreich abgelegter Meisterprüfung
sowie einschlägiger Verwendung im Lehrberuf nach
einer Dienstzeit von
fünf Jahren 5,00000 % monatlich

- III. **Erschwerniszulage (§ 160 Kärntner Dienstrechtsgesetz):**

A) **Bedienstete in handwerklicher Verwendung (in Prozenten):**

a) Arbeiten mit Rand- oder Bruchsteinen 0,02478 je Stunde
b) Arbeiten im Kanal- und Wasserleitungsbau
und sonstige Erdarbeiten ab 0,60 m Tiefe 0,02478 je Stunde
c) Lenken und Bedienen von Schneeräumgeräten
sowie Streuung von Hand aus 0,02478 je Stunde
d) Fäkalienabfuhr, Kanalreinigung, Arbeiten bei
Kläranlagen, Reinigung von öffentlichen
Abortanlagen 0,02478 je Stunde
e) Straßenasphaltierungsarbeiten 0,02478 je Stunde
f) Arbeiten mit Preßlufthammer, Preßluftbohrer
und ähnlichen Geräten 0,03718 je Stunde
g) Arbeiten mit Rüttelplatte 0,03718 je Stunde
h) Montage und Demontage von Schliftanlagen .. 0,03718 je Stunde
i) Bedienung von Spezialmaschinen und Geräten
(z. B. Raupengeräte, Bagger, Löffelbagger,
Walzen, Motorsägen, Unimog mit Zusatzgeräten,
Kreissägen, Fräsen, Hobelmaschinen, benzin-
getriebene Mischmaschinen) 0,03718 je Stunde

- j) Bedienstete, denen Dienstkraftwagen zur Selbstlenkung zugewiesen sind, ohne daß diese Bediensteten als Kraftfahrer beschäftigt sind, für die Lenkung von Dienstkraftwagen0,002478 je km
- k) Arbeiten mit Einmann-Mähmaschinen oder Sensen in besonders gefährdeten Bereichen über einer Böschungsneigung 2:3 0,02478 je Stunde
- l) Wartung der öffentlichen Beleuchtungsanlage . 0,02478 je Stunde
- m) Arbeiten in Alters- und Pflegeheimen 0,02478 je Stunde
- n) Arbeiten in den Bestattungsanstalten
 1. Waschen, Rasieren, Anziehen und Einsargen ... 0,30986 je Leiche
 2. Exhumierung einer Leiche innerhalb von zwei Jahren nach der Beisetzung 0,61973 je Leiche
 3. Exhumierung einer Leiche nach zwei Jahren nach der Beisetzung 0,3718 je Leiche
 4. Grabherstellung, Neuaushub 0,30986 pro Grab
 5. Wiederaushub 0,18591 pro Grab
- B) Bedienstete der Allgemeinen Verwaltung (in Prozenten):
 - a) Bedienung von Computern, Buchungsautomaten, Adressographanlagen und ähnliche Anlagen 2, 4789 monatlich
 - b) Mitwirkung bei der Durchführung von allgemeinen Impfkationen 0,04957 je angefangene Stunde
 - c) Maschinschreibearbeiten ab der 20. Seite je weitere Seite 0,01239und ähnliche Arbeiten, die unter besonderen körperlichen Anstrengungen oder sonstigen besonders erschwerten Umständen zu verrichten sind 0,02478 je Stunde
- IV. Gefahrenzulage (§ 161 Kärntner Dienstrechtsgesetz) in Prozenten:
 - a) Eisschneiden 0,03718 je Stunde
 - b) Baumfällen, Baumschnitt 0,03098 je Stunde
 - c) Arbeiten im Kanal- und Wasserleitungsbau und sonstige Erdarbeiten ab 2 m Tiefe 0,03718 je Stunde
 - d) Arbeiten auf Gerüsten und Leitern ab 2,5 m Höhe 0,02478 je Stunde
 - e) Arbeiten auf Dächern ab 3 m Höhe 0,03718 je Stunde
 - f) Verbrennung von Altöl 0,02478 je Stunde
 - g) Sprengarbeiten 0,04957 je Stunde
 - h) Elektro- und Autogenschweißarbeiten 0,02478 je Stunde

| | | |
|----|---|-------------------|
| i) | Arbeiten bei Elementarereignissen unter besonders gefährlichen Umständen, wie bei in Bewegung befindlichen Muren, bei Hochwasser und bei Brandbekämpfung | 0,03718 je Stunde |
| j) | Arbeiten mit giftigen Stoffen, grundsätzliche Aufbringung der Farben im Spritzverfahren (keine Handstreicherarbeiten), Arbeiten mit Nitrofarben, Säuren, Laugen, Elastit, Puraflex sowie Arbeiten mit graswuchshemmenden bzw. grasvernichtenden Mitteln | 0,02478 je Stunde |
| k) | Kadaverbeseitigungen | 0,03718 je Stunde |
| l) | Arbeiten in Bestattungsanstalten | |
| 1. | Waschen, Rasieren, Anziehen und Einsargen | 0,30986 je Leiche |
| 2. | Exhumierung einer Leiche innerhalb von zwei Jahren nach der Beisetzung | 0,61973 je Leiche |
| 3. | Exhumierung einer Leiche nach zwei Jahren nach der Beisetzung | 0,3718 je Leiche |
| 4. | Grabherstellung, Neuaushub | 0,30986 pro Grab |
| 5. | Wiederaushub | 0,18591 pro Grab |
| | und ähnliche Arbeiten, die mit besonderen Gefahren für Gesundheit und Leben verbunden sind | 0,02478 je Stunde |

V. Aufwandsentschädigungen (§ 162 Kärntner Dienstrechtsgesetz):

| | | |
|----|---|--------------------|
| A) | Bedienstete in handwerklicher Verwendung: | |
| a) | Durchführung von Teerarbeiten | 0,03718 je Stunde |
| b) | Straßenreinigung | 0,02478 je Stunde |
| c) | Müllabfuhr und Arbeiten am Müllplatz | 0,04957 je Stunde |
| d) | Fäkalienabfuhr und Kanalreinigung, Arbeiten an Kläranlagen, Reinigung von öffentlichen Abortanlagen | 0,03718 je Stunde |
| e) | Arbeiten mit Farbstoffen | 0,02478 je Stunde |
| f) | Schlachthofarbeiten | 0,02478 je Stunde |
| g) | Spritzarbeiten mit chemischen Produkten (Baumspritzen usw.) | 0,03098 je Stunde |
| h) | Reparatur und Wartungsarbeiten an Kraftfahrzeugen, Maschinen und Geräten | 0,03718 je Stunde |
| i) | Reinigungsarbeiten während und nach Professionistenarbeiten | 0,02478 je Stunde |
| j) | Arbeiten des ständigen Reinigungspersonals | 0,006197 je Stunde |
| k) | Dienstverrichtung bei einer Entfernung von über 5 km von der Dienststelle | 0,29995 täglich |
| | bei einer Entfernung von 2 km bis 5 km | 0,17972 täglich |

- B) Bedienstete in der Allgemeinen Verwaltung:
- a) Amtsleiter:
Bei Gemeinden bis 1500 Einwohner 3,40852 monatlich
von 1501 bis 5000 Einwohner 4,64799 monatlich
über 5000 Einwohner 5,88745 monatlich
- b) Bauamtsleiter:
Sofern dem Bauamtsleiter mindestens zwei
Techniker zugeteilt sind 3,09866 monatlich
- c) Bauleiter:
Für örtliche Bauleitungen für die Dauer der
Bauführung 1,85919 monatlich
- d) Betriebsleiter:
Für die Leitung und Überwachung von gemeind-
lichen Betrieben, Unternehmungen und Ver-
sorgungseinrichtungen 1,85919 monatlich
- e) Standesbeamte:
Die mit der Vornahme von Trauungen beauftragt
sind 14,87357 jährlich
- f) Arbeiten an Adrema-, Offset- und Vervielfältigungsanlagen 0,02478 je Stunde
- g) für die periodisch durchzuführende Feuer-
beschau 0,18591 je Arbeitstag
und ähnliche Arbeiten, die in Ausübung des
Dienstes oder aus Anlaß der Ausübung des
Dienstes notwendigerweise einen Mehraufwand
entstehen lassen 0,02478 je Stunde
- VI. Fehlgeldentschädigung (§ 163 Kärntner Dienstrechtsgesetz):
Bediensteten im Sinne des § 20 a Gehaltsgesetz
gebühren für die Dauer der Führung der
- a) Hauptkasse 3,09866 monatlich
b) Nebenkasse 1,85919 monatlich
- VII. Bereitschaftsentschädigung (§ 157 Kärntner Dienstrechtsgesetz):
- a) Rufbereitschaft
- bis 100 Stunden je Monat und Bedienstetem ... 0,03967 je Stunde
- über 100 Stunden je Monat und Bedienstetem . 0,07934 je Stunde
- b) Anwesenheit in einer Dienststelle oder an
einem bestimmten anderen Ort 0,13223 je Stunde